PAGE NOT AVAILABLE

PAGE NOT AVAILABLE

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XCIX

EIN MENSCHENALTER REFORMEN DER TOTEN HAND IN TOSKANA
(1751—1790)
VON DR. HERMANN BÜCHI.

Berlin 1912

Ein Menschenalter Reformen

der

Toten Hand in Toskana

(1751—1790)

Von

Dr. Hermann Büchi

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1912

Meinen Eltern

Inhalt.

Motto:

Le leggi del 1751 e 1769 le potremmo citare come modello a quelle stesse nazioni che l' Europa si avveza a riguardare come più avanzate di noi nelle teorie sociali.

F. Forti.

Vorwort.

Vorliegende Studie beruht fast ausschließlich auf ungedrucktem Material des Florentiner Staatsarchivs. Die bisherige Darstellung geht zurück auf Zobi[1], der einen Teil der Primärquellen eingesehen hat; Reumont[2] gibt nur einen Auszug aus Zobi mit klerikalisierender Färbung; Scaduto[3] und neuestens Rodolico[4] beschränken sich auf die Darstellung der äußern Geschichte der Amortisationsgesetzgebung[5].

Auf die Primärquellen zurückzugehen und eine vor allem die Entwicklung und den Geist dieser fundamentalen Gesetze berücksichtigende Darstellung zu liefern, macht sich diese Arbeit zur Aufgabe.

Wir müssen leider sagen: die ganze bisherige Auffassung der toskanischen Amortisationsgesetze ist unrichtig; wir

---

1. A. Zobi: Storia civile della Toscana. Firenze 1850.

2. A. v. Reumont: Geschichte Toscanas. Gotha 1876—77.

3. F. Scaduto: Stato e Chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885.

4. N. Rodolico: Stato e Chiesa in Toscana durante la Reggenza lorenese (1737—1765). Firenze 1910.

5. Von älteren Darstellungen ist die kurze bei Gino Capponi: Scritti editi e inediti (Storia di Pietro Leopoldo S. 293 ff.). Firenze 1877, nicht ganz den Tatsachen entsprechend. Vgl. auch Napier: Florentine History, Bd. VII.

Nichts neues bringt: H. Poulet: Les Lorrains à Florence. François I et le ministère lorrain. Nancy 1910, S. 46 ff.

haben ganz eigenartige Gesetze vor uns, die nicht in die Schablone passen, die man sich von solchen Gesetzen gemacht hat; sie — das Gesetz von 1751 unbewußt und bestritten, das von 1769 dagegen und die sich daran anschließende Erbpachtgesetzgebung in vollster Absicht — sind reine Agrargesetze, ohne den fiskalischen Hintergrund anderer Amortisationsgesetze, mit andern Worten: Die toskanischen Amortisationsgesetze sind Maßregeln einmal gegen die Konzentration immobilen Kapitals in der Hand künstlicher Familien, deren größte, aber nicht einzige, die Kirche war, sodann zur Auflösung der schon bestehenden, nicht aber, wie man bisher annahm und wie die Amortisationsgesetze sonst zu sein pflegen, vornehmlich ein Verteidigungsmittel der Staatsfinanzen gegen die kirchliche Immunität. Aus dieser unrichtigen Auffassung ergaben sich verschiedene Fehler; namentlich glaubte man immer, die Regierung hätte nach 1751 sich immer bemüht, die weite Fassung des ersten Amortisationsgesetzes auf die immune Kirche einzuschränken, während das tatsächlich nur eine — nicht zum Siege gelangte — Phase der Amortisationsgesetzgebung ist.

Die Ausführung des zweiten Teiles — Erbpachtgesetzgebung, Patrimoni ecclesiastici und Priesterbesoldung —, die zuerst nicht beabsichtigt war, hat sich mir im Verlauf der Arbeit als unabweislich gezeigt, indem derselbe eng mit dem ersten verbunden und seine deutliche Fortsetzung ist. Die Amortisationsgesetze, vom Evolutionsstandpunkt aus be-

trachtet, sind Phase einer charakteristischen Entwicklung. Indem der Staat der Großgrundbesitzer gewordenen Kirche erst weitern Erwerb verbot, dann ihre Güter auf irgendeine Weise einzog, trat die Notwendigkeit ein, die Organe derselben gleich Beamten staatlich zu besolden. Eine Stufe weiter und wir sind bei unserm heutigen Ringen um Trennung von Staat und Kirche angelangt.

In Toskana finden wir einen Staat, der sich schon vor der Revolution bemühte, auf dem Umwege über eine Erbpachtgesetzgebung und die Aufstellung von Patrimoni ecclesiastici die zweite Stufe dieser Entwicklungsreihe zu erklimmen und der wirklich in einem Teil seines Gebietes, im Bistum Pistoia-Prato großenteils die Priesterbesoldung durchgeführt hat.

Florenz und Berlin 1911.



Einleitung.

Die äußerst kirchenfreundliche Haltung, die einen Hauptgrundzug des Mittelalters bildet, hatte die am Anfang desselben mäßigen Güter der Kirche mächtig anschwellen lassen, so daß Klöster und höhere Geistlichkeit im Spätmittelalter sich mit den größten Grundbesitzern messen konnten. Mochte nun aber dieses geistliche Patrimonium noch so nützlich und seinem Zweck gemäß verwendet werden, so bedeutete doch nach zwei Richtungen hin diese Konzentrierung des Grundbesitzes eine Gefahr: einmal für den Staat, für dessen Finanzen diese immunen Ländereien erstorben waren, von denen er keine Steuern bezog; dessen natürliche Familien durch diese Konzentration immobilen Kapitals entweder vermindert oder doch in eine ökonomisch niedere Stellung — Pächter statt freie Bauern — gedrückt wurden.

Für Bodenhandel und Weltverkehr sodann waren diese unveräußerlichen, sehr respektablen Güter der Toten Hand als Bestandteile und wirtschaftlicher Faktor erstorben; ferner bedeuteten sie vom nationalökonomischen Standpunkt aus eine immer klaffende Wunde des Staatskörpers, indem ihre Bewirtschaftung lange nicht so intensiv, weil für den Ueberfluß der Klöster weniger nötig, betrieben wurde wie die der Laiengüter.

Daß durch diesen Ueberfluß die Geistlichkeit gehoben wurde, konnte man auch nicht gerade sagen; immer mehr erwiesen sich die Klöster als Versammlungsorte müßiger

Leute, die von ihrer transzendentalen Aufgabe bedenklich abirrten; bemüht, sich von der Landesregierung und ihren Pflichten gegen sie unabhängig zu machen, einer auswärtigen Gewalt, die zugleich Territorialfürst war, gehorchend und durch viele Bande mit ihr verbunden; die weltlichen Gewalten sahen sie so mit Mißvergnügen immer unabhängiger werden. Ihre Güter aber gaben ihnen dafür das äußere Instrument und die notwendige Stütze.

Die Amortisationsgesetze sind es, die die Regierungen als Wall gegen solche Bestrebungen entstehen ließen. Zweierlei, deduktiv wie induktiv abgeleitet, mußte somit eintreten, um diese Gesetze auskristallisieren zu lassen: Wachsen von Handel und Verkehr, die einen intensiven Austausch und Ausnützung des Bodens erheischten, sodann, was wichtiger erscheint, das Erwachen des Staatsbewußtseins, infolgedessen die Regierungen, die Verwaltung des Landes, die Gerichtsbarkeit usw. zu vereinfachen, zentralisieren und unitarisch zu gestalten suchten; ein so integrierendes Glied aber wie die Kirche mit ihren Kapitalien, die Befehle von auswärts empfing, einen schönen Teil ihrer Einnahmen dorthin abfließen ließ; die wenig Patriotismus besaß, die an den Vorteilen des Staates, nicht aber an den Lasten Anteil hatte, die sozusagen einen Staat im Staate bildete, ein derartiges Glied konnte zu einer solchen Zeit nicht mehr bestehen.

Erhalten wir so deduktiv die Hauptursachen der Amortisationsgesetzgebungen, so ist die Geschichte dafür Beleg, und zwar so, daß in dem einen der Zeitalter der Amortisationsgesetzgebungen, im Spätmittelalter, der erste, ökonomische, speziell finanzpolitische Grund überwiegt, der zweite dagegen im Aufklärungszeitalter.

Dies zur allgemeinen Charakterisierung der Amortisationsgesetze.

Das toskanische Mittelalter hatte trotz der guelfischen Gesinnung seines Hauptstaates, der Republik Florenz, sich

der allgemeinen Notwendigkeit, weitern Erwerb der Kirche zu hindern, nicht entziehen können[1].

Sehen wir von frühern gewaltsamen Eingriffen der florentinischen Republik in das Kirchenvermögen ab, so finden wir das erste Amortisationsgesetz in dem Statut von 1415. In der Zeit von 1407—1415 entstanden[2], also in einer Zeit, wo Florenz zweimal in hartem Kampf mit Rom lag, mögen wohl spezielle politische Gründe beim Erlaß einer solchen Bestimmung mitgewirkt haben; der Hauptgrund aber war ökonomischer, speziell finanzpolitischer und wohl auch agrarpolitischer Natur, indem das damals im Grundbesitz Anlage suchende Kapital der Florentiner Handelsherren auf das Hindernis der Toten Hand stieß, die damals schon ein Fünftel allen Grundes und Bodens ihr eigen nannte[3].

Das Verbot[4], auf irgendeine Art Immobilien zu erwerben, erstreckte sich auf qui non sit de districtu et territorio et jurisdictione Communis Florentiae, vel aliquibus qui non subeant factiones et onera et non solverint libram cum hominibus Florentiae etc. sine deliberatione solenni Consigliorum Pubblici et Communis Florentiae etc., d. h. das Gesetz war gerichtet gegen Ausländer und die Immunität der Kirche. Zum Schluß bezeichnet man ausdrücklich als im Gesetz inbegriffen prelatum, conventum, capitulum vel locum ecclesiasticum vel hospitale vel aliquem clericum vel ecclesiasticam personam et in laicam pro clerico etc.

Dieses Gesetz bestand aber nicht lange; durch den

---

1. Ich fasse mich kurz über die Erwerbsbeschränkungen der Kirche vor 1751, indem ich jetzt auf die breiter angelegte Darstellung Rodolicos S. 265—286 verweisen kann.

2. Rodolico a. a. O. S. 273.

3. Der Wortlaut des Gesetzes läßt es als ein finanzpolitisches erscheinen; Rodolico S. 273 nennt es ein agrarpolitisches.

4. Abgedruckt bei Pagnini: Della Decima e di varie altre Gravezze usw. Lisbona, Lucca 1765, Bd. I, S. 86, u. teilweise bei Rodolico S. 272.

Frieden, den die Republik 1427 mit Papst Martin V. schloß, wurden alle gegen die Kirche gerichteten Bestimmungen, also auch das Amortisationsgesetz aufgehoben[5] und das neue Amortisationsgesetz von 1454 wandte sich nur noch gegen die Ausländer[6].

Auch in andern Städten Toskanas wurden während dieser republikanischen Zeit Amortisationsgesetze erlassen, so in Montepulciano, Colle[7], Montemerano[8], vor allem aber das Seneser Statut[9].

Indem wir die Zeit bis 1592 überspringen als eine Zeit, wo zwar in Florenz gewaltsame Eingriffe in das Kirchenpatrimonium erfolgten, nicht aber ein Amortisationsgesetz mit ökonomischer, agrar- oder finanzpolitischer Grundlage erlassen wurde, so stoßen wir in diesem Jahr zum erstenmal wieder auf das ernstliche Bestreben, dem gewaltigen Umsichgreifen der Toten Hand in gesetzlicher Form Halt zu gebieten. Ferdinand I., ein Herrscher, dem die toskanische Volkswirtschaft viel zu verdanken hatte, beabsichtigte zum Schutz des Handels ein Amortisationsgesetz zu erlassen. Es wurde ein Entwurf zu einem Erlaß gemacht[10] und der Rat des Staatsrats und des Senats eingeholt. Aber obgleich fast alle den Schaden erkannten und zugaben, den die fortwährende Vergrößerung der Toten Hand verursachte, so waren beide, der Staatsrat wie der Senat, doch von solchen religiösen Skrupeln geplagt, von solchem Servilismus gegen Rom beseelt, daß die große Mehrzahl von einer solchen Maßregel ohne das Plazet des päpstlichen Stuhles nichts

5. Rodolico S. 275.

6. Archivio della Reggenza. Filza 869 fasc. 1. Zur Abfassung des Gesetzes von 1751 wurde in den Archiven nach früheren Gesetzen gesucht und Kopieen gemacht.

7. Archivio della Reggenza, Filza 869 fasc. 1.

8. Id. Reggenza, Filza 278.

9. Reggenza, Filza 908.

10. Reggenza, Filza 869 f. 1.

wissen wollte, und vor diesem Widerstand ließ Ferdinand sein Projekt fallen und es blieb beim Alten[11].

Der Umfang des geistlichen Patrimoniums war zu jener Zeit schon so groß, daß Ferdinand I. klagte, daß binnen 60—70 Jahren die Nonnenklöster das ganze Territorium besäßen[12]. Die schwache Hand der letzten Mediceer, vor allem der bigotte Cosimo III. war weit davon entfernt, diese Entwicklung zu hindern; Johann Gasto leitete dann zum Umschwung über; aber erst der Regentschaft des ersten Lothringer Großherzogs war es vorbehalten, erfolgreich dem Umsichgreifen dieser Immobilienkonzentration entgegenzutreten.

Während die andern Statute in Vergessenheit geraten waren, wurde einzig das Statut von Siena aufrecht erhalten, zwar so, daß immer die Amortisation bewilligt wurde, was natürlich aber nicht ausschloß, daß die Bewilligung auch verweigert werden konnte. An dieses Gesetz schließt sich direkt die Amortisationsgesetzgebung des toskanischen Aufklärungszeitalters an.

Bevor wir dazu übergehen, wollen wir versuchen zu ermitteln, wie groß das Kapital der Toten Hand war, die Zahl des regulären wie des Weltklerus. Sodann möchte ich in einigen kurzen Strichen ein Bild von dem Mann entwerfen, der bei dieser für Toskana so fundamentalen Bewegung die Hauptrolle gespielt hat: Giulio Rucellais.

Wir müssen leider sagen, daß es unmöglich war den Besitz auch nur der geistlichen Toten Hand zu bestimmen; es ist eben keine allgemeine statistische Aufnahme gemacht worden. Die Resultate, die gesichtet werden konnten, sind folgende.

---

11. Rodolico S. 281 ff.
12. Rodolico S. 278.

Die Amortisationsgesetze trafen folgende Arten geistlicher Toter Hand:

1. Klöster, mit geistlichen Wohltätigkeitsanstalten.
2. Besitzungen der höhern Geistlichkeit, besonders die Mense der Bischöfe.
3. Die zu den einzelnen Pfarrkirchen gehörigen Güter, die Pfründen, und einfachen Benefizien.
4. Die Güter der Inquisition,
5. der Ritterorden.

Ich bin nur imstande Angaben zu machen über die erste, allerdings wichtigste Art, die man ja besonders im Auge hat, wenn man von Toter Hand spricht.

Fassionen des Klostervermögens wurden außer in den Jahren 1741 und 1767 noch 1773, 1775, 1782 und besonders 1785 gemacht. Diejenigen bis 1782, auch die von 1767 beruhen auf Selbsteinschätzung der Geistlichkeit, und zwar ergaben spätere Fassionen, daß sie um $^1/_3$ zu niedrig war[13].

Eine Zusammenstellung der gefundenen Angaben ergibt folgende Tabelle:

	Mönche			Nonnen		
Jahr	Klöster	Insassen	Einnahmen	Klöster	Insassen	Einnahmen
1764[14]	320	5074	560 936	238	7875	382 647
1773[15]	311	4946	528 531			
1775[16]	Nur für florent. Staat (ohne Siena)			199	5463	434 313
1782[17]	213	3955	337 086 ohneAlmosen		6837[18]	
1785[19]			471 428 ebenso		7670[20]	478 811

13. Crome: Die Staatsverwaltung von Toscana unter Leopold II. Gotha 1795, Bd. I. S. 301.

F. Forti: Scritti varii. Firenze 1865, S. 747. Die Kommenden des Ordens v. S. Stefano wurden dagegen immer zu hoch eingeschätzt.

Man sieht, ganz ungleiche Resultate kommen heraus. Dies rührt teils daher, daß die Geistlichkeit ihr Vermögen geheim zu halten trachtete und möglichst niedrige Angaben machte, teils daher, daß durch die Klosteraufhebungen die Zahl der Klöster und Insassen seit dem Regierungsantritt Leopolds vermindert wurde, ihr Vermögen teils unter die bedürftigen Pfarrer zur Erhöhung der Congrua sofort zur Verteilung kam, teils in den Patrimoni ecclesiastici später aufging; die Einschätzung der Regierung brachte dann wie gesagt an den Tag, daß die frühern Angaben zu niedrig waren.

Als die wahrscheinlichsten Ziffern glaube ich herausnehmen zu dürfen die von 1767 für die Zahl der Klöster und Insassen: 320 Mönchsklöster mit 5074 Insassen; 238 Nonnenklöster mit 7875 Nonnen.

Als wahrscheinlichste Angabe des Einkommens halte ich die von 1785: 3 300 000 Lire oder 471 428 Scudi für die

---

14. Reggenza F 866. f. 27. Rodolico S. 292. Crome 301. Die Zahlen für dieses Jahr weichen ein wenig von einander ab. Ich gebe die aus Reggenza F. 866. f. 27. Von den Einnahmen sind 375 478 Sc. aus Bodengütern, 179 013 Sc. Almosen. Die Zahl 382 647 Sc. als Einnahme d. Nonnenklöster gebe ich in dieses Jahr, weil Crome angibt, daß sie auf Angabe der Geistlichkeit beruhe.

15. Reggenza F. 269. 350 265 aus Bodengütern, 178 266 Sc. Almosen.

16. Reggenza F. 271. Rodolico S. 292 macht nach: Memorie di S. de' Ricci Vescoro di Prato e Pistoia scritte da lui medesimo e. pubblicate con documenti da Agenore Gelli, Firenze 1865, S. 449 besondere Angaben für das Jahr 1779. Ich finde ebendort andere Zahlen, nämlich die oben für 1775 angegebenen, die aber nur für den florentinischen Staat gelten (außer Siena).

17. Gabinetto F. 49.

18. Crome S. 301 gibt an, die Zahl seit 1767 sei um 1296 vermindert worden.

19. Gabinetto 54,4. Crome S. 301.

20. Scaduto S. 302. für das Jahr 1784.

Mönche (wohl ohne Almosen); 478 811 Scudi für die Nonnen. Die Zahlen mögen infolge der oben genannten Aufhebungen nicht ganz genau sein, aber im allgemeinen stimmen. Somit ergäbe sich für alle Klöster eine jährliche Einnahme von:

Mönchsklöster		
a) aus Gütern	471 428	Scudi
b) aus Almosen	179 013	„
Nonnenklöster	478 811	„
Zus.	1 129 252	Scudi

gleich einem (zu 3 % kapitalisiert) Kapital von

	37 641 700	Scudi
aus Bodengütern allein	31 674 600	„

Die Angaben, die der Klerus 1741 über sein jährliches Einkommen machte, zeigen 1 100 007, allerdings für das gesamte Kirchenvermögen mit Ausnahme der Benefizien der Kardinäle, der Benefizien mit Seelsorge, der Einnahmen, die den anständigen Unterhalt der Pfarrer nicht überstiegen, der Einnahmen der vakanten Benefizien, der Güter der Inquisition und Commenden der Ritterorden[21].

Genaue Untersuchungen, die die Regierung 1750 (wohl mit Hinsicht auf das zu erlassende Amortisationsgesetz) habe machen lassen, hätten für die Klöster ein Bodenvermögen von 25 Millionen Scudi ergeben[22]. Vergleichen wir mit dieser Summe das von uns gewonnene Resultat, 31 674 600 Scudi, so finden wir eine Differenz von fast 7 000 000 Scudi; diese Differenz wird noch vergrößert, wenn wir die in den Jahren 1750—1785 aufgehobenen Klöster, die Gründung der Patrimoni ecclesiastici in Betracht ziehen, die einen beträchtlichen Abzug vom Klostervermögen bildeten.

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß die genauen Untersuchungen der Regierung von 1750 auch wie-

---

21. Rodolico S. 290. Zobi: Manuale storico degli ordinamenti economici. Firenze 1850. S. 63 ff. gibt 1 120 827 Scudi an.

22. Zobi: Manuale usw. S. 104.

der auf eine Selbsteinschätzung des Klerus hinauslaufen, und halten deshalb das von mir gefundene Resultat für das richtigere.

Um über die Zahl des toskanischen Klerus eine Uebersicht zu gewinnen, geben wir folgende Tabelle Scadutos mit einigen Zugaben wieder[23].

Jahr	1738	1745	1751	1758	1761	1765	1767	5782	1784
Bevölkerung Toskanas	890605	882277	901145	924625	936725	945065			
Weltl. Geistlichkeit	8508	8095	8235	8336	8374	8355			7957
Kleriker	3710	3955	3412	3509	3591	3529			2581
Reguläre	5306	5482	5269	3508	3663	5548	5074	3955	4060
Nonnen[24]	9384	9736	9851	9400	9544	9349	7875	6837	7670
Romiti[25]		168	161	162	157	144			
	26908	27436	26928	24915	25329	26825			22268

Ueber die übrigen Arten Toter Hand fehlt jegliche Statistik. Die Mense der Bischöfe scheinen im allgemeinen ziemlich groß gewesen zu sein. Die Mensa Arciepiscopale Pisana brachte einen Jahresertrag (1774) von Scudi 8218, das Bistum Arezzo brachte eine Jahresrente von 5003 Sc. Es sind dies aber die reichsten Bischofssitze gewesen[27].

23. Scaduto § 28, S. 302.

24. Obgleich massenhaft Nonnenklöster aufgehoben wurden von 1767—1784, so finden wir keine merkliche Differenz; das kommt daher, weil die meisten in Konservatorien umgewandelt wurden. Diese sind bei obiger Angabe mitgezählt. Scaduto a. a. O. Creme S. 290. Es gab 83 Konservatorien 1784.

25. Dieser Orden wurde 1775 unterdrückt. Zobi II. S. 187.

26. Reggenza F. 272. Reggenza F. 1051. f. 4.

27. Ich kann mich so der Ansicht Scadutos nicht anschließen, daß einige Mense über 300 000 Lire eintrugen, Scaduto § 38 S. 341; auch nicht der Rodolicos S. 293.

Auch die zu den Pfarrsitzen gehörigen Liegenschaften, die Pfründen hoher und niederer Kleriker, die einfachen Benefizien, mit denen Toskana förmlich übersät war[28], mögen ein ziemlich bedeutendes Kapital ausgemacht haben; ich habe leider keine Angaben über sie.

Das Vermögen der Inquisition betrug bei seiner Liquidation im Jahre 1782: 3029.1.28 Lire zu Florenz, 3097.10 zu Pisa, 1001.1.10 zu Siena[29].

Von den Ritterorden ragte besonders der von S. Stefano hervor, dessen Großmeister der Großherzog selber war; er besaß einen großen Komplex von Besitzungen im Val di Chiara[30].

So war es uns also unmöglich, den Gesamtbesitz der geistlichen Toten Hand zu bestimmen; noch schlimmer steht es um die Angaben über die weltl. Tote Hand; für den Besitz der Universitäten, Kollegien, Gemeinden, die alle vom Amortisationsgesetz betroffen wurden, kann ich gar keine Zahl beibringen. Die weltlichen Wohltätigkeitsanstalten besaßen große Liegenschaften: im florentinischen Staat[31] (ohne Siena) gab es 398, davon 256 im Distretto und 142 im Contado; sie hatten eine Jahreseinnahme von 663 574 Scudi.

Wenn wir so auf eine genaue Angabe des Besitzes der geistlichen wie der weltlichen Toten Hand verzichten müssen, so haben wir wenigstens 2 Schätzungen von Zeitgenossen, Richecourts und Rucellais.

In einem Brief an den Bischof Piccolomini[32] veranschlagt der erstere die Güter der geistlichen Toten Hand auf über

---

28. Memorie di Ricci S. 221 ff.
29. Zobi S. 307 Anmerkung.
30. Reggenza F. 237.
31. Reggenza F. 866 f. 27. Rodolico S. 292 gibt die Zahl für ganz Toskana, während der senesische Staat nicht gezählt ist.
32. Reggenza F. 869 f 1.

$^1/_3$ Toskanas, während die Geistlichkeit nur 4 % der Bevölkerung ausmache. Rucellai in seiner Relation von 1757[33] veranschlagt den Immobilienbesitz der gesamten Toten Hand auf über $^2/_3$ des toskanischen Gebiets. Mögen das auch nur ungefähre Schätzungen sein, so zeigen sie doch, eine wie riesige Ausdehnung in Toskana der Besitz der Toten Hand gewonnen hatte.

Giulio Rucellai[34].

„Cupio bonum" heißt es auf einem Wappen des altberühmten Hauses, dem der hervorragende Segretario del Regio Diritto, d. h. Kultusminister des toskanischen Aufklärungszeitalters entstammte, und man kann diese Devise auch als die des Mannes bezeichnen, der fast ein halbes Jahrhundert das Kultusministerium Toskanas mit fester Hand geleitet hat.

Giulio Rucellai, geboren 1702, studierte in Pisa Jurisprudenz, wurde dort 1727 Professor und trat 1731, nachdem er sich einen großen Ruf erworben, auf Veranlassung des damaligen Kultusministers Philippo Buonarotti in die Segreteria del Regio Diritto. 1734 wurde er dessen Nachfolger.

Das Kultusministerium[35] ist infolge der Zeitumstände, aber nicht zum wenigsten auch durch die Tätigkeit Rucellais

---

33. Reggenza F. 869 f. 2.

34. Siehe über ihn: L. Passerini: Genealogia e Storia della famiglia Rucellai. Firenze 1861. Passerini widmet einen kleinen Abschnitt dem äußeren Lebenslauf Rucellais. S. auch Zobi I. S. 274 II. S. 227. Rodolico S. 134.

35. S. Zobi I. S. 129 ff. Scaduto S. 119. Rodolico S. 135. Zur Zeit der Republik war die geistl. Gerichtsbarkeit unter Aufsicht von 14 Defensoren. Unter Cosimo I. (1546) war es das Tribunale della Giurisdizione. Dieses wurde später in die Segreteria dei Regio Diritto umgewandelt.

zum wichtigsten Departement jener Zeit geworden. Der Kampf gegen Rom entbrannte auf der ganzen Linie. Was die Kirche sich in früheren Zeiten an Prärogativen zu erwerben und während Jahrhunderten zu bewahren gewußt hatte, wurde jetzt, manchmal mit Rücksichtslosigkeit bekämpft. Rucellai war der vorderste im Streit und dem römischen Hof so verhaßt, daß sich Papst Clemens XII. nicht scheute, mehrmals vom Großherzog die Absetzung Rucellais zu verlangen, was aber nicht geschah.

Rucellai bekämpfte die Inquisition, erwirkte die Einführung des Exequaturs, arbeitete für die Abschaffung der Personalprivilegien, der Kirchenasyle, der geistlichen Gerichtsbarkeit, für die Verminderung des Klerus; mit dem Patrimonium der unterdrückten Klöster eröffnete und unterhielt er Schulen, besoldete er arme Pfarrer; vor allem aber machte er sich durch seine Hauptarbeit an der Amortisationsgesetzgebung um sein Vaterland verdient. Fast alle die kirchlichen Reformen, die das Zeitalter Pietro Leopoldos durchgeführt hat, sind schon während der Regentschaft von Rucellai und Richecourt geplant und teilweise begonnen worden[36]; es fehlte nur der Fürst, der dem klerikalen Zorn zu trotzen wagte; er fand sich in Leopold.

Die Departements jener Zeit waren nicht so streng von einander geschieden wie heute. Wichtige Probleme wurden verschiedenen Ministern unterbreitet und so hat sich auch Rucellai um die sonstige Verwaltung Toskanas Verdienste erworben.

Die Belohnungen für seine umfassende Tätigkeit blieben auch nicht aus. Kaiser Franz bedachte ihn mit verschiedenen

36. S. die jetzt von Rodolico S. 415 publizierte Relation vom Jahre 1745 aus Reggenza F. 194. Diese Relation wurde später von Leopold oft für seine Reformen zu Rate gezogen und er ließ sich davon leiten. S. Vie de Sc. de' Ricci par de Potter. Bruxelles 1825. Diese Ausgaben der Memoiren Riccis bezeichne ich fortan mit: Ricci A., die von A. Gelli mit: Ricci B.

Pensionen und Commenden des Ordens von S. Stefano[37] und auch Leopold zeigte sich dankbar.

Man kann sich aber denken, wie ein solcher Mann dem ganzen Klerikalismus und insbesondere dem römischen Hof verhaßt sein mußte. Er wurde des Jansenismus angeklagt und als er am 10. II. 1778 plötzlich starb, glaubte man allgemein, daß er vergiftet worden sei. Die Autopsie, die Leopold anordnete, ergab zwar nichts, aber es ist doch sehr charakteristisch, daß eine solche Meinung entstehen konnte.

Seine Relationen, insbesondere die zur Amortisationsgesetzgebung, immer historisch gehalten und Muster der Klarheit, lassen uns in Rucellai einen der hervorragendsten Männer des toskanischen Aufklärungszeitalters erkennen. Mag man ihm auch einen Teil der Schuld an dem unglücklich ausgefallenen Gesetz von 1751 zuschieben — wobei andererseits immer zu bedenken ist, daß diese Gesetzgebung ein ganz neuer Zweig der toskanischen Jurisprudenz war — so hat er das wieder wett gemacht durch seine klaren verdienstvollen Interpretationen dazu und durch seine Hauptarbeit am Gesetz von 1769; er, nicht Pompeo Neri, wie Zobi sagt, hat den Gedanken und Anstoß zu dem berühmten toskanischen Erbpachtsystem gegeben, dessen Ausführung er bis zu seinem Tode übernommen hat; er ist als dessen Schöpfer zu betrachten, das Verdienst Pietro Leopoldos unbeschadet.

Giulio Rucellai ist ein echtes Kind des Aufklärungszeitalters mit all dessen Vorzügen, aber auch dessen Fehlern. Aber gerade dadurch ist er bedeutsam geworden, während der verdiente Pompeo Neri, der ihn an Bedeutung vielleicht übertraf, dessen Milde und abwägende Gerechtigkeit aber, einer besseren Zeit würdig, nicht in dieses stürmisch vorwärts drängende Zeitalter paßten, bei Seite geschoben

---

37. Reggenza F. 280.

wurde[38]; Rucellai dagegen kam erst ins rechte Fahrwasser, als mit Leopold ein gleichdenkender Fürst den toskanischen Thron bestieg.

Kühn bis zur Rücksichtslosigkeit hatte er einzig das Staatswohl im Auge; er war eifriger Gegner der Kirche, die die Prärogativen des Staates usurpiert habe; alles was er für verloren gegangene Rechte des Staates ansah, sollte wieder zurückgewonnen werden; die widerstrebende Geistlichkeit war ihm Staatsfeind. Auch darin dokumentiert er sich als Kind seiner Zeit: in allem sah er Priesterschlauheit, die dem Staat Abbruch tun wolle; er dachte nicht, daß geschichtliche Entwicklung einst ganz nützliche Einrichtungen zu Formen mit ganz anderm Inhalt machen könne.

Eine vornehme, unerschütterliche, zielbewußte und konsequente Persönlichkeit, gut und gerecht wo es anging, das Auge aber zuerst auf das Wohl und den Vorteil des Vaterlandes gerichtet, so steht der toskanische Kultusminister der Aufklärungszeit vor uns.

Die toskanische Legislaturperiode, die die Unterlassungen und Sünden langer Jahre wieder gut zu machen und auf legislativ-organischem Wege einer Revolution vorzubeugen suchte, deren Pläne und Gedanken uns ganz modern anmuten[39], sie hat auch eine Reihe bedeutender Männer hervorgebracht, vor allem Pietro Leopoldo, l'un des plus grands

---

38. Er entzweite sich mit Leopold, da ihm dessen Reformen zu übereilt erschienen.

39. Siehe Zimmermann, Das Verfassungsprojekt des Großherzogs Peter Leopold. Ferner das letzte Kapitel dieser Arbeit.

40. Arthur Young, Reisen durch Frankreich und Italien in den Jahren 1787—1790 (Deutsche Uebersetzung von Zimmermann, 3 Bde., Berlin 1795) urteilt S. 297: Ich kann dieses Kapitel (Beschreibung Toskanas) nicht verlassen, ohne daß ich Leopold Großherzog von Toskana unter den weisesten Fürsten seines Zeitalters bestimmt den Vorzug gebe. Und über seine Gesetze sagt er S. 295:

souverains de l'Europe et celui qui a fait le plus de bien à son peuple (Voltaire)[40].

Wenn ihm aber der Ruhmeskranz verdienter Taten gewunden wird, dann soll man auch nicht vergessen seinen hervorragenden Mitarbeiter, den um sein Vaterland Toskana so verdienten Giulio Rucellai.

Ich wünschte zum Gebrauch unserer Gesetzgeber eine vollkommene englische Uebersetzung zu sehen.

Erstes Kapitel.

Das Gesetz von 1751.

Gleich mit dem Regierungsantritt der neuen Dynastie heben die Reformbestrebungen auf kirchlichem Gebiete an; auch auf dem der Amortisationsgesetzgebung. In einem allgemeinen Entwurf über die kirchlichen Reformen vom 12. Juli 1737[1] kam Graf Richecourt[2], später Chef des Regentschaftsrates, auch auf ein Gesetz gegen die Tote Hand zu sprechen. Nichts sei so sehr gegen die Religion, moralisierte er, als der Reichtum der Klöster; man müsse einschreiten, zumal in Toskana 3/4 aller Liegenschaften denselben gehöre. „Comme les biens consacrés au seigneur ne doivent point être remis dans le commerce des hommes, nous en défendons très expréssement l'aliénation à moins d'un avantage évident de l'église et sans la permission expresse du Saint-Siège", entwirft er und will Mönchen und Nonnen, die ihr Gelübde ablegen ohne über ihr Vermögen zu verfügen, dasselbe entziehen und den nächsten Verwandten zukommen lassen.

Eine weitere Andeutung, wie notwendig in Toskana ein Amortisationsgesetz sei, stammt aus dem Jahr 1740. Pompeo Neri[3], der den Auftrag erhalten hatte, einen Plan

1. Reggenza F. 194 f. 1. Teilweise abgedruckt bei Rodolico S. 315—326.

2. Ueber ihn s. jetzt Rodolico S. 117 ff. und Poulet S. 25 ff.

3. G. Rocchi in: Archivio storico Italiano Serie III. T. XXIV.

auszuarbeiten zur Verhinderung des Uebergangs von Liegenschaften an Ausländer, kam bei Untersuchung dieser Frage naturgemäß zu der Einsicht, daß eine Verhinderung oder Erschwerung der Amortisation von Gütern an die schon sehr reiche Kirche für das Land viel vorteilhafter sein würde. „Es ist das ein Hilfsmittel", fährt er fort, „das notwendig früher oder später angewendet werden muß"[4]. So sehen wir, daß der bedeutendste Mann Toskanas in dieser Zeit die Sachlage klar durchschaut hatte; er anerbot sich ein solches Gesetz sorgfältig auszuarbeiten.

Dazu kam es nun vorläufig noch nicht. Zwar beauftragte im Jahre 1740 der Großherzog seinen Regentschaftsrat, spezielle Studien anzustellen über den Stand der Toten Hand und auf Hilfsmittel bedacht zu sein[5]; interessierte sich 1741, wie es mit der Amortisationsgesetzgebung in Toskana stehe[6], verlangte Beobachtung einer solchen und erkundigte sich, ob er in Siena die Amortisationsbewilligung auch verweigern könne[7], aber entweder scheute sich die Regentschaft noch den Kampf mit Rom aufzunehmen oder andere Entwürfe beschäftigten sie; genug, die Frage wurde für einige Jahre ruhen gelassen und erst 1745 erhielt Rucellai den Auftrag des Kaisers, jene speziellen Studien wegen Erlasses eines Gesetzes anzustellen[8]. In einer Relation über die künftig zu unternehmenden Reformen auf kirchlichem Gebiet aus demselben Jahre[9], machte Rucellai verschiedene Vorschläge: Entweder sei ein Gesetz zu erlassen, das Weitererwerb total hindere; oder nach venezianischem Vorbild solle man die Tote Hand zwingen, die Immobilien, die sie weiter

4. Reggenza F. 780 f. 1.
5. Rodolico S. 295.
6. Reggenza F. 278. Brief Ginoris an Rucellai v. 28. VII. 1741.
7. Reggenza F 278. Brief des Kaisers v. 14. Sept. 1741.
8. Rodolico S. 295.
9. Reggenza F. 194 f. 1. Rodolico S. 422 ff.

erwerbe, binnen einem Jahr zu verkaufen; oder alle Erbschaften zu gunsten der Toten Hand sollten in 3 Teile geteilt werden, ein Teil für die Tote Hand, die andern zwei sollten einem Spital oder Laienwohltätigkeitsanstalt zugewiesen werden; oder — ein sehr bemerkenswerter Vorschlag mit Hinsicht darauf, wie sich später die Amortisationsgesetzgebung entwickelt hat — die Güter sollten für einen bestimmten Kanon Laien übergeben werden, so den nächsten Erben des letzten Besitzers, wie es bei Pfründen hoher Geistlicher geschehe.

Um diese Zeit begab sich Richecourt[10] nach Wien und nahm an einer Beratung teil, in der eine Bittschrift des Stadtrates von Pistoia behandelt wurde, der gestützt auf Verordnungen von 1690 Neuerwerb von Immobilien durch die Minoriten der Stadt hindern wollte. Der Wiener Rat war der Bitte günstig und ermunterte den Großherzog zum Erlaß eines allgemeinen Amortisationsgesetzes[11].

Die bisherigen Ausführungen waren noch keine eigentlichen Entwürfe zu einem Amortisationsgesetz gewesen, sondern nur mehr oder weniger flüchtig hingeworfene Gedanken; sie beweisen aber doch, wie sehr sich die Regentschaft für das Problem interessierte. Nun aber am 8. November 1748[12] erhielt Rucellai den Auftrag, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, und schon 2 Monate später reichte er ihn ein.

Schon vorher aber hatten zwei Bestimmungen dem Gesetz vorgearbeitet.

1749 verlangte Richecourt genaue Beobachtung des

---

10. Richecourt soll den Vorschlag gemacht haben, einen Teil der geistlichen Besitzungen einzuziehen zur Deckung von Staatsschulden; Rucellai aber hätte davon abgeraten und ein Amortisationsgesetz empfohlen. Zobi I. S. 311. Poulet S. 46.

11. Rodolico S. 295 ff.

12. Reggenza F. 908.

Seneser Statuts[13], sodaß wir schon vor 1751 in einem Teil Toskanas ein— prohibitives — Amortisationsgesetz haben. Weitern Eintrag des Uebergangs von Liegenschaften an die Tote Hand hatte früher schon das Gesetz gegen die Fideikommisse 1747 gebracht[14]. Neben den Besitzungen, die die Klöster beim Eintritt von neuen Mitgliedern erlangten, scheinen vor allem die Fideikommisse eine Hauptquelle der Vergrößerung des geistlichen Patrimoniums gewesen zu sein[15]. Sie wurde nun verstopft durch dieses Gesetz, das die Fähigkeit Fideikommisse einzusetzen auf den Adel beschränkte, sie nur auf vier Grade ausdehnte, hernach mußten die Güter (nur für Immobilien galt das Gesetz) an den natürlichen und legitimen Erben des 4. Grades übergehen.

Am 9. Januar 1749 reichte Rucellai seinen Entwurf ein[16]. Der Zweck des Gesetzes sollte sein di precludere agli ecclesiastici ogni strada d'aquistar maggior numero di beni di quello che possiedono finora. Um aber diesen Zweck zu erreichen, ohne die Geistlichkeit namentlich anzuführen, mußte das Gesetz alle Personen in sich fassen, die nach kanonischem Recht dafür gehalten wurden, mochten es physische Personen oder gesetzlich als Personen anerkannte Körperschaften sein. Alle diese mußten unfähig gemacht werden, Immobilien zu erwerben, oder solchen Besitz, der gesetzlich dafür galt. Alle Zivilakte, die Uebergang von Gütern an solche Personen zur Folge hatten, mußten ungültig erklärt werden, ohne die

13. Reggenza F. 278. Brief an die Consulta v. Siena v. 18. Sept. 1749. Es ist aber sehr gut möglich, daß das Statut schon seit 1741 gehandhabt wurde und daß das nur eine Einschärfung war. In einem vorherigen Briefe hatte Richecourt der Consulta einen Vorwurf gemacht, daß sie trotz des dortigen Statuts eine Erbschaft ab intestato an ein Kloster hatten kommen lassen. Brief vom 26. Apr. 1748.

14. Leggi e Bandi. Bd. III. Neri ist Verfasser.

15. Reggenza F. 780 f. 1.

16. Reggenza F. 908.



vorherige Bewilligung des Souveräns, die in einer bestimmten Form abgegeben werden mußte, um die Person zu einer zivilrechtlichen und die Bestimmungen legitim zu machen.

So lautet das Programm, nach dem Rucellai das Gesetz aufzubauen hatte. Das wichtigste für uns ist, daß die Geistlichkeit nicht genannt werden durfte und das Gesetz daher eine weitere Fassung erhalten mußte. Danach fiel zunächst auch die Motivation aus, die Rucellai dem Gesetzesentwurf vorausschickte: Das Gesetz sei gerichtet gegen die Schäden, die dadurch entstünden, daß Mißbrauch mit dem Eigentumsrecht getrieben werde, sei es, daß die Besitzer beeinflußt würden von Leuten, denen es am wenigsten anstehe, sei es, daß sie ihre Pflichten als Staatsbürger vergäßen. Eine recht geschraubte und unnatürlich klingende Motivierung.

Die Bestimmungen des Gesetzes selber mußten aus demselben Grunde auch unklar und weitgehend gefaßt werden. Jedwede Veräußerung von Immobilien, zu denen auch Staatsschuldpapiere, öffentliche Wertpapiere usw. gehören, an die Tote Hand wird verboten, indem diese von jetzt an zu jedem Erwerb unfähig erklärt wird, ohne spezielle Lizenz des Kaisers, die durch die Regentschaft zu erlangen ist.

Alles hing nun davon ab, was „Tote Hand" war, weniger für Rom, als für die Regentschaft selber. Wie wir gesehen haben, war der einzig geplante Zweck des Gesetzes der, weitern Erwerb der Kirche zu hindern, wobei die Absicht der Regentschaft möglichst verschleiert werden sollte. Rucellai nun, der in Ermangelung einer neuern toskanischen und italienischen Amortisationsgesetzgebung sich an nordische Kanonisten vor allem anlehnte, verstand unter „Toter Hand" „alle Geistlichen, alle moralischen, auch Laienkorporationen, mochten sie auch direkt der fürstlichen Autorität untertan sein, so Spitäler,

Universitäten usw., die es ebenfalls sind, sagt Rucellai, betrachtet man den Schaden, den sie der Staatsökonomie bringen, durch Unterbrechung der Güterzirkulation, während die Geistlichen schon vor Gericht dafür gelten".

So haben wir schon hier die für die Zukunft so verhängnisvolle Verschiebung: mit der geistlichen Toten Hand faßte Rucellai auch die weltliche zusammen, teils um einen Streit mit Rom besser ausfechten zu können, teils weil er sie in ihren Nachteilen für die Staatsökonomie der geistlichen Toten Hand gleichstellte. Die unangenehmen Folgen für sie, besonders für die der privaten Unterstützung bedürftigen Spitäler glaubte er jeweils durch kaiserliche Amortisationslizenz paralysieren zu können.

Diese Lizenz, die vom Kaiser durch die Regentschaft zu erbitten war und ohne die jede Alienation an die Tote Hand ungültig sein sollte, war natürlich nur beibehalten, um vor allem ein weiteres Verteidigungsmittel gegen Rom zu haben; andererseits aber um dem Kaiser freie Hand zu lassen.

Sehen wir, wie Rucellai der zweiten Forderung seines Programms genügte: „Alle Zivilhandlungen, die Uebergang von Immobilien an die Tote Hand hervorrufen, sind ohne Amortisationsbewilligung ungültig." Sowohl öffentliche wie private Bestimmungen, seien es Verträge inter viros oder Testamente, die irgendeine Art[17] Besitzübertragung an die Tote Hand zur Folge haben, seien sie auch lösbar und zeitweilig, brauchen die Amortisationslizenz. Bei Testamenten soll nur Nullität der Bestimmungen eintreten, die dem Gesetz entgegen sind. Wer in einen — militärische ausgenommen — Orden eintritt, ist nach dem Gelübde ziviltot; hat er nicht vorher gemäß diesem Gesetz über seinen Besitz verfügt, so gilt das als ein Verzicht und der nächste Erbe tritt an seine Stelle.

17. Dominio, possesso, comodo, usufrutto, servitù.

Diese harte Bestimmung suchte Rucellai zu mildern, indem er den ins Kloster Eintretenden während ihres natürlichen Lebens eine Rente gestatten wollte, die aber in keinem Fall 200 Dukaten überschreiten durfte und kleiner sein mußte als der jährliche Ertrag seiner Besitzungen; ebenso sollten sie, in Geld, von Verwandten bis zum dritten Grade Legate und Renten empfangen dürfen.

Bei Testamenten sollte die Amortisationslizenz, wenn erforderlich, binnen 2 Monaten nachgesucht werden; falls das nicht geschah, sollte die Möglichkeit dazu erlöschen.

Wir begnügen uns mit der Wiedergabe dieser für uns wichtigsten Punkte des Rucellaischen Entwurfes, was um so eher geschehen kann, als die meisten seiner Artikel im Gesetz von 1751 wiederkehren und wir sie dort ausführlicher wiedergeben.

In seinen Ausführungen hatte sich Rucellai möglichst an das kanonische Recht zu halten gesucht; freilich, wo es eben nicht anders ging, mußte dieses dem toskanischen Zivilrecht weichen. Im übrigen war Rucellai davon überzeugt, daß der römische Hof Lärm machen würde; aber er glaubte die Regierung mit genügendem Material vor der Welt rechtfertigen zu können; dazu war ihm das Gesetz assolutamente necessaria volendosi la sussistenza dello stato ch'è quanto dire giustissima.

Dieser Gesetzesentwurf hatte noch 2 Instanzen zu durchlaufen[18], bis er, teilweise anders gruppiert, mit einigen Auslassungen und Veränderungen, im Gesetz von 1751 seine gesetzliche Geltung fand. Die erste war der Luogotenente Fiscale Ruota[19], die zweite Vincenzo degli Alberti[20].

Die wichtigste Veränderung, die Ruota vornahm, war die zunächst wohl allgemein gebilligte, für die Zukunft aber

---

18. Er wurde auch den andern Ministern vorgelegt. S. Reggenza F. 60. Rodolico S. 297 Anm. 1.
19. Reggenza F. 908 f. 2.
20. Reggenza F. 60.

verhängnisvolle Aenderung der Motivation des Erlasses: für die allerdings magere Motivation Rucellais setzte er als „interessanter und wirkungsvoller" die Begründung, daß das Gesetz zur Förderung des Handels erlassen werde. Damit entfernte man sich aber noch weiter von der eigentlichen Absicht der Regierung, bloß weitern Erwerb der Kirche zu hindern.

Im übrigen sind die Aenderungen Ruotas für uns weniger wichtig. Die Möglichkeit, daß der ins Kloster Eintretende eine Rente sich vorbehalten, sowie solche annehmen könne, verklausulierte, kürzte und verschleierte er noch mehr.

Der Anteil Vincenzo degli Albertis endlich[21] beschränkte sich darauf aus diesen beiden Entwürfen mit Eliminierung der mildernden Bestimmungen Rucellais[22] zugunsten der Mönche usw. teils in wörtlicher Uebereinstimmung mit Ruota einen dritten Entwurf kompiliert zu haben.

Das Wiener Kabinett[23], dem dieser Entwurf zur Genehmigung unterbreitet wurde[24], ließ dann noch die Milderung eintreten, daß die Tote Hand ohne Amortisationslizenz bis zu 100 Zecchinen erwerben könne.

Dieser nach Florenz zurückgesandte Entwurf ist dann am 11. März 1751 publiziert worden[25].

Das ist die kurze Genesis des Gesetzes von 1751, allzu kurz und zu wenig überlegt für ein Gesetz, das fundamental für Toskana werden mußte. Wir gehen zur Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen über.

---

21. Es ergibt sich das durch Vergleich des Gesetzes mit dem Entwurf Ruotas.

22. Reggenza F. 60. Richecourt wollte überhaupt nicht von den ins Kloster Eintretenden gesprochen haben, da man auf einem andern Weg das Gleiche erreichen könne.

23. Leider habe ich die bei Rodolico S. 298 Anm. zitierte Filza 358 Reggenza, die die Wiener Ratsverhandlungen enthält, nicht eingesehen.

24. Reggenza F. 60. Zobi I Anhang S. 53.

25. Leggi e Bandi Bd. IV.

Proemium.

Das Gesetz führt sich ein als Fürsorge des Kaisers für die Ausbreitung und Förderung des Handels, nicht ein neues Gesetz, sondern Ausdehnung schon in einem Teil Toskanas bestehender[26] auf den ganzen Staat mit Hinzufügung einiger neuer Bestimmungen.

§ I.

Jedwede von einem toskanischen Untertan gemachte Disposition, die zugunsten der Toten Hand Uebertragung von Herrschaft oder Besitz von Gütern, kostbaren Mobilien bewirkt, die den Wert von 100 Zecchinen überschreiten, oder von Liegenschaften, zu denen auch Staatsschuldpapiere und andere Wertpapiere und ähnliche gehören, muß als integrierende Förmlichkeit unsere Lizenz und Amortisationsdekret nachsuchen, die in untenstehender Weise und Zeit zu erbitten sind; ohne diese ist die Disposition null und wertlos; Besitz und Herrschaft würden beim Disponenten bleiben oder an den übergehen, an den sie von rechtswegen bei Mangel einer solchen Disposition kommen sollten.

§ II.

Zu dieser Art von Verfügungen gehören alle Bestimmungen, sowohl Testamente als Verträge inter viros, die gegen Ersatz, auch wenn löslich und zeitlich, Uebertragung von Besitz, Vorteil, Gebrauch, Nutznießung, Verpflichtung zur Folge haben; so Anlagen für lange Zeit, Lebensrenten und allgemein alle Bestimmungen, durch die direkt oder indirekt die genannte Uebertragung erfolgen könnte.

§ III.

Das gilt nicht nur für die zukünftigen Dispositionen und

---

26. Damit ist vor allem das Seneserstatut gemeint.

Bestimmungen, sondern auch für die schon gemachten, aber bisher aus irgendeinem Grund pendent gebliebenen, die auch die Lizenz nötig haben.

§ IV.

Die Gnade oder Amortisationslizenz, von der nur Erwerb bis 100 Zecchinen ausgenommen wird, muß vom Regentschaftsrat erbeten werden; hernach werden der Magistrato Supremo zu Florenz, in Siena der Giudice Ordinario nach Verifizierung des Nötigen, das geeignete Dekret erlassen; dieses muß bei Bestimmungen inter viros jeder Art und bei letztwilligen Verfügungen, die wie Schenkungen mortis causa offen gemacht werden, der Disposition vorangehen und darin verzeichnet sein; sonst dürfen die Notare ihre Dienste nicht leisten; solche die außer Staats gemacht worden sind, brauchen das Exequatur, das der Kultusminister nur auf speziellen Befehl geben kann.

§ V.

Bei letztwilligen Verfügungen aber, die geheim gemacht werden, wie Testamente und Kodizille, genügt es, da sie oft geändert und kurz vor dem Tode gemacht werden, wenn der Disponent in der Verfügung selbst erklärt, daß er gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes testiere und die Exekutoren der Toten Hand beauftragt, die Lizenz einzuholen.

§ VI.

Diese haben binnen 2 Monaten nach Oeffnung und Publikation des Testaments ihre Bitte einzureichen.

§ VII.

Bei schon gemachten, aber pendent gebliebenen letztwilligen Verfügungen ist im selben Termin von 2 Monaten

die Lizenz zu erbitten, zu zählen vom Tage an, da die Schwierigkeiten, die der bisherigen Ausführung entgegenstanden, gelöst sind für schon veröffentlichte Testamente oder vom Tage an, da man es weiß, wenn nicht zur Veröffentlichung geschritten wird.

§ VIII.

Ist dieser Termin unbenützt verstrichen, so gehen die Güter unvermeidlich sofort an den über, an den sie rechtsgemäß kämen.

§ IX.

Wer irgendwie dieses Gesetz zu umgehen sucht, um doch Güter an die Tote Hand übergehen zu lassen, wird außer durch Annullierung der Verfügung durch Geld- und Körperstrafen nach Umständen bestraft werden.

§ X.

Wer Verfügungen, die dem Gesetz auf irgendeine Weise direkt oder indirekt entgegen sind, aufsetzt, wird seines Amtes entsetzt und zahlt 200 Scudi[27]; bei Zahlungsunfähigkeit 1 Jahr Kerker.

§ XI.

Nur bei Abgabe einer authentischen Kopie des Amortisationsdekretes dürfen die Tribunale und Beamten zur Ausführung solcher Dispositionen übergehen, bei Strafe des Amtsverlustes und strengem Urteil.

---

27. Die Hälfte davon dem Spital Santa Maria Nuova, ein Viertel dem offenen oder geheimen Angeber und ein Viertel dem richtenden Tribunal.

§ XII.

Dieses Gesetz, das das Staatswohl zum Zweck hat, soll günstig interpretiert werden[28].

§ XIII.

Es ist von jedermann im Großherzogtum zu beobachten. Andere Gesetze, Statute, Privilegien, Gewohnheiten, die mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, sind danach, soweit nötig, zu korrigieren.

§ XIV.

Allen Verwaltern, Kommissaren, Richtern, Tribunalen und Beamten des Großherzogtums wird exakte Beobachtung dieses Gesetzes empfohlen.

Wir sehen, alle die mildernden Bestimmungen, die noch Rucellai vorgeschlagen, sind verschwunden: die Gewährung von Renten und Legaten an ins Kloster Eintretende; die nur partielle Nullität von Testamenten, die sich gegen das Gesetz vergingen.

Bei Uebersendung des Gesetzentwurfs nach Wien hatte die Regentschaft den Kaiser gebeten, wenigstens zugunsten der Wohltätigkeitsanstalten eine namentliche Ausnahme vom Gesetz zu machen[29]. Aber der Kaiser wollte nicht, sondern erlaubte nur, daß bei Einzelkenntnis der Sache der Regentschaftsrat wenn nötig Amortisation gewähre[30].

Die Achillesferse des Gesetzes war, wie wir schon gesehen haben, daß zwei unvereinbare Gegensätze aufeinander-

---

28. D. h. in zweifelhaften Fällen soll man mehr dem Sinn als dem Buchstaben des Gesetzes folgen.

29. Reggenza 60. Zobi I, Anhang S. 53. Rodolico S. 298 Anmerkung.

30. Reggenza F. 869 f. 1. Brief Richecourts an Vauthier v. 23. Juni 1758.

stießen: die eigentliche Absicht der Regierung war Verhinderung der Amortisation an die Kirche; das Gesetz aber motivierte sich als ein zur Förderung des Handels erlassenes; handelte man darnach, so mußte der Name „Tote Hand“ in weitem Sinn genommen werden, mußte das Gesetz unter anderm auch die der Unterstützung bedürftigen Wohltätigkeitsanstalten in sich fassen, die damit dem Staat zur Last fielen. Der so dehnbare Name „Tote Hand“, den man nicht spezifiziert hatte resp. nicht hatte spezifizieren wollen, mußte so der Tummelplatz der Interpretationskunst und — der vollen Willkür der Regentschaft werden, der vorsichtig diese Eigenschaft privilegiert worden war. War aber dieser Hauptpunkt nicht festgelegt, so waren es die vielen, von ihm abhängigen Detailbestimmungen noch viel weniger. Wenn zwar die Regierung in der einen oder andern Weise konsequent interpretierte — wobei man einmal ganz vom Vor- oder Nachteil des Staates absehe — so konnte sich eine feste Praxis bilden; aber es zeigte sich bald, daß man über die Interpretation nichts weniger als einig war; dazu traten neue Minister in den Regentschaftsrat, die eigene Ansichten mit sich brachten; kurz, die Geschichte der Amortisationsgesetzgebung bis zum Regierungsantritt Pietro Leopoldos ist eine Geschichte der Schwankungen der Regierung, die sie beim Volk äußerst diskreditieren mußten.

Der äußere Effekt, den das Gesetz zur Folge hatte, war der von Rucellai erwartete. Außer Frankreich (1749)[31] hatte in der letzten Zeit kein Staat ein Amortisationsgesetz er-

---

31. Das Gesetz von 1751 ist völlig unbeeinflußt davon; es erschien im August 1749, während Rucellai am 9. Januar 1749 seinen Entwurf einreichte. Siehe über das französische Gesetz: F. Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich (1700—1789). [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Schmoller u. Sering, Bd. XXII, Heft 5.] S. 331 ff. Ferner S. de Crousaz-Crétét: L'Etat et L'Eglise au XVIIIe siècle. Paris 1893, S. 56 ff.

lassen, keiner ein so drückendes, das sich nicht begnügte das Verbot auf die Immobilien zu beschränken[32]. Der ganze Zorn Roms brach los gegen das Land, das unmittelbar vor seinen Toren gelegen und, so lange gehorsamer Diener, es wagte in solcher Form zu provozieren. Denn die Form dieser Publikation erbitterte den römischen Hof am meisten, der zu einem Konkordat bereit gewesen wäre[33]. Der Papst wandte sich direkt an den Kaiser, wandte sich an dessen Beichtvater und bat um Aufhebung des drückenden Statuts[34]; mehrere Kardinalsversammlungen wurden abgehalten[35]; es wurde gedroht und intriguiert[36]; aber alles scheiterte an der Festigkeit der toskanischen Regierung[37]; sie hielt an dem Gesetz in vollem Umfange fest.

32. Reggenza F. 869 f. 1. Migazzi (toskanischer Gesandter in Rom) an Richecourt. 27. März 1751.

33. Reggenza F. 869, f 1. Migazzi an Richecourt. 10. V. 51.

34. Zobi I, Anhang 57. Ausführlicher über diese Vorgänge Rodolico S. 299—303.

35. Reggenza F. 869 f. 1. Migazzi an Richecourt. 20. IV. 51.

36. id. Brief v. 15. III. 1751. Brief v. 1. III. 51. Brief v. 15. Mai 51. Alles sei gegen ihn, auch die fremden Gesandten.

37. Zobi I, Anhang XXI.

Zweites Kapitel.

Die Genesis des Gesetzes von 1769.

Wir haben gesehen, wie das Gesetz von 1751, fundamental für ein Land, in dem die Geistlichkeit mehr als $^1/_3$, die gesamte Tote Hand aber über $^2/_3$ der Güter des Landes besaß, mit wenig Umsicht und Voraussicht abgefaßt, erhebliche Schwächen aufwies, die die Praxis sogleich an den Tag brachte. Sofort mußte die Unklarheit und Vieldeutigkeit, die hohen Strafen, die die Ueberschreitung nach sich zog, eine nähere Ausführung und Erklärung zur Folge haben, wobei sich eine bestimmte Routine in der Behandlung auszukristallisieren hatte. Und da zeigte es sich nun sofort, wie verschieden und unklar die Ansichten der toskanischen Minister und Rechtsgelehrten diesem neuen Zweig ihrer Jurisprudenz gegenüber waren. Ein Schwanken, ein Wechsel in der praktischen Anwendung bei sehr vielen und gerade den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, füllt diesen Teil der Regentschaftsgeschichte aus, bis dann mit dem Regierungsantritt Pietro Leopoldos die Situation schnell geklärt wurde und die Erfahrungen von fast 2 Jahrzehnten im Gesetz von 1769 ihren Ausdruck fanden.

Um größere Plastik der Darstellung zu erreichen, verfolgen wir in diesem Zeitraum vor allem den charakteristischsten Streitpunkt, der sich in die Frage fassen läßt: Was war die Tote Hand? und schließen daran jeweils die Ausführung einzelner wichtiger Nebenbestimmungen des Gesetzes, die zugleich als Probe und Beleg des für den Hauptpunkt gefundenen Resultates gelten können.

Die Amortisationsgesetze des italienischen Mittelalters, die die non supportantes onera Communis trafen, waren gegen die immune Geistlichkeit gerichtet, d. h. es waren vor allem fiskalische Gesetze, die eine weitere Verminderung der für den mittelalterlichen Staat bedeutsamen Einnahmequelle der Grundsteuer verhüten sollten. Die transalpinen[1] Länder hatten auch ihre Amortisationsgesetze; der dortige Feudalstaat paßte sie seinem System an: er richtete sie gegen die Tote Hand.

Die Doktrin der Amortisation an die Tote Hand mit anderer Bedeutung als in der italienischen Comune war ein Produkt des französischen Feudalstaates; sie setzte die feudale Eigenschaft des ganzen Landes voraus, das ursprünglich der Krone gehörte und durch 6—7 Grade von Vasallen von dieser an die Privaten kam. Diese hatten infolgedessen nicht den vollen Besitz ihrer Güter, sondern hatten ihn anerkanntermaßen vom König, teils unmittelbar, teils mittelbar durch die Vasallen. So unterlagen diese Güter feudaler oder emphyteutischer Natur der Anheimfallung und Konfiskation zugunsten des Herrn; außer jährlichen Verpflichtungen, die im Militärdienst oder einem bestimmten Aequivalent bestanden, waren sie außerordentlichen Lasten unterworfen, wie das Laudemium und andere Steuern, die beim Wechsel des Besitzers erhoben wurden. Faßte man also die Natur des Bodens so auf, so ist klar, daß derselbe nicht an unsterbliche Personen übertragen werden konnte, ohne daß der Herr Schaden erlitt, dem bei Todesfall des Besitzers das Laudemium usw. zugute kam und dem die Besitzungen gegebenenfalls anheimfielen. Ohne der feudalen Eigenschaft des Bodens Gewalt anzutun, konnte man also ein Lehen nicht an einen Besitzer übergehen lassen, dessen Natur von der anderer so verschieden war. Notwendig war daher die Zustimmung des Königs als des obersten Herrn aller Lehen,

1. Französischen Rechts!

der allein amortisieren konnte; notwendig mußte eine Gebühr an den königlichen Schatz bezahlt werden, um das Lehen von den Rechten der Anheimfallung usw. zu lösen. Ferner mußte der Feudalherr schadlos gehalten werden als Ersatz für die erwähnten Steuern, die er verlor bei Uebergang des Lehens an einen Besitzer, der unsterblich war.

Bei mittelbaren Lehen war die Amortisationsgebühr an den König, dem Feudalherrn aber die Entschädigung zu bezahlen, bei unmittelbaren natürlich beides der Krone.

Wenn nach dieser Jurisprudenz ein Lehen des Königs oder eines Feudalherrn von einer Stadt, einer Gemeinde erworben wurde, so hatte diese die Amortisationsgebühr und die Taxen zu bezahlen, damit die Rechte von König und Feudalherr nicht geschädigt wurden. In diesem Sinne wurde in der feudalen Jurisdiktion nicht nur die Kirche, sondern auch Städte, Gemeinden usw. unter dem Ausdruck „Tote Hand“ zusammengefaßt.

Es sind diese Ausführungen, wie sie uns Pompeo Neri in seiner bedeutsamen Instruktion von 1762[2] an die Hand gibt, zum bessern Verständnis des folgenden nötig.

Die Aufklärungszeit, insbesondere das Gesetz von 1751 nahm nun diesen Ausdruck in die italienische Jurisprudenz hinüber. Die Verfasser des Gesetzes von 1751, wie wir gesehen haben, auch wenn sie Einsicht nahmen vom Seneserstatut, bauten ihr Gesetz doch mehr auf auf Grund der Lehren, die nordische Kanonisten[3] aus transalpinen Amortisationsgesetzgebungen abstrahiert hatten, und benutzten auch den Ausdruck Tote Hand. Damit war der Konflikt da; das mittelalterliche Italien hatte als Aequivalent für die nordischen Amortisationsgesetze die Alienation an die non supportantes onera Communis verboten, an die Geistlichkeit nur; denn die feudale Institution, wie sie für jene geeignet

2. Reggenza F. 869 f. 4. Instruktion Neris.
3. Z. B. Van Espen, Baquet etc.

sein mochte, paßte für Toskana nicht[4], wo mit Ausnahme der Besitzungen des Fürsten der Besitz der Güter voll und ganz bei den Privaten war; Städte und Gemeinden hatten kein Lehen vom Fürsten und die äußerst seltene Emphyteuse fürstlichen Bodens durfte nach toskanischem Lehensgesetz nicht zugunsten der Toten Hand gemacht werden.

Die eigentliche Absicht der Regentschaft bei Abfassung des Gesetzes war gewesen, die Amortisierung von Gütern an die Kirche zu hindern, sei es, weil diese die Staatslast nicht tragen half und wohl auch, weil man eine vom Staat vielfach unabhängige und mächtige Körperschaft nicht noch mehr wachsen und reicher werden lassen wollte. Zugleich hatte man, zunächst fast unbewußt, die Nebenabsicht, damit den Handel zu fördern, wie wir das an der nachträglich von Ruota vorgeschlagenen und angenommenen Motivation gesehen haben. Sogleich aber war klar, daß, wenn auch dieser Zweck hineinspielte, auch Laienkörperschaften mit mehr oder weniger großem Grundbesitz unter die gleiche Rubrik gehörten, insofern ihre Unsterblichkeit die freie Zirkulation der Güter hinderte. Dazu kam nun der Wunsch der Regierung, dem römischen Hof das gegen die Geistlichkeit gerichtete Gesetz verhüllter und weniger gehässig erscheinen zu lassen und ein kuriales Verteidigungsmittel gegen ihn zu haben[5]. Das ließ die Nebenabsicht integrierender werden. Um sich aus diesem Dilemma herauszuarbeiten, kam der Regierung der Ausdruck „Tote Hand“ gerade recht; die Interpretation, die sie in ihrer Hand zurückbehielt, setzte sie instand den Begriff auszudehnen und zu verengen. Die Laienwohltätigkeitsanstalten hatte man speziell ausnehmen wollen; aber der Kaiser ermächtigte den Regentschaftsrat nur, in einzelnen Fällen, bei absoluter Notwendigkeit Lizenz zu erteilen; damit gab er den Anstoß zu einer genauen

4. Reggenza F. 869 f. 4.
5. Segreteria di Stato F. 80. Relation Rucellais v. 4. III. 66.

Beobachtung des Gesetzes für die gesamte — geistliche wie weltliche — Tote Hand: das vor allem fiskalisch gedachte Gesetz wurde so zunächst ein agrarisches.

Nachdem wir diese allgemeinen Erklärungen vorausgeschickt haben, gehen wir nunmehr dazu über, das Gesetz in seinen verschiedenen Interpretationen zu verfolgen.

Die Ansicht der toskanischen Regierung von der Toten Hand änderte sich während der Epoche bis zum Erlaß des zweiten Amortisationsgesetzes von 1769 nicht weniger als dreimal, und zwar fundamental, und in keiner dieser Perioden waren die Minister einig. Die verschiedenen Strömungen und Einflüsse zeigen sich aufs deutlichste in den Reskritten und Relationen.

Die erste Periode[1]

umfaßt den Zeitraum vom Erlaß des Gesetzes bis 1757, d. h. bis zum Sturz des energischen Richecourt, wonach eine große Schwenkung erfolgte, so daß man nicht umhin kann, anzunehmen, daß er der Hauptvertreter der weiten Interpretation des Gesetzes war[2].

Diese ging dahin das Gesetz möglichst auszudehnen, sowohl in bezug auf die Personen wie auf die Gegenstände[3]. Alle geistlichen Körperschaften und die sie zusammensetzenden Personen, auch einzeln betrachtet; alle Laienkörper-

1. Die Belege für diese Periode sind hauptsächlich: Relation Rucellais v. 14. Aug. 1752 (Reggenza F. 780 f. 35). Relation Scaramucis. id. Relationen Rucellais v. 25. Nov. 1757 u. 5. Okt. 1762 (Reggenza F. 909 f. 2).

Instruktion Neris v. 11. I. 62 (Reggenza F. 869 f. 4). Ferner Reggenza F. 780 f. 43.

2. Ich habe keine einzige Relation von ihm nach 1751 gefunden, was für den Chef der Regentschaft freilich begreiflich ist.

3. Rucellai meint einmal ironisch, daß der Rat schließlich glaubte, die Maxime sei eingeführt, alle Dispositionen der Untertanen seien von der Kaiserlichen Gnade abhängig.

schaften, mochten sie auch der kaiserlichen Autorität direkt untertan und ganz von ihren Befehlen abhängig sein; alle Dispositionen zum Bau von Kirchen, Kapellen usw., mochten sie auch die Religion und das öffentliche Wohl betreffen oder zugunsten der Laien sein, zeitliche wie ewige; alle unbestimmten Personen, mochten sie auch Laien und bestimmbar sein, alles wurde ohne Unterschied dem Gesetz unterworfen[4]. Die Folgen einer solchen Interpretation kann man sich leicht vorstellen: eine ganze Bevölkerungsklasse, die, nach ihren Gütern bemessen, mehr als $^2/_3$ der toskanischen Bevölkerung ausgemacht hätte, war vollständig unfähig zu jeglichem Vertrag, zu jeglicher aktiven wie passiven zivilen Handlung, konnte weder erwerben, noch verfügen, nicht einmal zugunsten von Laien, ohne die ausdrückliche Bewilligung der Regierung. Das Kultusministerium wurde mit Arbeit überlastet[5], die Privaten und auch der Großherzog für die ihm unterstellten Wohltätigkeitsanstalten wurden, mochte die Lizenz erteilt werden oder nicht, in Kosten gestürzt, die oft den Wert des Gegenstandes überstiegen, um dessen Amortisation nachgesucht wurde[6].

Weit größere Folgen mußte aber ein ganz grober Fehler des Gesetzes von 1751 nach sich ziehen: Die Regentschaft hatte sich nicht begnügt, die Amortisation von Immobilien

---

4. Die Zahl der bis 1757 erledigten Anfragen betrug 3600; davon war bei 1855 Amortisationslizenz nötig. 48 Verträge zwischen Toter Hand und Toter Hand; 490 Tausch zwischen Toter Hand und Laien; 704 aktive und passive Renten zwischen Toter Hand und Laien; nur 613 betrafen Erwerb. Wenn man also mit dem Gesetz Neuerwerb hindern wollte, konnte man das mit der Spedition von 613 Fragen erreichen, die sich unter die gesamte Tote Hand verteilten. Bei den übrigen 1745 war Lizenz nur ein Akt der Gerechtigkeit. Reggenza F. 909 f. 2. Relation Rucellais.

5. Diese Last wurde noch vergrößert, daß die durch die hohen Strafen eingeschüchterten Notare es nicht wagten, von sich aus zu handeln, sondern für alles zuerst den Minister anfragten. Reggenza F. 869 f. 4. Instruktion Neris.

6. id.

an die Tote Hand zu verhindern; mit ganz unglaublicher Unkenntnis der Konsequenzen einer solchen Verfügung verbot sie auch den Erwerb von Staatsschuldpapieren, Wertpapieren, Renten usw., nicht nur den lukrativen, sondern auch ex causa onerosa[7]; sie legte, um es kurz zu sagen, auch das bare Kapital der Toten Hand lahm. Die Folgen zeigten sich sofort: der geistlichen Toten Hand, äußerst kapitalkräftig, die alljährlich Ueberschüsse an Einnahmen erzielen mußte, war jeglicher Weg versperrt ihr Kapital innerhalb des Staates anzulegen; sie mußte es entweder im Kasten brach liegen lassen oder außer Staats anlegen, beides ein nicht zu unterschätzender Nachteil des Staates. Es ist ganz unerklärlich, wie die Gesetzgeber von 1751 sich dieser notwendigen Folge nicht klar waren und nicht Anlage etwa in Luoghi die Monte, Staatspapieren, gestatteten[8]. Weiter: Die konkurrenzfähige Kapitalkraft der Geistlichkeit war verhindert beim Verkauf von Liegenschaften, Häusern usw. mitzumachen, die unmittelbare Folge mußte ein Sinken des Wertes von Grund und Boden sein; oft konnten Grundstücke gar nicht verkauft werden, mußten sogar der Toten Hand zugeschlagen werden. Sank aber der Preis, so erlitten, vom Schaden des Privatmanns abgesehen, auch die Staatsfinanzen Einbuße, da weniger hohe Gebühren einliefen. Die gleiche Maßregel traf natürlich auch die weltliche Tote Hand, die Anlagekapital besaß, so vor allem die Wohltätigkeitsanstalten. Dem Staatsinteresse und dem Zweck des Gesetzes wurde so geradezu entgegengearbeitet.

In der Interpretation der einzelnen, zweifelhaften Bestimmungen brachte es die Regentschaft fast nie zu einer

---

7. Kauf, Tausch etc. Das Gleiche passierte in Oesterreich. S. Herm. Franz, Studien zur kirchl. Reform Josephs II. Freiburg i. Br. 1908, S. 108.

8. Allerdings war für Betrug dann Tür und Tor offen; aber dieser konnte durch andere Maßregeln verhindert werden, so z. B. durch eine genaue Statistik des geistl. Vermögens.

konsequenten, gleichen Behandlung, zeigte sich im Gegenteil oft ungerecht und willkürlich. Der § III des Gesetzes hatte dem Amortisationsdekret auch die Dispositionen unterworfen, die, vor dem Gesetzeserlaß gemacht, aus irgendeinem Grunde pendent geblieben waren. Während Rucellai glaubte diesen Paragraphen so auslegen zu müssen, daß nur die Dispositionen darunter verstanden waren, die unter einer Bedingung an die Tote Hand gemacht waren, z. B. das Aussterben einer Familie, nicht aber die, bei denen schon vorher die Schwierigkeiten gelöst und schon Herrschaft und Besitz an sie übergegangen waren, nur der Genuß, die Nutznießung in dritter Hand, hatte die Regentschaft im gegenteiligen Sinne entschieden[9]. Aber auch darin war sie schwankend, so daß das eine Mal Amortisation gestattet wurde, das andere Mal nicht.

Die willkürlichste und gehässigste Interpretation aber leistete sich der Rat in der Auslegung des § VI. Die geheimen Testamente mußten demgemäß die Formel enthalten, daß der Erblasser gemäß dem Amortisationsgesetz testiere und bei Bestimmungen zugunsten der Toten Hand deren Exekutoren beauftrage die Lizenz nachzusuchen. Wenn nun diese Formel fehlte, so bestimmte der Rat, daß nicht nur die ungesetzlichen Bestimmungen null seien, sondern daß totale Nullität eintrete, also auch der Testate an Laien. Sowohl für Testamente, die von toskanischen Notaren aufgestellt waren, wie von außerstaatlichen hatte der Rat diese Maxime aufgestellt, war aber wieder nicht konsequent, indem er die einen annullierte, andere für gültig erklärte und bei wieder andern nur die gesetzwidrigen

---

9. Wenn z. B. ein Testator bestimmt hatte, daß der Besitz einem Kloster gehöre, aber während einer Anzahl von Jahren die Nutznießung für einen Dritten bestimmte, so entschied der Rat: L'usufrutto fa condizione und das Kloster ging auch des Besitzes verlustig.

Dispositionen annullierte[10]. Daß ein solches Verhalten den Zorn aller rechtlich denkenden Untertanen hervorrufen mußte, dürfte selbstverständlich sein.

Andererseits wieder gestattete man, trotz Rucellais entgegengesetzter Meinung, die Klostergeistlichen hätten keine eigene Person, sondern seien identisch mit dem Kloster, Erbschaftssukzessionen an Mönche und Nonnen während ihres natürlichen Lebens[11].

Wir begnügen uns hier mit diesen Beispielen zur Charakterisierung der ersten Periode der Amortisationsgesetzgebung und gehen dazu über die Bilanz zu machen.

Was war das Resultat dieser Auslegung des Gesetzes?

Während dieses die Förderung des Handels als Zweck proklamierte, war der ganze Innenhandel Toskanas durch die Ausdehnung des Gesetzes im Gegenteil erschwert worden[12]; beträchtliche Kosten der Privaten und Arbeitsüberlastung des Kultusministeriums; Sinken des Wertes der Grundstücke durch Ausbleiben der kapitalkräftigsten Käufer; Schwanken der Regierung, die zu keiner festen Behandlung der Geschäfte gelangte und sich sicher damit wenig Sympathie bei der Bevölkerung erwarb, solche Posten füllen das Soll der ersten Regentschaft aus.

Diesen beträchtlichen Nachteilen gegenüber waren aber doch zwei große Vorteile erzielt worden[13]. 1. Was klar ist, beträchtliche Güter waren vor Amortisation bewahrt geblieben. Sodann hatte die Sucht, das Gesetz möglichst weit zu fassen, folgende zwar ungerechte, für den Staat aber recht vorteilhafte Interpretation zur Folge: Wenn die Tote Hand um Amortisationslizenz einkam für die anheimgefallenen Güter ihrer Pächter, oder um die Erlaubnis gegen solche vor-

10. Reggenza F. 909 f. 2. Relation Rucellais v. 1757.
11. id. Relation v. 1762.
12. id. Relation v. 1757.
13. id.

gehen zu dürfen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, so gestattete der Rat die Amortisation nur unter zwei Bedingungen, wobei er allerdings ein Maximum von Ungerechtigkeit und Interpretationskunst erreichte: 1. mußte die Tote Hand die Sache vor weltlichem Tribunal zum Austrag bringen und 2. die anheimgefallenen Güter an Laien wieder verpachten. Man erreichte so zweierlei: einmal verlor die Geistlichkeit, die bisher die Laien zum Aerger der Regierung vor ihre geistlichen Tribunale gezogen hatte, so mit einem Male größtenteils ihre Jurisdiktionsimmunität. Sodann aber, was uns interessiert, wurde fast das ganze geistliche Patrimonium in freien Handel gebracht. Wenn man bedenkt, daß die großen Ländereien, die die toskanische Kirche besaß, großenteils verpachtet waren, so wird man den Wert dieser Maßregel zu schätzen wissen, mochte auch vorläufig noch ihr juristischer Ausbau unvollkommen sein[14]. Was vorher kirchliches Allodialgut gewesen war, wurde nun mit einem Male fast allodial (quasiallodial), d. h. in fast freien Umlauf gesetzt. Um das besser zu verstehen, haben wir einen kleinen Exkurs über die Natur der Kirchengüter zu machen.

Die Reichtümer, die die Kirche, vor allem die Klöster, sich während des Mittelalters erwarb, stammen aus drei Hauptquellen: 1. den Fideikommissen, die recht häufig im Schoß der Kirche endigten; 2. die Mitgift, die Mönche und Nonnen beim Eintritt ins Kloster mit sich brachten, sowie die Legate und Erbschaften, die sie nachträglich zugunsten des Klosters erhielten. Diese Güter kamen voll und ganz an die Kirche: es waren allodiale Güter.

Eine dritte Quelle spendete der Kirche, die allezeit eifrig Mehrer ihres Patrimoniums war, weitere Ländereien. Die weitgehende Immunität, die die Kirche genoß, bewirkte, daß viele Laien, um derselben auch teilhaftig zu werden, unter

14. Erst das Gesetz von 1769 und die Erbpachtgesetzgebung haben ihn gebracht. Siehe Kapitel 3.

der Bedingung, sie von ihr gegen Zahlung eines mäßigen Grundzinses in Erbpacht zu erhalten, ihre Güter der Kirche übergaben: es waren die fastallodialen[15].

Während nun die Kirche sich bemühte, diese Güter voll und ganz in ihren Besitz zu bringen und unveräußerlich zu machen, ein Bestreben, das in der Bulle Pauls II. vom Jahre 1468 und den entsprechenden Tridentiner Beschlüssen kulminierte[16], suchten die Regierungen auf jede Weise diese reichen Schätze wieder in Umlauf zu bringen. Die allodialen Güter der Kirche wie die fastallodialen, waren, da die Kirche die ausgedehnten Ländereien nicht bewirtschaften konnte, der Nutznießung durch Laien überlassen; in dieser Beziehung war zwischen der Kirche und den Laienkorporationen kein Unterschied, außer daß das Placet Roms die freie Disposition beschränkte. Für die fastallodialen Güter aber bildete sich unter dem Bestreben, die Ländereien dem freien Handel zu übergeben, ein Recht aus, das dem Interesse der Laien günstig war. Trotz der direkten Herrschaft, die die Kirche über diese Güter hatte, durfte sie dieselben bei Vakanz oder Anheimfall nicht im allodialen Besitz aufgehen lassen, sondern war genötigt, sie von neuem unter bestimmten Bedingungen an bestimmte Personen wieder zu verpachten; das feste Laudemium durfte einen Jahresertrag des betreffenden Grundstücks nicht überschreiten und der Grundzins mußte einem kleinen Teil des Ertrags entsprechen; bei Wiederverpachtung war der Vorzug den Verwandten des letzten Besitzers einzuräumen; der Besitzer konnte das Gut veräußern, wie sein eigenes, wobei er nur die nicht zu verweigernde Erlaubnis des dominus directus, der Kirche, nachzusuchen hatte; er konnte durch Testament wie durch

---

15. Raccolta di leggi e statuti sui possessi ed acquisiti di Manomorta von A. F. Adami. Venedig 1767. § IV u. V.

16. Reggenza F. 780 f. 35. Relation Rucellais v. 1752.

sonstige Abmachungen darüber verfügen. Kurz gesagt, die Güter waren so ziemlich in freiem Umlauf[17].

Die Maßregel der Regierung also, wie man sieht, bei jedem Anheimfall Wiederverpachtung zu verlangen, machte somit auch die allodialen Kirchengüter für den Handel frei, so daß mit einem Schlag die reichen Ländereien der Kirche zirkulieren konnten[18].

Wenn wir gesehen haben, daß die Regentschaft dem Ausdruck „Tote Hand" in jeder Weise eine möglichst große Dehnbarkeit zu geben versuchte, daß sie in vielen Fällen hart, ja ungerecht verfuhr, so gab es wenigstens einen Mann, der dem entgegentrat, der die Ungerechtigkeiten und Schwankungen, freilich oft mit wenig Erfolg brandmarkte und für mildere und engere Interpretation des Gesetzes eintrat: Giulio Rucellai[19].

Er hielt für den ersten Zweck des Gesetzes die proklamierte Förderung des Handels. Trotzdem nun das Gesetz auch die weltliche Tote Hand in sich begriff, glaubte er dem Geist des Gesetzes folgen zu müssen und diesem am besten zu dienen, wenn man die Folgen des Gesetzes einzig auf die Geistlichkeit einschränkte, und zwar auf diese nur insoweit, als es gerecht und für den Zweck des Gesetzes nötig war. So verlangte er schon 1752[20], daß um die üblen Folgen der Lahmlegung des Kapitals zu paralysieren, der Geistlichkeit der Erwerb von Luoghi di Monte, Renten usw. gewährt werde; jede Disposition, die nicht Neuerwerb der Kirche zur Folge hatte, wollte er vom Gesetz ausnehmen.

Die Regentschaft, um es kurz zu sagen, folgte dem Buch-

---

17. Reggenza F. 780 f. 35. Relation Rucellais v. 1752.

18. Freilich nur die schon verpachteten, nicht aber die eigener Bewirtschaftung der Kirche.

19. Reggenza F. 909 f. 2. Relationen Rucellais v. 1757 und 1762.

20. Reggenza F. 780 f. 35. Relation Rucellais v. 1752.

staben des Gesetzes, Rucellai betonte den Geist, den er in der Förderung des Handels sah.

Nachdem er lange vergeblich diese Auslegung des Gesetzes vorgeschlagen hatte, zwang die Notwendigkeit die Regierung einen andern Weg einzuschlagen. Wir treten in die

zweite Periode[1]

der Amortisationsgesetzgebung ein.

Aeußerlich wird sie eingeleitet einmal durch den Sturz des fähigen und energischen Richecourt, der sich im übrigen um Toskana große Verdienste erworben hat, in der Interpretation des Gesetzes von 1751 entschieden keine glückliche Hand gehabt hatte; sodann durch den Eintritt des hervorragenden Neri in den Regentschaftsrat, zu dessen Chef als Nachfolger Richecourts der Marchese Botta Adorno ernannt wurde, der, wie es scheint, der Staatsgeschäfte nie recht Meister wurde; der eigentliche Leiter war in diesem Zeitraum bis zur Thronbesteigung Pietro Leopoldos (1765) Pompeo Neri, der nun nebst dem Auditor Venturini in der Amortisationsgesetzgebung energisch für engere Interpretation eintrat.

Der Grundcharakter dieser Epoche wird repräsentiert durch das Bestreben, den Umfang des Begriffs „Tote Hand", sowohl in bezug auf Personen wie Sachen einzuschränken, womöglich nur auf die geistliche Tote Hand und auch bei dieser nur auf Neuerwerb von Liegenschaften. Dieses Bestreben wird motiviert, daß nur die geistliche Immunität

1. Hauptbelege für diese Periode sind: Die Instruktion Neris v. 11. I. 62 (Reggenza F. 869 f. 4); die Relation Rucellais v. 1762 (Reggenza F. 909 f. 2); die Relation der 3 Delegierten von 1765 (Reggenza F. 909 f. 4) und Rucellais (Reggenza F. 909f., 12. Ferner Reggenza F. 236 f. 16).

Objekt des Gesetzes sei, d. h. daß es ein den frühern italienischen Amortisationsgesetzen analoges Fiskalgesetz sei, nicht aber ein — das Interesse des Staates dazu noch durch zu weite Fassung schädigendes — Agrargesetz. Da vom Kaiser offenbar kein neuer umfassender Erlaß zu erlangen war, sucht sich die Regentschaft durch mildernde Interpretation des Gesetzes, durch Klauseln und Einzelerlasse zu helfen. Mit der Thronbesteigung Leopolds wird dann mit dieser Auffassung der Amortisationsgesetzgebung gebrochen: in überraschender Wendung folgt eine ganz neue Auffassung derselben.

In den Einzelbestimmungen machte sich eine gerechtere, vielfach mildere Interpretationsweise geltend. Die totale Annullierung der der Klauseln entbehrenden Testamente wurde als eine gewaltsame Interpretation angesehen, als unnütz für den Zweck des Gesetzes, als eine Grausamkeit[2]. Mönchen und Nonnen wurde die Nutznießung ganzer Erbschaften gutgeheißen. Die Schenkungen bis zu 100 Zecchinen, die die erste Regentschaft in Geld zugelassen hatte, wurde jetzt trotz Rucellais Widerstreben auch auf Liegenschaften usw. ausgedehnt[3].

Interessant ist es auch zu sehen, wie die Regentschaft zu der Einsicht kam, daß es nicht länger angehe, das Kapital der geistlichen Toten Hand an der Anlage im Inland zu hindern. Man stritt sich nur noch wie weit man das Gesetz darnach zu modifizieren habe. Neri[4] war der Meinung, daß man Erwerb von Luoghi di Monte und Renten ohne Lizenz gestatten solle; die Auditoren Meoli und Venturini[5] wünschten Lizenz dafür, aber diese sollte gern gewährt werden. Den interessantesten Vorschlag machte Rucellai[6], nämlich

2. Instruktion Neris.
3. Relation Rucellais von 1762. Regio Diritto F. 19.
4. Instruktion.
5. Reggenza F. 909 f. 5. Relation der 3 Delegierten.
6. Relation Rucellais v. 1762.

auch den Erwerb von Liegenschaften ex causa onerosa zu gestatten; wie er dazu kam, das behandeln wir in einem andern Zusammenhang; hier genügt es darauf hinzuweisen, wie schwer es empfunden wurde, daß das geistliche Kapital nicht mehr im Handel war, so daß man sogar einer Forderung Raum gab, die einer teilweisen Aufhebung des Gesetzes gleichkam. Der Fehler, den man bei Abfassung des Gesetzes begangen, hatte sich also schwer gerächt.

Große Aufmerksamkeit wurde in dieser Epoche auch der von der ersten Regentschaft eingeführten Neuerung geschenkt, bei Bitten der Geistlichkeit gegen schuldige Pächter vorgehen zu dürfen und anheimgefallene Güter ihrem Patrimonium wieder einzuverleiben, Vorgehen vor weltlichem Gericht und Wiederverpachtung zur Bedingung der Lizenz zu machen. Pompeo Neri fand zwar dieses Vorgehen der Regentschaft weder gerecht noch dem Gesetze konform, daß man der Geistlichkeit ihr eigenes Besitztum vorenthalte[7]; aber die Regentschaft war so sehr von dem Nutzen dieser Maßregel überzeugt, daß sie fortfuhr, dieses System auszubauen. Die Geistlichkeit hatte natürlich sofort nach Einführung der Klausel sich gehütet, weitere noch nicht verpachtete Allodialgüter zu vergeben[8]; es scheint auch, daß sie die Wirkung der Klausel dadurch paralysieren wollte, daß sie zwar ohne weiteres vor weltlichem Gericht gegen ihre Schuldner vorging, dagegen die Wiederverpachtung womöglich zu verzögern, gar nicht vorzunehmen suchte. Nach einigem Schwanken fand die Regierung es für nötig dem mit einer neuen Klausel zu steuern, daß binnen einem Jahr die Pacht wieder vergeben sein müsse, widrigenfalls gerichtlich verpachtet würde, unter der Verminderung des Laudemiums und des Kanon, zu der sich ein Pächter finde[9].

7. Instruktion Neris.
8. id.
9. Reggenza F. 909 f. 13.

Nach dieser Charakterisierung der zweiten Periode gehen wir über zu der Untersuchung, wie weit die Pläne der zweiten Regentschaft in Erfüllung gingen und wie weit sie überhaupt noch zu gehen gedachte.

Es ist vor allem vorauszuschicken, daß der Regentschaftsrat, in allen wichtigen Beschlüssen vom fernen Wiener Hof abhängig, nicht so verfahren konnte, wie er gewollt hätte. Die konservative Gesinnung des Kaiser-Großherzogs, der nicht einen neuen Zank mit Rom heraufbeschwören wollte, lastete schwer auf seinen Ministern; obgleich seiner in keiner Weise Erwähnung getan wird, so fühlt man das doch überall heraus. Sonst hätte die frische Unternehmungslust der damaligen Regentschaft manche Jahre früher das zweite Amortisationsgesetz erlassen, das freilich von dem von 1769 ganz verschieden ausgefallen wäre. Da also das nicht anging, suchte die Regentschaft zunächst durch Einzeldekrete die Situation zu klären.

Ein Edikt aus dem Jahre 1759[10] machte den Anfang. Neri, der nach dem Sturze Richecourts wieder aus Mailand zurückgekehrt war, bewog Botta Adorno durch eine Unterbehörde zu erlassen: Laienbrüderschaften, Wohltätigkeitsanstalten, die dem Magistrato dei 9 Conservadori della Giurisdizione unterstellt sind, sind und bleiben in bezug auf Neuerwerb Tote Hand und haben dafür Lizenz nachzusuchen. Bei Verpachtungen aber, Abtretung des gepachteten Gutes von einem Emphyteuten an einen andern, Aufschub der Verpachtung an neue Personen oder Linien, bei Tausch von Land gegen Rente, wenn kein Neuerwerb für die Tote Hand vorliegt, in all diesen Fällen ist die Amortisationslizenz nicht nötig.

Der Zweck dieser Einschränkung des Gesetzes in bezug auf die Objekte war offenbar der, der genannten Toten Hand Kosten, der Regierung aber unnötige Arbeit zu ersparen.

10. Reggenza F. 909 f. 6. Erlaß v. 17. Aug. 1759.

Gleichzeitig wurde das Gemeinvermögen der Städte und Gemeinden, „da diese in keiner Beziehung ins Amortisationsgesetz gehören", von demselben esentiert und vollständig freier Erwerb, auch von Liegenschaften gestattet[11]. Die Wichtigkeit dieser letztern Maßregel haben wir darin zu erblicken, daß nunmehr im Fundament die weite Auffassung von der Toten Hand vollständig erschüttert war.

Eine weitere Konzession an die Wohltätigkeitsanstalten erfolgte am 5. März 1760[12]. Viele von ihnen waren durch Schenkungen und Ueberschuß ihrer Einkünfte imstande sich aktive Renten zu erwerben. Das Edikt gestattete ihnen nunmehr, dieses Kapital ohne Amortisationsdekret zu rentnisieren.

Am 14. März desselben Jahres erlaubte weiter eine Verfügung[13] des Magistrato Supremo, die wiederum überflüssige Kosten und Arbeit vermeiden wollte, Kontrakte, die Alienation und nicht Erwerb für die Tote Hand zur Folge hätten, Kontrakte zwischen bestimmten und bestimmbaren Personen, sowie Verträge zwischen Toter Hand und Toter Hand.

Alle diese mehr oder minder nebensächlichen Verordnungen[14] sollten aber nur das Vorspiel sein zu einer tiefergreifenden Revision des Gesetzes.

Da vom Kaiser offenbar kein allgemein erklärendes, festlegendes Gesetz zu erlangen war, beschloß die Regentschaft auf einem andern Wege ihr Ziel zu erreichen zu versuchen. Im Jahre 1758 erhielt Pompeo Neri den Auftrag, eine vor allem für die Notare bestimmte Instruktion

---

11. id.

12. Reggenza F. 909 f. 17.

13. Reggenza F. 909 f. 8.

14. Konzessionen waren auch früher schon gemacht worden, z. B.: Freie Kontraktion mit Luoghi di Monte. 11. Juli 1757. Einsetzung von Patrimonien für neue Geistliche gestattet 1759. Legate zu Gunsten der Regulären 22. Aug. 1759. Renten vom Gesetz ausgenommen. 22. Aug. 1759. Siehe Regio Diritto F. 19.

abzufassen[15]. Diese, von exekutivem, interpretativem und moderativem Charakter sollte die Praxis des Gesetzes festlegen, um die vielen Unsicherheiten und Fehler der vorigen Epoche zu vermeiden.

Nach genauer Prüfung der vorliegenden Fragen und Relationen und nach verschiedenen Unterredungen mit kompetenten Leuten, reichte Neri 1762 seine Instruktion ein. In dieser, wie keine andere bisher, aufklärend wirkenden Relation bemühte sich Neri vor allem nachzuweisen, daß nach italienischer Jurisprudenz einzig die Geistlichkeit als non supportantes onera Communis ins Amortisationsgesetz gehörte, während der weltlichen Toten Hand immer die Lizenz zu erteilen sei. Als solche erklärte er[16]: 1. Der Fürst; der Fiskus; die kgl. Behörden mit Jurisdiktionsauftrag; alle Städte und Gemeinden. 2. Die nicht künstlichen Familien, die gemeinsame Güter und Familienrechte besitzen; die Handelsgesellschaften. 3. Die natürlichen Personen, seien sie bestimmt oder unbestimmt, wie die Armen usw. 4. Die Buonuomini di S. Martino und andere Kongregationen, die im Auftrag der Regierung die Leitung der bettelnden Armen haben usw. 5. Alle Spitäler, die auch im französischen Gesetz von 1749 und im flandrischen von 1753 ausgenommen sind. 6. Die Testamentsexekutoren. 7. Die Weltgeistlichen und auch die Regulären, die für ihre Person Separatbesitz haben können.

Zu dieser Einschränkung der Personen Toter Hand sollte die der Gegenstände hinzukommen: Die Legate und Erbschaften, die als Almosen unter die Armen zu verteilen sind, für Messen, für Mitgift usw. sind immer vom Gesetz zu esentieren; auch die Einsetzung der Seele als Erbe ist zu erlauben, da weder Herrschaft noch Besitz an die Tote

15. Instruktion Neris.

16. Wir sehen hier, was alles unter der 1. Regentschaft Amortisation zu verlangen hatte.

Hand übertragen wird. Renten, aktive wie passive, Luoghi di Monte ex causa onerosa, Lebensrenten sollten keine Lizenz brauchen.

Diese Instruktion[17], die auch für die übrigen Bestimmungen recht milde Saiten aufzog, mochte der Regentschaft nun doch zu verschieden sein von der bisherigen Praxis, um ohne weiteres in Anwendung gebracht zu werden[18]; man wollte es zuerst mit Ausführung einzelner Punkte der Instruktion versuchen, die der Autorität des Souveräns bedurften[19].

Für das dringendste wurde die Ausnahme der Laienwohltätigkeitsanstalten, vor allem der Buonuomini di S. Martino gehalten, die man schon bei Erlaß des Gesetzes von 1751 hatte ausnehmen wollen und immer als drückend gefunden hatte.

Auf einer Reise nach Wien erlangte Botta Adorno vom Kaiser die Esention der Buonuomini[20]. Da aber diese Konzession der Regentschaft offenbar ungenügend erschien, wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, wonach vom Gesetz ausgenommen wurden die erwähnten „Buonuomini di S. Martino, die Congregazione dei Poveri di S. Giovanni Battista und andere ähnliche Kongregationen, die im Auftrage der Regierung für die Armen sorgen“. Sodann wurden alle Wohltätigkeitsanstalten, die Unterstützung notwendig hätten, eingeladen, ihre Gesuche um Ausnahme einzureichen, wo-

---

17. Eine ziemlich scharfe Abweisung erfährt diese Instruktion in einer anonymen Relation. S. Reggenza F. 236 f. 16.

18. Reggenza F. 909 f. 2. Brief Neris.

19. id. Für die andern wurde einfach die Praxis geändert. Wenn dann alle einzelnen Punkte nacheinander festgelegt waren, wollte man die Instruktion publizieren. Reggenza F. 909 f. 2. Neri an Botta.

20. Segreteria di Stato F. 80. Relation Rucellais v. 1766. Reggenza F. 909 f. 2. Brief Neris. Die Darstellung des äußeren Ablaufs dieser Bestrebungen bei Rodolico. S. 306 f. ist nicht ganz richtig.

rauf ihnen, nachdem dieselben für richtig befunden wären, das Privileg gratis zugesandt würde. Eine Liste der privilegierten Spitäler sollte im Kultusministerium und in der Kanzlei des Magistrato Supremo zur öffentlichen Kenntnis aufliegen[21].

Dieser Entwurf, der der Regierung durch seine vorsichtige Fassung die Wahl der ihr genehmen Anstalten gestattete, ohne dem Römischen Hof Anlaß zu Zank zu geben, wurde dem Kaiser unterbreitet, am 15. März 1762 genehmigt mit dem Befehl die Meinung des Kultusministers einzuholen[22]. Dieser war von der Nützlichkeit der Ausnahme überzeugt[23], nur die unklare Form behagte ihm nicht; er wollte wenigstens für die Regentschaft festgestellt haben, wie weit die Ausnahme gelten sollte, ob sie auch für die geistlichen Wohltätigkeitsanstalten gelten sollte. Geschah das nicht, so gab das, um mit Rucellai zu reden, un' occasione di scandalo agl' Imbecilli ed un pretesto a' Guelfi di piangere la profanazione di Gerosolima e di querelarsi alla corte di Roma[24]. Eine weitere Folge sah der weitschauende Rucellai voraus, die recht interessant und charakteristisch für jene Zeit ist. „Nimmt man sie (die geistlichen Anstalten) zugleich aus," meint er, „so würde das den Effekt haben, daß die Laienwohltätigkeitsanstalten nichts von dem Gesetz hätten als die Ehre mehr erwerben zu können und nichts weiter. Denn es ist zu bemerken, daß alle diese Anstalten die Gunst des Volkes besitzen, solange sie nicht

---

21. Segreteria di Stato F. 80. Relation Rucellais v. 1766; dazu das Edikt: Leggi e Bandi Bd. IV (ohne Nr.).

22. Das bisherige war ohne sein Zutun geschehen; hier wie noch später ist er umgangen worden infolge der Animosität, die zwischen ihm und Neri herrschte; die Folgen werden wir später noch sehen.

23. Relation Rucellais v. 1762. Immerhin betonte er, daß ein allgemeiner Erlaß und nicht eine Einzelbestimmung nötig wäre. S. auch Relation v. 1766.

24. id.

unter die öffentliche Leitung gelangt sind; ist das aber geschehen, so entsteht die, von den dabei Interessierten noch genährte Meinung, daß sie dem Staat zur Last fallen, und infolgedessen glauben sie, daß diesen Anstalten geben identisch sei mit einer Schenkung an den Souverän"[25]. Rucellai kannte seine Leute; wie er es vorausgesagt, so ist es eingetroffen, obgleich die geistlichen Wohltätigkeitsanstalten nicht einmal ausgenommen worden sind.

So riet denn Rucellai, nur die Laienanstalten zu esentieren und nicht einmal alle von diesen, da keine Notwendigkeit vorliege, eine bestimmte Anzahl für den Zweck — das Testieren möglichst frei zu lassen — ebenfalls genüge und man das Gesetz nicht noch mehr einzuschränken brauche[26].

Am 18. September 1763 ist dann der Entwurf publiziert worden[27]. Rucellais Meinung hatte Anklang gefunden: Nach dem Register[28] wurden nur 80 Laienwohltätigkeitsanstalten ausgenommen in den nächsten Jahren (bis 1769); ein sehr mäßiger Prozentsatz der zahlreichen Luoghi Pii Toskanas.

Mit diesem Erlaß mochte nun zwar vielleicht einem langgefühlten Bedürfnis genügt sein; damit war aber nur eine der Fragen erledigt, die der Lösung dringend bedurften; die Interpretation war eine stabilere und mildere geworden; aber es lag immer in der Hand der Minister eine andere einzuführen; ein allgemeiner, erklärender und das bisher Erreichte zusammenfassender Erlaß, wie ihn Rucellai schon 1762 energisch vorschlug, konnte nur noch eine Frage der Zeit sein; die Entscheidung einer Einzelfrage nach der andern durch Spezialerlaß dauerte zu lange.

Der Meinung mußte wohl auch die Regentschaft sein,

---

25. Was ihr noch nicht erloschener republikanischer Geist nicht über sich brachte.

26. Relation Rucellais v. 1762.

27. Leggi e Bandi, Bd. IV.

28. Reggenza F. 976.

als sie nun die Instruktion Neris nach Wien zur Begutachtung schickte[29]. Allein Kaiser Franz hatte es durchaus nicht so eilig wie sein Regentschaftsrat in Florenz; er wollte die Sache genau überlegt haben. Er setzte zur Prüfung der Instruktion eine Kommission ein, bestehend aus den Auditoren Venturini und Meoli und dem Luogotenente Fiscale Scaramucci. In ihrer Relation[30] vertraten auch sie die Ansicht Rucellais, daß die Meinung der Regierung nicht bloß durch eine Instruktion, sondern durch einen öffentlichen Erlaß kundgetan werden müsse[31]. Nun aber kommt das Entscheidende: Trotzdem Neri den Standpunkt vertreten und klar dargelegt hatte, daß das Amortisationsgesetz nur gegen die immune Geistlichkeit zu richten sei, stimmten die drei Delegierten doch dafür, daß mit Ausnahme der 1763 ausgenommenen Laienwohltätigkeitsanstalten alle, sowohl geistlichen wie weltlichen Körperschaften, Universitäten, Städte usw. als Tote Hand zu behandeln seien; denn, wenn diese zwar die Immunität der Geistlichkeit nicht genössen[32], so seien sie doch durch Unterbruch der Güterzirkulation dem Handel, den das Gesetz fördern wolle, schädlich. Im übrigen stimmten sie wie Neri für mildere Handhabung des Gesetzes, so daß z. B. der geistlichen Toten Hand der Erwerb von Luoghi di Monte, Renten usw. ex causa onerosa gestattet werden solle.

Es ist vor allem interessant, wie nun trotz Neris aufklärender Instruktion sich wieder die Vertreter der aus-

---

29. Relation Rucellais v. 1766.

30. Reggenza F. 909 f. 5. Relation v. 2. Aug. 1765.

31. Sie setzten ein solches Edikt auf. id.

32. E benchè le Città, Comunità ecc. soffrino le collette e dazi, ne godino quell'immunità che godono gl'Ecclesiastici con tutto ciò la perpetua retenzione de'loro beni viene a impedire quel circolo di commercio che passa tra gli altri sudditi in particolare. id. Edikt. § 1. Anmerkung.

dehnenden Interpretation regen[33]. Es ist dies der Ausgangspunkt zu einer dritten Interpretationsperiode; der die neue Anschauung aber zum Siege führte, waren nun allerdings nicht die drei Delegierten, sondern Giulio Rucellai. Bevor wir uns zu dieser dritten Periode wenden, haben wir noch ganz kurz die Stellung festzustellen, die Rucellai in der zweiten Periode einnahm; damit werden wir die dritte besser verstehen, die ganz unter seinem Einfluß steht.

Wie wir gesehen haben, hatte Rucellai bis 1757 den Standpunkt vertreten, daß unter Toter Hand zwar weltliche wie geistliche Korporationen zu verstehen seien, daß aber dem Zweck des Gesetzes, für den er die Förderung des Handels hielt, besser gedient sei, wenn das Gesetz nur gegen die geistliche Tote Hand, für diese auch nur für die Liegenschaften, prohibitiv gehandhabt werde. In der zweite Periode bis 1762 blieb Rucellai dieser Meinung treu, allein in derselben Relation, in der er das ausspricht[34], scheint sich in ihm doch ein leiser Zweifel zu regen; er legte der Regentschaft nahe, ob es richtig sei, den vom Gesetz auszunehmenden Laienwohltätigkeitsanstalten vollständige Erwerbsfreiheit einzuräumen; er fand, daß, wenn man sich auf den Standpunkt stelle, daß Förderung des Handels Zweck des Gesetzes sei, die Gewährung unbeschränkten Gutserwerbs dem Geist des Gesetzes widerspreche. Als dann die Relation Neris in aller wünschenswerten Klarheit zuerst die Feststellung des Zweckes des Gesetzes unternahm und dieses als Waffe gegen die geistliche Immunität allein definierte, da mußte dies wie ein Erkenntnisblitz für Rucellai wirken; seine Ansicht, die allerdings der Neris diametral entgegenlief, war nun gebildet.

33. S. u. a. auch Reggenza F. 236 f. 16.
34 Relation von 1762.

Die dritte Periode[1].

Wie die zweite Periode, so wird auch die dritte eröffnet durch einen Regierungswechsel. Kaiser Franz starb 1765 und sein zweiter Sohn, Leopold, den die Toskaner Pietro Leopoldo nennen, bestieg den toskanischen Thron noch in jugendlichem Alter; allein sein Einfluß machte sich bald bemerkbar. Die Abhängigkeit von einem immer fern weilenden, mit den Bedürfnissen des Landes unbekannten Kaiser wurde durch die frische, oft radikale Unternehmungslust eines Herrschers ersetzt, der die Erfordernisse seines Volkes aus der Nähe kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Die verwickelten Fragen der Amortisationsgesetzgebung wurden nun äußerst geschickt gelöst und diese rasch einem Ziele zugeführt, wie sie ein unverwelkliches Blatt bildet im Ruhmeskranz des großen toskanischen Legislators und Giulio Rucellais, des Verfassers des Gesetzes von 1769 und Gründers des toskanischen Erbpachtsystems, der jetzt gestützt von seinem gleich gesinnten Fürsten vollständig Herr in seinem Ressort wurde[2].

Während die zweite Periode der Amortisationsgesetzgebung unter dem Zeichen einer Fiskalgesetzgebung gestanden hatte, erlangte in dieser dritten Epoche die in der ersten Periode teils mit Förderung des Handels motivierte, teils unklare Auffassung, das Gesetz sei ein Agrargesetz wieder die Oberhand. Diese Förderung des Handels wurde als einziger Zweck des Gesetzes angesehen. Die Folge dieser Auffassung war natürlich, daß keine Rede mehr sein konnte von einer Ausnahme der weltlichen Körperschaften;

---

1. Hauptbelege für diese Epoche: Relation Rucellais v. 4. März 1766 (Segreteria di Stato F. 80); ferner seine Relation v. 26. Juni 1766 (Reggenza F. 285); vom 7. Aug. 1768 (Regio Diritto F. 19); dazu Reggenza F. 237.

2. Nicht wie in früheren Perioden, wo er einmal dank Neri direkt ausgeschaltet wurde. S. unten.

und blieben auch die 1759 und 1763 vom Gesetz befreiten Städte, Gemeinden und Laienanstalten weiterhin vom Gesetz ausgenommen, so geschah dies wohl nur aus naheliegenden Gründen: einmal hätte das im Volk einen recht peinlichen Eindruck machen müssen, wenn die Regierung durch öffentliche Edikte bald das Gesetz eingeschränkt, bald wieder revoziert hätte. Sodann war die ausgenommene Tote Hand ja der Regierung direkt unterstellt; sie konnte nur befehlen und die gleichen Maßnahmen, die das Gesetz der andern Toten Hand vorschrieb, waren auch hier sofort anwendbar, nämlich die Güter an natürliche Familien zu verpachten. Was auch geschah. Ich bin vollständig überzeugt: wäre der Regierung dies — und noch darüber hinaus — nicht so leicht möglich gewesen, die erteilten Konzessionen wären wieder zurückgenommen worden[3].

Im übrigen wird diese Periode, die im Gesetz von 1769 und der sich daran anschließenden Erbpachtgesetzgebung kulminiert, dadurch charakterisiert, daß sie die Fehler, Uebertreibungen und Ungerechtigkeiten der ersten Epoche beseitigte oder auf ihr rechtes Maß zurückführte und die gewonnenen Erfahrungen in harmonischem Guß mit möglichster Freilassung der Testierfreiheit für die Zukunft zu Nutze zu machen suchte. Das Neue, was diese Periode in die Amortisationsgesetzgebung brachte, war die geniale Weiter- und Ausbildung jener beiden Klauseln, die binnen einem Jahr Wiederverpachtung der anheim gefallenen Güter der Toten Hand verlangten: im Gesetz von 1769 wurde mit der juristischen Fundamentierung begonnen; dann mußten auch die Liegenschaften der weltlichen Toten Hand — auch der ausgenommenen — verpachtet werden: das Erbpachtsystem Pietro Leopoldos begann.

---

3. Darauf läßt, wie wir noch sehen werden (Kapitel 3), die fast gleiche Behandlung derselben im Erbpachtsystem schließen.

Wir nehmen den Faden in der Schilderung der Entwicklung der Amortisationsgesetzgebung wieder auf. Noch unter der Regierung Kaiser Franz' erhielt Rucellai die Instruktion Neris und den Entwurf der drei Delegierten, damit er seine Meinung darüber abgebe[4]. Erst jetzt erfuhr Rucellai, hinter dessen Rücken die bisherigen Pläne gemacht worden waren, daß man alle Laienkörperschaften auszunehmen gedachte mit der Motivation, daß das Gesetz einzig gegen die Immunität der Geistlichkeit gerichtet sei. Am 4. März 1766 reichte Rucellai seine denkwürdige Relation ein. In überraschender Wendung wurden alle Pläne der zweiten Regentschaft als verfehlt nachgewiesen. Die Immunität der toskanischen Geistlichkeit existierte garnicht. Schon 1762 hatte, allerdings nur nebenbei, Rucellai darauf hingewiesen[5], daß die toskanische Geistlichkeit nicht ganz steuerfrei sei, indem sie gemäß einem Breve Leos X. bis zu 20 % der Einkünfte besteuert werden könne. Als 1764 die Regentschaft, die die Bewilligung der Amortisation von an die Kirche zurückfallenden Pachtgütern seit 1757 an eine neue Bedingung geknüpft hatte: „Restino sogetti a tutti i pesi tanto ordinari che straordinari come lo erano per lo passato", Rucellai um seine Meinung befragte[6], da hielt dieser diese neue Kläusel im Hinblick auf das Breve Leos X. für überflüssig[7].

Die kategorische Forderung Neris, einzig die Geistlichkeit als die non supportantes onera Communis am Neuerwerb zu hindern, entschied nun die Frage. „Die italienischen Amortisationsgesetze", sagt Rucellai, „fassen, um die Fundamente unseres Staates nicht zu erschüttern, nur die Tote Hand in sich, die die Staatslasten nicht mittragen

4. Relation Rucellais v. 1766.
5. Relation v. 1762.
6. Reggenza F. 909 f. 13.
7. id.

hilft, non supportantes onera Communis. Die Geistlichen in Toskana aber bezahlen alle Steuern; also gehören sie nicht zu den non supportantes onera Communis"[8].

Diese Erklärung von der kompetentesten Stelle aus mußte selbstverständlich eine totale Wendung in den bisherigen Ansichten und dem bisherigen Verfahren zur Folge haben; es ist das für uns so wichtig, daß wir in einem kleinen Exkurs nachzuweisen versuchen wollen, wie weit Rucellai im Recht war.

Es kann sich dabei selbstverständlich nur um die Besteuerung[9] handeln, die aus dem Grundbesitz abgeleitet werden kann, vor allem um die regelmäßige Grundsteuer, die Decima, sodann um die außerordentlichen Steuern, für Bonifikation usw.

Sehen wir uns zunächst einmal die ordentliche Besteuerung der Geistlichkeit an, so haben wir sie nach zwei Richtungen hin zu betrachten: einmal die durch den Staat auferlegte und zweitens die kanonisch-rechtliche Besteuerung.

Was die erstere anbetrifft, so war es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die Republik Florenz, auch wenn sie kein Amortisationsgesetz zuwege brachte, doch die amortisierten Güter durch eine kluge Maßregel der Besteuerung unterwarf und zwar in relativ früher Zeit. Schon vor dem Statut von 1407, dann auch bei Aufstellung des ersten Katasters im Jahre 1427 war die Bestimmung getroffen wor-

8. Relation v. 1766.

9. Was sonstige Besteuerung anbetrifft, so waren sie auch der Salzsteuer unterworfen, ebenso der 1552 eingeführten Schlachtsteuer. (Zobi I, 243 f. Scaduto § 6. Reggenza F. 780 f. 44. Relation Rucellais.) 1750 scheinen sie auch der Weinsteuer unterworfen worden zu sein. Reggenza F. 780 f. 40. Ueber die Art und Weise, wie die Regentschaft seit 1738 die indirekten Steuern, die dazi, von den Geistlichen auch zu erheben unternahm, siehe Reggenza F. 279.

den, daß die einmal der ordentlichen Besteuerung unterworfenen Güter für immer der Comune tributär seien, daß sie mit dieser Belastung übergingen an wen es auch sei, also auch an die Geistlichkeit[10]. Diese äußerst wichtige Bestimmung, die auch keinen Widerstand bei der Kurie fand, wurde aber in ihrem Wert dadurch sehr beschränkt, daß die damaligen Steuern meist außerordentliche waren und nur für kurze Zeit bestimmt, sodaß die Steuer für jene Zeiten nicht übergroß gewesen sein mag[11].

Diese Bestimmung wurde erneuert durch Gesetz vom 23. Dezember 1494 für die neu aufgelegte ordentliche Steuer in aller Deutlichkeit[12] und am 15. Juni 1549 durch Cosimo I. bestätigt. Und da sie durch Unachtsamkeit einige Male übersehen wurde, erneuerte sie ein Reskript vom 6. März 1751 — im Anschluß an das Amortisationsgesetz[13].

Ueber die außerordentliche Besteuerung[14] bis 1516 ist zu bemerken, daß sie sehr häufig vorkam, fast immer aber mit Zustimmung des Papstes.

Kanonisch-rechtlich besteuert war die Geistlichkeit seit 1516. In diesem Jahre gestattete eine Bulle Leos X. der Comune Güter, die die Geistlichkeit von diesem Jahr an erwerben würde, ordentlich wie außerordentlich, wie die Güter des Laien, aber nur bis zu zwei Decime zu besteuern, dazu die Güter, die seit 50 Jahren fictis et simulatis, ut illa ab impositionibus onerum huiusmodi immuna essent an die Geistlichkeit übertragen worden waren[15]. Mit dieser

10. Pagnini, Della Decima etc. Bd. I S. 88.

11. id. Ist aber dieses Gesetz nicht auch eo ipso als kirchenfeindlich 1427 gefallen wie das Amortisationsgesetz? Offenbar!

12. Canestrini, La Scienza e l'Arte di Stato. 1. Teil Firenze 1862 S. 382 gibt aber an, daß diese Steuer vor 1516 überhaupt nicht bezahlt wurde.

13. Pagnini S. 89.

14. Ausführlicher Scaduto § 6 Anm. 81 bis. Pagnini S. 81.

15. Bulle abgedruckt bei Pagnini, Bd. I S. 240. Zobi I, Anhang S. 71.

Besteuerung, die seit 1518 regelmäßig erhoben wurde, war es mit der völligen Steuerfreiheit des Klerus vorbei; fortan wurden diese neuerworbenen Güter wie die der Laien besteuert[16].

Frei von der Decima waren nun nur noch die vor 1516 erworbenen Güter. Im übrigen galt die Bulle nur für die Republik Florenz, zu der der senesische Staat damals noch nicht gehörte. Die vollständige ordentliche Besteuerung erfolgte seit dem Jahre 1564. Damals gestattete Papst Pius IV. dem Großherzog Cosimo I. die Güter der Geistlichkeit und Wohltätigkeitsanstalten seines Staates zu gunsten der Universität Pisa mit einer Decima zu besteuern[17].

Diese Steuer — ausgenommen wurden nur die Güter der Kardinäle und des Johanniterordens —, die nach der Aufnahme von 1525 bestimmt wurde, wo schon Papst Clemens VII. für eine bestimmte Zeit die Besteuerung gestattet hatte, wurde in der damaligen Höhe erhoben, ergab jährlich 14 000 Scudi und entspricht ungefähr einer Besteuerung der durch die Bulle Leos X. freigelassenen Güter, die um 1500 einen Wert von 4 341 333 fiorini d'oro und eine Einnahme von 130 240 fiorini hatten[18].

So können wir annehmen, daß bei Antritt der Lothringer die Tote Hand, wenn auch in ungleicher Verteilung, prozentuell die ordentliche Steuer bezahlte, die ihr nach ihrem Besitz zukam.

Auch in dem erst 1556 mit Florenz vereinigten senesischen Staat wurden die Geistlichen gemäß dem dortigen Statut und einer päpstlichen Bulle fest besteuert[19]; im übrigen wurde ja die Amortisation auch nur gestattet unter der Be-

16. Pagnini S. 88 f. Ueber die Art der Besteuerung siehe Canestrini S. 382 ff. Die Laienbesitzungen wurden besteuert: $10^1/_2$ % für Gebäude, $11^2/_3$ % für Liegenschaften.

17. Bulle bei Pagnini, Bd. I S. 246.

18. Pagnini S. 95.

19. Reggenza F. 194. Rodolico S. 420.

dingung, daß die Güter der gleichen Besteuerung unterworfen blieben wie die der Laien.

Auch die außerordentlichen Steuern wurden unter der Regentschaft vom Klerus, wie von den Laien erhoben, auch wo es früher nicht geschehen war, manchmal unter Widerstand; so fand Besteuerung für Verbesserung und Unterhaltung von Straßen usw. schon vor 1745 statt, im übrigen in verschiedener, meist indirekter Form in den verschiedenen Teilen Toskanas[20]. Ganz anders wie unter Cosimo III.[21] wurden die Geistlichen jetzt zu diesen Steuern herangezogen.

Wenn auch zuerst zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer im Jahr 1739 die Regentschaft ein Breve des Papstes nachsuchte[22], so wurde 1748 schon ohne weiteres für den Bau einer Straße nach Bologna auch die Geistlichkeit des ganzen Staates, sogar für die sonst steuerfreien Luoghi di Monte herangezogen und als 1760 die Geistlichkeit das Donativum für Joseph II. teilweise nur mit Einwilligung der Kurie zahlen wollte und der Nuntius sich direkt an den Kaiser wandte, wurde er abgewiesen. Sua Maestà è perfettamente informata che il breve di Leone X. fu emanato più per tranquillizare le coscienze che a richiesto della Repubblica fiorentina, la quale ben sapeva esser di suo diritto e competenza l'esigere i tributi dagli Ecclesiastici senza privilegio o esenzione alcuna a fronte de'laici. Saper benissimo lo stesso Imperatore-Granduca questo diritto competere pieno ed intero anche a lui[23].

In dieser Antwort spiegelt sich recht deutlich der Wandel der Anschauungen und wir können nach den bisherigen Ausführungen nicht zweifeln[24], daß schon 1745, spätestens aber

---

20. id. Rodolico S. 421.
21. Rodolico S. 81 ff.
22. Rodolico S. 179.
23. Zobi I S. 380.
24. Zumal uns das auch noch von anderer Seite bestätigt

1748 die Geistlichkeit alle ordentlichen wie außerordentlichen Steuern mitbezahlte; wenn sie vielleicht auch nicht vollständig die richtige Höhe erreichten, so lag das nicht an den Geistlichen, sondern war Schuld eines veralteten Katasters und ungleicher Verteilung, Fehler, die dann von Leopold beseitigt wurden.

Es klingt schier unglaublich, daß, mit Ausnahme des Kultusministers[25], die Regierung eines Landes nicht wußte, daß die reiche Geistlichkeit ebenso besteuert war wie die Laien, daß sie dieselbe also zum Objekt eines für diesen Zweck ganz sinnlosen Gesetzes machte. Daß dem aber so war, kann nicht bezweifelt werden. Die ganze Interpretation der zweiten Periode dreht sich darum, womöglich nur die Immunität der Geistlichkeit zu treffen. Neri in seiner Instruktion, die drei Deligierten, von denen Scaramucci mindestens sich schon im Jahre 1752 mit der Amortisationsgesetzgebung beschäftigte[26], sie alle nehmen ausdrücklich auf die Immunität Bezug; ihre Relationen, von denen einzig Rucellai erst 1765 etwas erfuhr, wurden dem Regentschaftsrat unterbreitet; aber niemand regte sich um die Unrichtigkeit dieser Ansicht zu kritisieren, mit andern Worten, es wußte niemand, daß die Geistlichkeit die Steuern bezahlte, was allerdings auf die Regentschaft nicht gerade ein glänzendes Licht wirft.

Ja, und die Verfasser des Gesetzes von 1751? Ich

---

wird. Reggenza F. 237. Vincenzo degli Alberti: In Toscana gli Ecclesiastici pagano tutte e singule le gravezze come gli altri laici etc.

25. Seltsam ist auch, daß Rucellai, der in seiner Relation von 1745 nachgewiesen hatte, daß die Geistlichkeit besteuert sei, 1762 sagt, die Geistlichen behaupteten, frei zu sein von den Staatslasten, was aber nicht ganz der Fall sei, indem sie nach dem Breve Leos X. besteuert werden könnten. Von der anderen Besteuerung spricht er nicht, obgleich es am Platze gewesen wäre. Reggenza F. 909 f. 2.

26. Relation Scaramuccis (Reggenza F. 780 f. 35).

möchte hier eine Behauptung wagen, die ich allerdings nicht belegen kann, die aber alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Regentschaftsrat, der die Abfassung des Statuts von 1751 befahl, wollte mit diesem nicht bloß die Immunität der Kirche treffen, sondern überhaupt die Stellung dieser von ihm recht unabhängigen Körperschaft, die „einen Staat im Staate bildete"[27], dadurch erschüttern, daß er ihr die Subsistenzmittel entzog[28]. Also weniger ein Fiskalgesetz als ein Mittel überhaupt zur Konzentration und Vereinheitlichung der Verwaltung des Landes[29]. Denn wenn wir auch darüber aufgeklärt werden, daß das Gesetz gegen die Geistlichkeit gerichtet sei, so wird uns doch nirgends gesagt, warum. Und so scheint auch die erste Regentschaft, trotz Rucellais Relation von 1745, nicht gewußt zu haben, daß die Geistlichkeit besteuert sei wie die Laien, da Mitarbeiter am Gesetz von 1751 keinen Widerspruch erhoben als die zweite Regentschaft unter dem Einfluß Neris den Zweck des Gesetzes feststellte als den eines Verteidi-

27. Rucellai in: Reggenza F. 285.

28. Dem „bloß" steht allerdings entgegen, daß 1745 Rucellai dem Chef des Finanzrats Richecourt eine Relation überreichte, worin nachgewiesen wurde, daß die Geistlichkeit besteuert sei. Aber allerdings wird das nicht hervorhebend gesagt und auch nicht so, daß der Klerus wie die Laien besteuert sei, so daß der Ausländer Richecourt glauben konnte, es handle sich um eine nicht zureichende Besteuerung. Siehe die vielzitierte Relation: Reggenza F. 194. Rodolico S. 414 f.

29. Diese meine Meinung wird übrigens direkt bestätigt. Rucellai in Relation von 1766: Die vielen Informationen, die ich über derartige Geschäfte habe machen müssen, lassen mich glauben, daß das wahre und einzige Staatsinteresse (d. h. Zweck des Gesetzes) in der Hypothese, daß diese geistlichen Körperschaften existieren müssen, sei sie zu Untertanen zu machen wie die andern; daß, wenn sie sich aber einmal dazu bekennen, daß sie dazu beitragen vermittels weltlicher Tribunale, ihre Erwerbsfreiheit nützlich oder gleichgültig ist.

gungsmittels gegen die Immunität der Geistlichkeit. Der Zweck der Förderung des Handels war unmittelbar garnicht geplant, sondern ist erst durch Ruota nachträglich hineingekommen, der diesen Ausdruck für interessanter und wirkungsvoller, das Proemium aber für beliebig erklärte. Wie dann dies, wenn auch nicht gelungen, zum Zweck für die erste Regentschaft wurde, die sich nun nicht mehr klar war was sie eigentlich wollte, haben wir gesehen.

Wie nun dem auch sei, nachdem Rucellai gezeigt hatte, daß die Geistlichkeit nicht immun sei, mußte entweder das Gesetz fallen gelassen werden oder mit einem andern Zweck fundamentiert werden.

Das letztere geschah; Rucellai führte aus[30]: die grundbesitzenden Familien jedes Staates zerfallen in künstliche und natürliche, in solche, die sich durch sich selbst, durch Heirat vermehren, und in künstliche, d. h. vom Gesetz zugelassene moralische Personen, die durch Personen gebildet werden, die von den natürlichen Familien herkommen. Sie werden als unteilbar und ewig angesehen, da sie solange dauern als das Gesetz, durch das sie existieren.

Ist also der Zweck des Gesetzes der gewesen, womöglich die Zahl der natürlichen Familien zu erhalten und zu vergrößern, so kann das sicher nur erreicht werden, daß man verhindert, daß das Vermögen der natürlichen Familien an die künstlichen übergeht, da dieser Uebergang immer notwendig für den Staat den Verlust einer natürlichen bedeutet. In diesem Sinne müßte das Wort „Tote Hand“ in möglichst weitem Sinne genommen werden, weil für den Zweck, um den es sich handelt, kein Unterschied besteht zwischen den künstlichen Familien, seien es geistliche oder weltliche, seien es Magistrate, sei es der Fiskus selber, mögen ihre Renten zum Volkswohl verwendet werden oder nicht. Dies Erlöschen von natürlichen Familien durch Uebergang ihrer

30. Relation von 1766.

Güter an die künstlichen zu verhüten, das ist der Zweck des Gesetzes“, definiert Rucellai.

Somit hatte sich das Amortisationsgesetz von 1751, nachdem sich die Rechtsgelehrten $1^1/_2$ Jahrzehnte teils unklar gewesen waren, was es für einen Zweck habe, teils ihm einen fiskalischen unterlegten, als ein rein agrarisches entpuppt, als ein Verteidigungsmittel gegen die Konzentration immobilen Kapitals in der Hand künstlicher Familien.

Es ist klar, daß nun, nachdem dem Amortisationsgesetz ein ganz anderer Zweck unterlegt worden war, auch die praktische Behandlung einen andern Zuschnitt erhalten mußte, daß vor allem der bisher gemachte Unterschied zwischen der geistlichen und der weltlichen Toten Hand aufhören mußte; wir übergehen aber die Stellungnahme Rucellais in dieser Periode zu den einzelnen Bestimmungen, was wir um so eher können als das nebensächlich für uns ist und wir sie außerdem im Gesetz von 1769, das ich ausführlicher wiedergeben werde, kristallisiert finden[31].

Wir gehen über zu Rucellais folgenreichem, für das toskanische Agrarsystem so bedeutsam gewordenem Vorschlag legislativ eine Auflösung auch der noch nicht verpachteten Besitzungen der Toten Hand herbeizuführen und die toskanische Wirtschaftsordnung auf Grund eines rechtlich genau geregelten Erbpachtsystems aufzubauen.

Wir haben gesehen, daß die Klauseln, die die erste und zweite Regentschaft eingeführt hatten, die geistliche Tote Hand nötigten, binnen Jahresfrist anheimgefallene Güter ihrer Pächter wieder zu verpachten; daß diese Maßregel bezweckte und bewirkte, daß der Großteil der geistlichen Liegenschaften wieder in Umlauf gesetzt wurde; wir haben auch gesagt, daß diese Maßregel des juristischen Fundaments und Ausbaus noch ermangelte. Wir haben ferner gesehen, daß die Regierung zur Ueberzeugung gekommen

31. S. auch die Relation von 1766.

war, daß es nicht länger angehe, das mobile Kapital der Geistlichkeit an der Anlage zu hindern, weil dies bedenkliche Folgen für Staat und Private hatte, und sich nur noch nicht klar war, was für Konzessionen sie machen sollte.

Diese beiden Tatsachen halten wir uns gegenwärtig, um Rucellais Gedankengang und Vorschlag zu folgen. Schon 1762[32] hatte Rucellai den Gedanken angeregt, ob man das geistliche Kapital nicht auch zum onerosen Erwerb von Liegenschaften zulassen solle. Während er damals nur angetönt hatte, schlug er nun direkt vor[33]: „Absolute Freiheit, Liegenschaften ex causa onerosa zu erwerben, sei es durch Kauf, Tausch, Rente, mit der Bedingung, dieselben sofort wieder an Laien zu verpachten, sodaß der wirkliche Besitz immer in Laienhand ist und in fortwährendem Umlauf.“

Die Leser dieser Relation mochten ihrer Zeit doch ein wenig erstaunt gewesen sein, so etwas zu hören: nun man $1^1/_2$ Jahrzehnte mit dem Amortisationsgesetz seine Müh' und Not, viel Aerger und Arbeit gehabt hatte, wurde nun sozusagen Anfhebung desselben allen Ernstes befürwortet; die Maßregel als Konsequenz der neuen Auffassung des Gesetzes auf Tauglichkeit und Sicherheit nachzuweisen, war nun Aufgabe Rucellais, der seine Meinung ausreichend zu motivieren suchte.

Neri und die Delegierten hatten als unvermeidliche Konzession die Freilassung von Luoghi di Monte und Renten vorgeschlagen. „Die Luoghi di Monte sind nach toskanischem Gesetz, auch gemäß dem Amortisationsgesetz gleich zu behandeln wie die Liegenschaften,“ sagt Rucellai; für die Anlage des Kapitals der Toten Hand hielt er sie außerdem für ungenügend; oftmals sei man gezwungen, trotz des Gesetzes, Erwerb von Liegenschaften wegen Mangel an Käufern zu gestatten. Dann sei durch Eliminierung des

32. Reggenza F. 909 f. 2.
33. Relation v. 1766.

geistlichen Kapitals und Konkurrenz ein Sinken des Wertes der Grundstücke unvermeidlich, dessen Folgen auch die Staatsfinanzen zu spüren bekommen hätten, während, wenn man seinem Vorschlag folge, die Güter nicht außer Handel kämen. Dazu seien die Luoghi di Monte nicht besteuert; Renten aber seien schließlich nichts anderes als Kauf eines Gutes, der nach dem Willen des Verkäufers löslich sei[34].

Freilich in der Hitze, die Güte seines Projektes zu beweisen, ließ sich Rucellai einen Kapitalfehler zu Schulden kommen. Er betont, daß, wenn man der Toten Hand den Erwerb von Liegenschaften für gleichwertiges Aequivalent in Geld gestatte, so bleibe der Besitz derselben gleich.

Ganz abgesehen von den Mitteln, die dieser zur Verfügung stehen mußten, um auf die Preise einzuwirken, kann man es von einem Mann wie Rucellai kaum glauben, daß er meinen konnte, daß das frei arbeitende Kapital einer Körperschaft, die Mehrer ihres Besitzes sein mußte, dieselbe nicht reicher mache.

Wir gehen weiter: Die Besitzungen, die die Tote Hand erwerben würde, waren nach Rucellai jeweils sofort den Laien wiederzuverpachten. Eine neue Aera sah Rucellai damit für den toskanischen Staat heraufziehen; er sah einen für alle, Staat, Private, Finanzen nützlichen Vertrag voraus, der für den Handel die erfreulichsten Folgen haben würde, indem die Nutznießung, der wirkliche Besitz in Laienhand sei, die Güter in stetigem Umlauf gehalten würden, die Tote Hand aber nicht reicher würde: der emphyteutische oder Erbpachtsvertrag.

Rucellai war selbst ganz begeistert von seinem Plan, daß er noch einen Schritt weiter ging; bisher hatte er nur die Liegenschaften im Auge gehabt, die die Tote Hand infolge der zu erteilenden Erlaubnis onerosen Erwerbs sich

34. Relation v. 1766. Weitere Gründe in seiner Relation von 1768 (Regio Diritto 19).

in Zukunft erwerben würde, selbstverständlich auch die schon verpachteten Güter. Nun schlug er vor, die Nonnenklöster und den Malteserorden zu zwingen, ihre Güter insgesamt in Erbpacht zu geben, um deren trauriger Bewirtschaftung zu steuern[35].

Das war der erste Vorschlag zum toskanischen Erbpachtsystem, angeregt wohl durch die schon weitgehende Verpachtung geistlicher Güter. Die Ausführung dieses neuen Erbpachtvertrages gab Rucellai noch nicht; zuerst mußte sein Vorschlag im Prinzip gebilligt sein.

Was nahm nun die Regierung für eine Stellung ein diesem Vorschlag gegenüber? Dieser war so wichtig, mußte so umwälzend auf das toskanische Agrarsystem einwirken, daß Pietro Leopoldo es für gut fand, das Projekt den hervorragendsten Rechtsgelehrten Toskanas, besonders den Pisaner Professoren, Paribeni und Neri Badia zu unterbreiten[36]. Was sie daran geändert, was dem Einfluß Leopolds selbst zu verdanken ist, weiß ich nicht; durch Vergleich mit dem Gesetz von 1769 erhalten wir folgende Resultate: Der Vorschlag, dem Klerus Erwerb ex causa onerosa auch von Liegenschaften zu gestatten, war glatt abgelehnt worden; der vorgeschlagene Erbpachtsvertrag dagegen angenommen, aber nur für die schon verpachteten Besitzungen der Toten Hand, die freilich den Großteil der Liegenschaften derselben ausmachten, und für die Laienkörperschaften[37], während von der gewaltsamen Verpachtung der Güter der Nonnenklöster vorläufig keine Rede war. Damit war die Einführung des neuen Agrarsystems beschlossen.

Warum Rucellais erster Vorschlag abgelehnt worden

---

35. Die Besitzungen der Mönchsklöster sind offenbar in sehr gutem Zustande gewesen. S. A. Young. Op. cit. 3. Bd. S. 326; ferner Reggenza F. 285. Relation Rucellais von 1772.

36. Passerini, Op. cit.

37. Für diese scheint schon 1767 die Verpachtung beschlossene Sache gewesen zu sein. Vincenzo d. Alberti in Reggenza F. 237 f. 233.

war und damit für den neuen Zweck des Gesetzes nicht die letzten Konsequenzen gezogen wurden, darüber kann ich mich nur in Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten ergehen. Ich glaube die Ursache bei Leopold selbst suchen zu müssen[38] und aus den spätern Verfügungen rückschließend annehmen zu müssen, daß weitvoraussehend der Großherzog, dessen Erbpachtsystem — vorderhand allerdings aus rein agrarpolitischen Gesichtspunkten erlassen — vor allem auch eine Rentnisierung der Kirchengüter bedeutet[39], schon damals beabsichtigte, der Geistlichkeit womöglich eine feste Geldrente zukommen zu lassen; diese wollte er in der Hand behalten und regulieren, damit zugleich auch die übergroße Zahl der Geistlichen[40]; mit andern Worten: das Amortisationsgesetz hatte für ihn nicht nur den Zweck, das Erlöschen der natürlichen Familien zu verhindern, sondern auch die Vergrößerung der geistlichen Renten und damit der Zahl der Geistlichkeit. Dieser Zweck konnte durch ein Erbpachtsystem erreicht werden; ein arbeitendes Kapital der geistlichen Toten Hand war dabei nicht zu gebrauchen[41].

Sei dem, wie ihm wolle, Tatsache ist, daß, trotzdem Rucellai bei Ueberreichung des Gesetzentwurfes noch einmal seinen Vorschlag befürwortete[42], das Gesetz von 1769 dem Klerus und überhaupt der nicht ausgenommenen Toten Hand bloß den allernötigsten Erwerb, Luoghi di Monte,

---

38. Gianni bei Ricci A, III. Anhang S. 256 sagt zwar: La legge delle Manimorte non fu opera di Leopoldo; das gilt aber doch nur für das Ganze und ist so richtig.

39. Siehe das folgende Kapitel.

40. Rucellai selbst sagte in dieser Zeit in einer Relation an Leopold: Il Governo non può fissare lo stato delle persone ecclesiastiche, se non fissando lo stato del loro patrimonio in forma che non possa ne accrescere ne diminuere. Relation vom 27. Juni 1766 (Reggenza F. 285).

41. S. 3. Kapitel.

42. Regio Diritto 19. Relation v. 1768. Später nochmals Reggenza F. 285.

Renten, Wertpapiere innerhalb des Großherzogtums gestattete[43].

Die Ablehnung des Vorschlages Rucellais, auch noch die restierend unverpachteten Güter zu verpachten, glaube ich auch dem Einfluß Leopolds zuschreiben zu müssen. Im Gegensatz zu seinem Bruder, dem Sturm- und Drangkaiser der Wiener Hofburg war Leopold ein äußerst vorsichtiger Fürst. Dies zeigt sich uns am besten, wenn wir zusehen, wie er bei Einführung einer Neuerung verfuhr. Nie wandte er sie auf den ganzen Staat sofort an, sondern erprobte ihre Güte und Tragfähigkeit zuerst in einem kleinen Teil seiner Staaten, an einem einzelnen Objekt, und erst wenn die Sache seinen Erwartungen entsprach, dehnte er sie auch auf den ganzen Staat aus. So hat er es gehalten bei der Einführung der Erbpacht für die Spitäler (zuerst Allivellation der Güter weniger Spitäler), so hielt er es mit dem Erbpachtsystem der Toten Hand für die einzelnen Landesteile (zuerst in einem Teil des florentinischen)[44], mit der Einsetzung des Patrimoni ecclesiastici, mit der Aufhebung der Brüderschaften, so wollte er es mit der Priesterbesoldung machen[45]. In gleicher Weise wollte er hier zuerst den Erbpachtsvertrag an den schon verpachteten Gütern des Klerus prüfen und erst lange Jahre nachher, von 1782 an, kam dieser Vorschlag Rucellais zur teilweisen Ausführung.

Nun nachdem die Ansicht Rucellais über den Zweck des Amortisationsgesetzes gesiegt hatte, das Erbpachtsystem als integrierende Neuerung im toskanischen Agrarsystem beschlossen war, die Lösung der einzelnen Streitfragen an Hand einer langjährigen Erfahrung leichter geworden war, konnte man dazu schreiten ein neues Amortisationsgesetz zur näheren Ausführung und Erklärung des Gesetzes von

43. Gesetz v. 1769: Leggi e Bandi Bd. V. CXLV. § XVII.
44. S. Kapitel 3.
45.. S. Kapitel 4.

1751 und zugleich zur Legalisierung der seither durch Interpretation und Klauseln gewonnenen Neuerungen zu erlassen: Rucellai erhielt den Auftrag dasselbe auszuarbeiten[46].

Das Gesetz von 1751 war eines der ersten neuern Amortisationsgesetze, das erste in Italien gewesen; inzwischen waren diesem Beispiele Toskanas viele Regierungen gefolgt, italienische wie auswärtige: Flandern, Parma, Modena, Spanien, Venedig, Lombardei usw. Die toskanischen Rechtsgelehrten warfen recht häufig Blicke auf diese Gesetzgebungen[47], um Passendes für ihr Land herauszusuchen, so hat auch der Verfasser des Gesetzes von 1769 recht häufig Bezug genommen, besonders auf das lombardische, das im publizierten Gesetz selbst angeführt wurde, um Intriguen Roms am Wiener Hof die Spitze abzubrechen[48].

Der von Rucellai am 15. September 1768 eingereichte Entwurf erlitt nur noch unbedeutende Veränderungen; am 2. März 1769, 18 Jahre nach dem ersten, ist das zweite toskanische Amortisationsgesetz publiziert worden, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Proemium.

Das Gesetz[49] nannte sich eine Ausführung und Erklärung des Gesetzes von 1751 und eine nach dem Vorbild des Amortisationsgesetzes Maria Theresias für die Lombardei gemachte Erweiterung des ersten Gesetzes.

§ I.

Unter der durch das Gesetz zu jeglichem Erwerb un-

---

46. Regio Diritto F. 19.

47. So ziemlich Kopien aller Amortisationsgesetze dieser Zeit, finden sich in den Filzen, besonders Reggenza F. 908.

48. Rucellai sagt in einem Brief an Rosenberg v. 15. 9. 1768. (Regio Diritto F. 19): Ho incluso tutto ciò che dispone la legge austriaca compatibile col sistema Toscano.

fähigen Toten Hand sind zu verstehen alle geistlichen wie weltlichen Körperschaften, Kollegien, Universitäten, die gemäß den Gesetzen und Gewohnheiten des Großherzogtums errichtet sind, ferner alle Personen, die zu ihrer Existenz notwendig irgendwie durch Exekutoren und Administratoren vertreten werden[50]. Alle Reskritte, Interpretationen, Urteile von Tribunalen sind darnach zu korrigieren, falls sie anders lauten.

§ II.

Von dem allgemeinen Verbot des Erwerbs werden ausgenommen alle die, die binnen 2 Monaten nach Publikation dieses Gesetzes dem Kultusminister das Ausnahmeprivileg einreichen, das sie von Franz III. oder Pietro Leopoldo erhalten haben. Wer das nicht getan hat, bleibt den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

§ III.

Alle Handelsleute des Porto di Livorno, die vom Großherzog Ferdinand I. 1593 Privilegien erhalten haben und sie durch Franz III. und P. Leopoldo haben bestätigen lassen, können frei über ihr Vermögen verfügen, auch zugunsten der Toten Hand, mit der einzigen Bedingung, daß die Liegenschaften binnen Jahr und Tag verkauft werden[51].

§ IV.

Die Ausländer haben dieselbe Verfügungsfreiheit, wenn es sich um Luoghi de Monte und andere Wertpapiere handelt; die Liegenschaften unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes.

---

49. Leggi e Bandi Bd. V. No. CXLV. weiter ausgeführt und erklärt ist es in der Instruktion an die Notare. Bd. VI. XLIII.

50. Wird im Gesetz weiter ausgeführt.

51. Diese Bestimmung wurde getroffen um des, allerdings schon sinkenden Handels Livornos willen.

§ V.

Alle Untertanen haben gemäß den §§ IV und V des Gesetzes von 1751 zu verfügen. Wenn sie aber keinen nähern (bis zum 3. Grad inkl.) Verwandten haben, dürfen sie letztwillig zugunsten von Werken verfügen, die die öffentliche Wohltätigkeit betreffen, sowohl schon vorhandener wie noch zu errichtender. Nur die — immer zu gewährende — Zustimmung des Fürsten ist, um Betrug zu vermeiden, einzuholen; die Güter müssen innerhalb Jahr und Tag verkauft oder in Erbpacht gegeben werden.

§ VI.

Haben sie aber solche Verwandte, so ist die Testierfreiheit auf den zwanzigsten Teil des Nettovermögens beschränkt; dieser darf nicht mehr als 500 Scudi betragen und müssen Liegenschaften verkauft oder verpachtet werden. In jedem andern Fall kann der zwanzigste Teil des Nettovermögens vermacht werden.

§ VII.

Der Verkauf oder die Verpachtung der in den §§ III, V und VI erwähnten Liegenschaften hat binnen Jahr und Tag zu geschehen; geschieht dies nicht, so fallen sie an den Laienerben des Disponenten.

§ VIII.

Wenn zugunsten der Toten Hand Dispositionen gemacht worden sind, so haben die Fiduciarerben und Testamentsexekutoren innerhalb des vom Gesetz von 1751 bestimmten Termins ihre Gesuche einzureichen; geschieht das nicht, so erlischt ihre Tätigkeit. Betrug ihrerseits wird mit 500 Scudi bestraft.

§ IX.

Allen Geistlichen ist verboten Fiduciarerbe, Vormund,

Exekutor, Administrator von Erbschaften, ohne Lizenz, zu sein[52].

§ X.

Sie dürfen sich, bei Strafe der Nullität ihrer Handlungen und der des Erbschleichertums, nicht in die Administration mischen, bevor sie diese Lizenz erhalten haben.

§ XI.

Der Magistrato Supremo zu Florenz und der ordentliche Oberrichter zu Siena geben, falls es nötig ist, die notwendige Erlaubnis[53].

§ XII.

Alle Geistlichen, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben, sind als Laien zu betrachten, sowohl in bezug auf Erwerb, wie auf Verfügung ihrer Güter. Es ist ihnen gestattet sich einen jährlichen Pachtertrag als Lebensrente zu reservieren; dieser darf aber den zwanzigsten Teil des ganzen reinen Vermögens nicht überschreiten und auch nicht 100 Scudi in Geld.

§ XIII.

Wenn sie sich vor Ablegung des Gelübdes nichts vorbehalten haben, so gelten sie in bezug auf die Sukzession als ziviltot und ihre Güter gehen an den legitimen Erben über.

§ XIV.

Wird das Gelübde annulliert und der Geistliche wird wieder erwerbsfähig, so tritt er seine frühern Rechte wieder an, falls die Dispositionen der Testatoren oder die Ab-

---

52. Konnte später nicht aufrecht erhalten werden, s. Regio Diritto 19. Rucellai am 8. Juli 1769.

53. Weitere Ausführung im Gesetz.

machungen dem nicht widersprechen. Was inzwischen geschehen ist, bleibt so.

§ XV.

Trotzdem diese Geistlichen bürgerlich tot sind, dürfen sie Legate und Lebensrenten von ihren nächsten Verwandten bis zum dritten Grade inkl. annehmen, aber nur in Geld, und nicht mehr als 100 Scudi dürfen diese Legate zusammen ausmachen.

§ XVI.

Wenn bei Publikation dieses Gesetzes die Klöster noch nicht im Vollbesitz von Pachten und andern Lebensrenten sind, so gehen sie an den legitimen Erben über[54].

§ XVII.

Oneroser Erwerb ist der Toten Hand gestattet bei Renten, Luoghi di Monte und andern öffentlichen Wertpapieren des Großherzogtums.

§ XVIII[55].

Alle Liegenschaften direkter Herrschaft der Toten Hand, deren Nutznießung, Pacht oder ewige Miete gegenwärtig in Laienhand ist, sei es gemäß den Abmachungen auch, daß sie löslich seien, sind als Lehen und fast allodiale Güter der Laienbesitzer zu betrachten, so daß diese vollständig frei darüber verfügen können, wie über eigene Güter, sowohl

54. Damit war die langjährige Streitfrage, se l'usufrutto faccia condizione, ob die Amortisation auch gewährt werden müsse, wenn die Tote Hand noch nicht die Nutznießung übernommen habe, zu Ungunsten derselben entschieden.

55. Dieser wichtigste § des Gesetzes ist teilweise nach Amortisationsgesetzen anderer Länder, Modenas, Genuas, Parmas und besonders der Lombardei aufgesetzt. Relation Rucellais v. 1768 (Regio Diritto F. 19).

durch Verfügungen inter viros wie letztwillig, immer die Erhaltung des Interesses, aller Rechte und Prärogativen des direkten Herrn vorausgesetzt für den Anheimfall und die notwendige Erneuerung zugunsten derer, die sie verlangen können; für die Erkenntlichkeit in den für die Investitur übereingekommenen Zeiten; für die Grundrente und das Laudemium, wobei aber feststeht, daß der Kanon und das Laudemium, die beim letzten Kontrakt abgemacht wurden und für die die Nutznießung in Laienhand übergegangen ist, dieselben bleiben; daß sie weder direkt noch indirekt wachsen; die Verbesserungen, Vergrößerungen jeder Art, die bei den Erbpachtgütern gemacht werden von der Publikation dieses Gesetzes an, sind immer freies Eigentum des Besitzers, trotz gegenteiliger Bestimmungen.

§ XIX.

Bei vor Erlaß dieses Gesetzes gemachten Verbesserungen und Vergrößerungen darf die Tote Hand den Kanon und das Laudemium, wie recht ist, erhöhen.

§ XX.

Der § IV des Gesetzes von 1751 bleibt bestehen.

§ XXI.

Der Mangel der Formel bei letztwilligen Verfügungen hat nur partielle Nullität zur Folge, so daß nur das Gesetzwidrige als nicht geschrieben betrachtet wird.

§ XXII.

Vor Laientribunal darf die Tote Hand vorgehen gegen Personen und Güter ihrer Pächter und soll die schuldige Gerechtigkeit erlangen.

§ XXIII.

Die Errichtung von Patrimonien zugunsten einer bestimmten Person unterliegt dem Gesetz; der Fürst behält

sich die Lizenz bei Notwendigkeit vor. Es muß dabei bewiesen werden die absolute Notwendigkeit einer solchen Gründung; ferner, daß der Fond zur Gründung desselben eine genügende Rente abwirft und daß sie voll besessen wird.

§ XXIV.

Zur Sicherung des Besitzes der Liegenschaften in Laienhand soll es trotz gegenteiliger Abmachungen jedem Laienbesitzer möglich sein in Zukunft die Verpflichtungen seiner Güter für Legate und fromme Werke abzulösen durch Anweisung so vieler Luoghi di Monte oder öffentlicher Wertpapiere, daß deren Zins der Summe gleichkommt, die jährlich zu zahlen ist.

§ XXV.

Dasselbe soll der Fall sein für den Preis von Gütern, die ein Laienbesitzer abmachungsweise zurückbehielt mit dem Unterschied, daß die Luoghi di Monte zum laufenden Preis berechnet werden und dieser dem Wert der Summe gleichkommt, die er schuldet.

§ XXVI.

Durch die Anweisung von Luoghi di Monte werden die Güter vollständig frei.

§ XXVII.

Bei Betrug des Gesetzes, seitens der Toten Hand, sollen sie des illegitimen Erwerbs beraubt werden und sollen zur Rückerstattung des Fonds oder seines Aequivalents gezwungen werden, außer den Strafen des Gesetzes von 1751.

Die übrigen Paragraphen enthalten für uns weniger Wichtiges, Strafen, Methode der Gesetzesausführung, Ermahnungen usw., das Gesetz von 1751 wird als gültig er-

klärt, soweit es mit diesem übereinstimmt. Wir verzichten auf eine nähere Wiedergabe dieser Paragraphen.

Das ist die Entstehungsgeschichte des Amortisationsgesetzes von 1769, one of the most permanently beneficial acts of Leopold's reign, wie es Napier in seiner „Florentine History" beurteilt.

Halten wir uns die Lage des Landes vor Augen, die eine Restriktion der unbeschränkten Erwerbsfreiheit der Kirche unbedingt erforderte, und betrachten die Lösung, die das Gesetz brachte, um möglichst wenig Interessen zu verletzen, so können wir unsere Bewunderung dem Legislator nicht versagen; was Poggi so treffend vom leopoldinischen Erbpachtssystem gesagt hat, es gilt ohne weiteres auch für dieses Gesetz allein: „Tutti i più nobili e generosi sentimenti avevano una large parte in questo sistema; l'utile economico (scopo principale della legge) era meravigliosamente temperato coi giusti riguardi dovuti al utile morale e religioso; il favore del commercio e dell'agricoltura col rispetto ai vincoli naturali di parentela e del sangue, colla pietà e beneficenza pubblica, colla protezione della religione dello stato ed al pubblico culto esteriore, col rispetto perfino a quel sentimento religioso interno che ogni uomo porta scolpita dentro di se. Le eccezioni quindi allo spirito economico regolatore della legge si giustificavano in forza di questi nobili motivi ecc.

Die Schwankungen und Unpopularität der Regierung der 18 Jahre, in denen man Zeit gehabt hatte, die Vorzüge und vor allem die Fehler des Gesetzes von 1751 zu studieren, wurden vollauf aufgewogen dadurch, daß man ein Gesetz bekam, das einen Neuaufschwung Toskanas einleitete und wirksam unterstützte. Es gehörte neben dem Livellarsystem und dem Gesetz gegen die Fideikommisse fortan zu den wichtigsten Grundgesetzen des Landes[56].

---

56. F. Forti: Scritti varii. Firenze 1865. S. 735 f.

Geändert ist in der Folge nicht mehr viel geworden. 1777 wurden die Schenkungen für Messen, die offenbar bisher unbeschränkt gewesen waren, dem Gesetz unterworfen und nur noch der zwanzigste Teil des Vermögens und nicht mehr als 100 Zecchinen durften für Messen ausgeworfen werden[57]. Verschiedene Male wurde sodann der Toten Hand gestattet in den Maremmen ohne Lizenz Grund und Boden zu erwerben[58]; 1785 wurde der große Komplex der Patrimoni ecclesiastici vom Gesetz ausgenommen[59].

Während so das Amortisationsgesetz in dieser Beziehung wenig Veränderungen erlitt, wurde es andererseits Bedingung und Ausgangspunkt für das Erbpachtsystem, der konsequenten Weiterbildung der Ideen, die den Legislator zum Erlaß des Gesetzes von 1769 gebracht hatten.

57. Leggi e Bandi VIII. CXI. 18. Aug. 1777.
58. Id. Bd. V. CLIII. Bd. X. CXXX. Bd. XVI. LXXXVI.
59. Kapitel 4.

Drittes Kapitel.

Das leopoldinische Erbpachtsystem und die Tote Hand[1].

Wir haben die Amortisationsgesetzgebung verfolgt bis zu dem Augenblick, wo in Vervollständigung und Revision des Statuts von 1751 dasselbe festgelegt, dem Schwanken früherer Jahre dadurch ein Ende gemacht, zugleich aber durch eine Reihe von Neubestimmungen eine Neuentwicklung der agrarischen Verhältnisse angebahnt wurde, die für Toskana grundlegend sein sollte: Ich meine natürlich die Erbpachtgesetzgebung.

Bevor wir dazu übergehen, dieselbe in ihren Beziehungen zur Toten Hand klarzulegen, wollen wir in Kürze den allgemeinen historischen Rahmen festlegen, in den dieses Livellarsystem hineingehört, um dadurch seine Eigentümlichkeit besser hervortreten zu lassen.

Seit den Zeiten, da fürstlicher Absolutismus in der Förderung von Handel und Industrie ein wesentliches Macht-

1. Ausführlich vom juristischen Standpunkt aus, hat G. Poggi: Saggio di un trattato teorico-practico sul sistema livellare usw. Firenze 1829. 4 Bde., das Erbpachtsystem behandelt. Wir verweisen auf ihn. Siehe auch: Fierli: Dei Livelli di Mano Morta. Firenze 1804. — Wir betrachten also das Livellarsystem nur in seinen Beziehungen zur Toten Hand, nicht aber zur allgemeinen Verwaltung, noch zur Munizipalordnung. „Das Erbpachtsystem ist ein heilsamer und notwendiger Anhang zu den Amortisationsgesetzen als das einzige Präventivmittel gegen zukünftige Aufhäufung des Gutes.“ Poggi S. 388.

mittel erblickt hatte, waren allgemein schwere Tage für die Landwirtschaft hereingebrochen. Der Merkantilismus, der jene 2 Adern volkswirtschaftlichen Gedeihens zu Ungunsten der 3. in weitgehendster Weise begünstigte, erzeugte zwar eine blühende Industrie, aber die Agrikultur ging darüber fast zugrunde. Ein ganzes Netz mittelalterlicher, feudaler Institutionen, immer wachsende Steuern, hatten schon vorher dem Landwirt den Weg zu Luft und Licht versperrt; der Merkantilismus vermehrte die Last, indem er vor allem zum Vorteil der Industrie sowohl innerhalb des Landes wie an den Grenzen hohe Zollschranken erstehen ließ; die Getreidepreise wurden so tief gehalten; die Bodenpreise sanken immer mehr; die Landwirtschaft wurde immer unrentabler.

So der Typ der kontinentalen Landwirtschaft vor 1750.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann aber vom Inselreich Großbritannien her ein frischerer, freierer Wind zu wehen. Der Niedergang ihres Landes, der auch in einer verminderten Machtstellung in der europäischen Politik seinen Ausdruck fand, rief zunächst in Frankreich Gegner des bisherigen Systems in die Schranken[2]. Im Hinweis auf ihr englisches Vorbild erhoben sie, die zum erstenmal wissenschaftlich zu den Grundlagen wirtschaftlichen Lebens vorzudringen suchten, den Kampf für die Agrikultur, in deren Notlage sie bald die Ursache des Niedergangs fanden. Eine gewaltige Literatur von Boisguilbert bis zu den Physiokraten richtete sich gegen das Haupthindernis eines Aufschwungs der Landwirtschaft, den Protektionismus des Staates. Laissez faire et laissez passer, so kristallisierte sich

---

2. Ueber die französische Landwirtschaft dieses Zeitalters, sowie das Allgemeine siehe F. Wolters: Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich (1700—1789), (Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgeg. v. Schmoller u. Sering. Bd. XXII Heft 5).

die Losung dieser Freiheitsbewegung: der ökonomische Liberalismus stand vor der Tür.

Weitergehend von den Angriffen auf das sichtbarste Hindernis landwirtschaftlicher Regeneration, das Schutzzollsystem, vertieften sich bald Interesse und Kenntnis für die Landwirtschaft; sie wurde als Basis des Staates erkannt; Handel und Gewerbe teilten diese Theorieen nur sekundäre Rolle zu. Und bald war man, wie es so zu gehen pflegt, von einem Extrem zum andern gelangt: La terre est l'unique source des richesses, und die gewaltige Literatur der Physiokratie nahm von den Artikeln Quesnays in der Encyclopédie ihren Ausgang. Eine wahre Begeisterung für die Landwirtschaft entstand; Landwirtschaftsgesellschaften entstanden in ganz Frankreich seit 1756, zur Hebung der Agrikultur; alles theoretisierte über Landwirtschaft; Problem auf Problem wurde in Angriff genommen und beantwortet. Entfesselung des Grundeigentums von allen feudalen, öffentlich- und privatrechtlichen Banden, Neugestaltung des Agrarrechts forderte man usw. Besonders erhoben sich viele Stimmen für eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse. Diesen Punkt greifen wir als hier uns einzig interessierenden heraus.

Das ganze Zeitalter schwärmte für den selbständigen Kleingrundbesitz. Von der Notwendigkeit der Bevölkerungsvermehrung Frankreichs ging man aus; Verbesserung der Bodenkultur wurde als weiterer Vorteil der Kleinkultur angesehen, während das bisherige System einen bedeutenden Teil des Bodens brach habe liegen lassen oder schlecht bebaut habe. Was die Mittel anbetrifft, um diese Vermehrung der Grundeigentümer herbeizuführen, so waren, abgesehen von mehr oder weniger gewaltsamen Forderungen der kommunistischen Theoretiker, die hauptsächlichsten die Entlastung der bäuerlichen Güter von Steuern und Abgaben, die Teilung der Gemeinheiten, die Einführung der realen Teilung der Erbschaften, der Verkauf der Staatsdomänen

und Kirchengüter[3] und endlich die Urbarmachung unbebauter Landstrecken. Die Physiokratie, die mit ihrer Vorliebe für Großkultur in einen gewissen Gegensatz zu der herrschenden Anschauung trat, verlor viel an Popularität. Zu zeigen, wie sich die Regierung zu diesen Bestrebungen stellte, kann nicht Zweck unserer Darstellung sein[4]; es genügt zu sagen, daß sie sich schwankend und eher ablehnend verhielt. Für uns ergibt sich hier die Forderung abzubrechen und zu Toskana zurückzukehren, um dort als in einem wohlvorbereiteten Boden die Entwicklung zu zeigen, die die von Frankreich über den ganzen Kontinent verbreiteten und aufgenommenen Ideen hervorriefen, als in einem Lande, wo die Staatsgewalt sich mit den neuen Anschauungen identifizierte. So ist Toskana das klassische Land geworden[5], wo diese Theorieen ihren gesetzlichen Niederschlag fanden.

Um 1750 bot auch dieses Land denselben Anblick, wie wir in Frankreich getroffen[6]. Die einst weltbekannte Florentiner Industrie hatte immer mehr von ihrer Bedeutung verloren, teils aus innern Gründen, teils infolge des Erstarkens der nordischen Nationalstaaten und des Wandels der Welthandelswege; die Landwirtschaft aber, seit jeher nicht begünstigt, lag tief darnieder[7]; baroke Formen von

---

3. Wie man sich in Frankreich die Auflösung der Kirchengüter dachte siehe Wolters S. 373 ff. Die Wünsche des Cahiers de doléance von 1789, S. 399 ff.

4. Wolters S. 275 ff.

5. Es ist sehr lehrreich und interessant, die Forderungen und Wünsche des französischen Volkes zu vergleichen mit der Legislatur Leopolds. Man ist versucht zu sagen, daß Leopold für Toskana tat was die Franzosen für Frankreich wünschten.

6. Für das Allgemeine siehe Zobi und Reumont, dazu Zobi: Manuale storico degli ordinamenti economici in Toscana. Firenze 1850. Jetzt auch Rodolico. Er sieht weniger dunkle Töne als die früheren. Ueber die geistige Entwicklung bis 1750 siehe G. Maugain: Etude sur l'Evolution intellectuelle de l'Italie de 1657 à 1750 environ. Paris 1909.

7. Zobi, Manuale etc. S. 51.

Gesetzen, immer größer werdender korporativer Grundbesitz, ein Schutzzollsystem, das bei fast gänzlichem Mangel an Industrie sinnlos war, ließen es soweit kommen, daß Toskana, ein Ackerbauland, nicht einmal seinen eigenen Bedarf an Getreide zu decken vermochte.

So kam das Zeitalter der Aufklärung heran, mit ihm das Haus Lothringen und eine liberale Agrargesetzgebung setzte ein. Endlich begann man Sinn zu bekommen für die eigentlichen Bedürfnisse des Landes, das ein Ackerbauland sei, wie Neri sich ausdrückt. Eine Reihe von Schriftstellern wie S. Bandini, der 1737 seine Memoiren über die Maremmen schrieb[8], Paoletti[8a], der Freund des ältern Mirabeau, Pompeo Neri erhoben ihre Stimme für die Landwirtschaft, wandten sich vor allem gegen die Getreidezölle; Minister wie Neri, Tavanti[9], Gianni waren ausgesprochene Physiokraten; 1753 gründete Montelatici die Academia dei Georgofili[10]. Wir haben auch schon gesehen, wie die Regentschaft mit dem Erlaß des Gesetzes gegen die Fideicommisse und dem Statut von 1751 kräftig im Sinne einer liberalen Agrarpolitik wirkte; mit dem Regierungsantritt Pietro Leopoldos, der selber der Physiokratie anhing, war für Toskana der Sieg des ökonomischen Liberalismus entschieden: Die Zollschranken fielen schon 1766; die feudalen Fesseln wurden eine nach der andern gesprengt; die Taxen und Privilegien für den Verkauf von Nahrungsmitteln beseitigt; die Landwirtschaft von den Lasten, denen sie unterlag, möglichst befreit; vor allem aber suchte Leopold, dessen Hauptgebiet für Reformen die Landwirtschaft immer geblieben ist, den Lieblingsgedanken jener Zeit in Tat um-

---

8. id. G. Pecchio, Storia del Economia Pubblica in Italia, Lugano 1829.

8a. Zobi S. 63.

9. Zobi S. 226.

10. Id. S. 152.

zusetzen, den Großgrundbesitz in kleine Güter aufzulösen, zu mobilisieren: So entstand sein Erbpachtsystem.

Damit nehmen wir den Faden in unserer Schilderung wieder auf.

Das Erbpachtsystem[11], das mit dem Amortisationsgesetz von 1769 seinen Anfang nimmt, ist aufgebaut auf dem Grundbesitz von Korporationen von zwei zu unterscheidenden Klassen der Toten Hand: der wirklichen Toten Hand, wie sie im Statut von 1769 näher[12] angegeben ist, und 2. der vom Gesetz esentierten Toten Hand. Wer war nun aber diese?[13] Im Gegensatz zu der bisherigen Darstellung[14] stellen wir fest, daß der Umfang derselben ein viel beschränkterer war. Wie wir gesehen haben, waren unter der Regentschaft die Gemeindegüter (1759) und von 1763—1769 eine Anzahl von 80 weltlichen Wohltätigkeitsanstalten, d. h. nur ein Bruchteil aller in Toskana vorhandenen[15], esentiert worden. Das Gesetz von 1769 verlangte, daß diese um Bestätigung ihres Ausnahmeprivilegs einkommen sollten. Am 19. April selbigen Jahres wurde dasselbe erteilt[16] und

11. Nicht unsere Aufgabe ist es hier, die sehr wichtige, eigentliche, juristische Seite des Erbpachtsystems zu behandeln, die Ansichten und Verdienste der Minister. Für das erste ist zu verweisen auf Poggi; die 2. Arbeit ist noch zu liefern. Wir nehmen hier meist die fertigen Resultate, wie sie in den Gesetzen vorliegen.

12. Noch bestimmter in der Instruktion der Notare. Bandi e Leggi Bd. VI, Nr. XLIV. Ich zitiere von jetzt an diese Sammlung von Gesetzen nur noch L. B.

13. Noch nach 1769 entbrannte nochmals ein heftiger Streit der Minister darüber, vermochte aber die eingeschlagene Praxis nicht zu ändern. S. Reggenza F. 869 f. 11; F. 236 f., 16; F. 237 f. 233.

14. Scaduto S. 282. Rodolico S. 307, Poulet S. 46 f.

15. Ein Senator Nelli wollte allein im florent. Staat 120 Luoghi Pii ausnehmen. Reggenza F. 984 f. 6. In diesem Staat gab es 398 Laienanstalten. Reggenza F. 866 f. 27.

16. Regio Diritto F. 19.

für die Gemeinden noch erweitert[17]. Soviele weltliche Wohltätigkeitsanstalten noch ihre Bitte um Ausnahme einsandten[18], nur noch ca. 5—10 sind esentiert worden[19], nicht einmal alle, die per commissione del Governo existierten, geschweige denn die geistlichen Wohltätigkeitsanstalten[20]. So zeigt sich hier noch einmal, daß die Revision des Statuts von 1751 nicht der allzugroßen Fassung desselben wegen unternommen worden ist, sondern aus den im vorigen Kapitel geschilderten Gründen.

Was ist der Grund dieser eigenartigen Erscheinung, daß nur ein Teil der Laienwohltätigkeitsanstalten Esention erhielt? Die Antwort, die uns Rucellai darauf gibt, ist sehr charakteristisch[21]. Wie er es schon 1762 vorausgesehen hatte, so kam es: Da man glaubte, daß diese esentierten Wohltätigkeitsanstalten unter fürstlicher Verwaltung stünden, wollte niemand etwas dem Kaiser schenken. Sodann rieten die Geistlichen, die bei solchen Schenkungen zu Rate gezogen zu werden pflegten, natürlich immer davon ab, wenn es galt, einer solchen Anstalt etwas zu vermachen. Ihr Ausnahmeprivileg hätte den seit 1763 esentierten Anstalten noch keinen Soldo eingetragen; nur aus Eitelkeit kämen die Administratoren der nicht esentierten Anstalten darum ein; das Gesetz aber werde durch diese ewigen Derogationen geschwächt[22].

Da also diese Ausnahme zwecklos war, die schon esentierten Luoghi Pii für allfällige Testiergelüste genügen konnten, weitere Derogationen aber dem Zweck des Gesetzes keineswegs förderlich sein konnten, ist keine totale Aus-

---

17. id. 23. Nov. 69.
18. Z. B. Reggenza F. 984 f. 6, f. 14.
19. Z. B. Regio Diritto F. 25. Reggenza F. 278. L. B. VII LII, etc.
20. Scaduto S. 283 falsch. Ebenso Reumont II S. 122.
21. Reggenza F. 984 f. 6.
22. Ebenso Vincenzo degli Alberti Reggenza F. 237 f. 233.

nahme der Laienwohltätigkeitsanstalten erfolgt, sondern nur 85—90 sind esentiert worden, die die Instruktion der Notare aufzählt[23].

So haben wir also 2 Gruppen von Korporationen, auf deren Besitz sich das leopoldinische Pachtsystem erhebt; sie sind in einem gewissen Sinn vom Legislator verschieden behandelt worden. So führen wir zunächst das System der esentierten Toten Hand aus, um dasselbe dann mit der andern Gruppe zu vergleichen und dessen Abweichungen festzustellen.

Kurz nachdem Rucellai die Anregung zum Erbpachtsystem gegeben hatte, war die Ausführung in Aussicht genommen worden. Neben Rucellai scheint besonders Gianni dabei tätig gewesen zu sein[24]. Er hat den Musterplan zum ersten Auflösungsprozeß und Verpachtung in seinen Details festgelegt. Denn zuerst wollte Leopold vorsichtigerweise seinen Plan an einem Einzelobjekt erproben. Nachdem schon vorher Einzelerkundigungen über die Nützlichkeit und Schwierigkeit der Allivellation eingezogen worden waren[25], genehmigte Pietro Leopoldo am 6. August 1769 den Plan Giannis zur Verpachtung der Güter des Conservatorio de' Poveri die S. Giovan Battista, genannt Bonifazio, und legte ihn seinen Ministern vor[26], worauf am 17. Dezember 1769 die Publikation erfolgte[27]. Mit diesem Dekret wurde die

23. L. B. VI, XLIII.

24. Reggenza F. 698 f. 1. F. 237 f. 237.

25. Reggenza F. 237 f. 233. Aus dem Jahre 1767. S. auch Reggenza F. 869 f. 8 v. 1766.

26. Ein anonymes Gutachten findet den dominus directus zu wenig geschützt, ist überhaupt gegen diesen Kontrakt. Incontri stellt sich auch auf den Interessenstandpunkt des Herrn. Alberti ist einverstanden mit dem Plan Giannis. Ebenso Rosenberg. Neri ist unbedingt für öffentliche Versteigerung und betont das Retraktsrecht, will auch zuerst Offerten entgegennehmen, um hernach die Entscheidung zu treffen. Reggenza F. 698 f. 1.

27. L. B. V. CLXXVI. Ich verzichte auf nähere Wiedergabe, da er dem gleich zu schildernden Erbpachtsvertrag von 1774 entspricht.

Reihe der Bestimmungen für die Erbpacht der esentierten Toten Hand eröffnet; daß man sich bei der Ausführung nicht überstürzte, zeigt ein Erlaß vom 23. Nov. 1770, welcher Nachbarn, sowie alle, die ein Vorzugsrecht bei der Verpachtung der Güter zu haben glaubten, einlud, ihr Retraktsrecht innerhalb 30 Tagen geltend zu machen[28].

Nachdem man nun Gelegenheit gehabt hatte, an einem Beispiel die Anwendbarkeit und Technik des neuen Kontraktes zu erproben, schritt man zu weitern Einzelverpachtungen[29].

Dann aber erfolgte am 23. Mai 1774 das Dekret, das den leopoldinischen Pachtvertrag für die esentierte Tote Hand so eigentlich geschaffen hat[30]. Es war gerichtet an die Gemeindebehörden, sowie die Verwalter der esentierten weltlichen Laienwohltätigkeitsanstalten, des Contado fiorentino; seine Hauptbestimmungen sind folgende:

Die Güter der Gemeinden und Laienanstalten müssen verpachtet werden mit der Erlaubnis der Veräußerung. Offerten müssen von jedem angenommen werden, außer von der Toten Hand, auf ein Einzel- oder Gesamtstück der zu verpachtenden Güter, oder auf mehrere; sie sollen dann dem Souverän mitgeteilt werden, wenn die Anbietenden von guter Qualität und günstige Bedingungen zu erzielen sind, sodaß man von Versteigerung absehen kann, um die Entscheidung des Souveräns abzuwarten. Sind die Offerten ungenügend, sofortige Versteigerung. Zur Schätzung der Offerten sind die Erträge der Güter in den letzten 10—20 Jahren nachzusehen. Daraus ist dann der jährliche Kanon zu bestimmen. Dann wird die Art und Weise der Versteigerung festgesetzt.

28. L. B. V; CCXXIV.

29. Reggenza F. 283. 28. Nov. 1772 für die Güter der Ceppi di Prato; 25. April 1773 für Spedale di S. Maria Nuova etc.

30. L. B. VII; VI.

Das Laudemium darf nicht kleiner sein als ein Jahresertrag des zu verpachtenden Stücks und muß bei Abschluß des Kontrakts bezahlt werden. Ein oder zwei Bürgen sind zu stellen; die Verwaltung kann aber, vorbehaltlich der Kgl. Genehmigung, davon absehen. Die Verpachtung geschieht für den Pächter und seine männliche Linie; bei deren Aussterben für die weibliche des letzten Pächters während ihres Lebens. Die Güter sind in jeder Beziehung als Lehen und fast allodiale[31] zu betrachten. Eine allgemeine Verfügung über die Güter, oder Institution eines Universalerbens, zählt auch als Veräußerung; eine rechtskräftig aufgenommene Hypothek belastet die Güter immer und in jedem Fall.

Bei jeder notwendigen oder freiwilligen Veräußerung muß der entsprechende Dominus directus in Kenntnis gesetzt werden zur Aufstellung des neuen Vertrages im Sinne des frühern, außer daß das Laudemium nur $^1/_4$ des frühern zu betragen hat. Bei Wiederverpachtung, nachdem die Güter aus irgend einem Grund an den Dominus directus zurückgefallen sind, haben den Vorzug die Personen, die mit dem letzten Pächter verwandt waren, aber auch Erben ab intestato sein müssen; sie haben Anspruch auf das Gut für den gleichen Kanon und dasselbe Laudemium wie das erstemal; der jährliche Kanon bleibt die Summe und in der Form[32], wie festgesetzt worden ist. Folgen Bestimmungen über die Zahlweise.

Die Pächter sind gehalten, die Güter eher zu verbessern als zu verschlechtern[33]. Alle Meliorationen fallen bei Anheimfall an die Gemeinde oder die Wohltätigkeitsanstalt und

31. Appodiati u. quasiallodiali.

32. Spätere Erlasse stellten Barzahlung in Geld frei. L. B. XI.; CI, 28. Oktober 1782, CIV, dann CLXXXVI, 25. Aug. 83.

33. Dieser § wurde später, 1788, nochmals betont. L. B. XIII.; CLXXXIII. Uebrigens galt diese Bestimmung als der Pacht immanente Bedingung.

seien sie noch so groß. Alle 29 Jahre muß eine Anerkennung des Herrn erfolgen.

Die Pachtgüter verfallen dem Herrn ohne weiteres, wenn während 2 Jahren der Kanon nicht bezahlt wird oder ebenso große Schulden gemacht werden oder die Güter verschlechtert werden.

Die ersten Pächter müssen sich für den Kanon und die Beobachtung der Bedingungen mit all ihrem gegenwärtigen wie zukünftigen Gut verpflichten, ebenso ihre Bürgen, wo diese verlangt werden. Bei Rückfall an den Dominus directus samt den Meliorationen des Gutes kann, kgl. Zustimmung vorbehalten, der passende Kanon und das passende Laudemium verlangt werden.

Der Dominus directus kann Erkundigungen einziehen über den Zustand der Güter.

Damit war der Erbpachtsvertrag für die esentierte Tote Hand, vor allem in seinen juristischen Grundlagen festgelegt. Als die wichtigsten davon haben wir 3 hervorzuheben: Einmal das freie Verfügungsrecht des Pächters über sein Gut, durch Vertrag wie letztwillig; damit wurde jene Mobilisierung des Grundbesitzes und Förderung des Handels erreicht, die einst das Statut von 1751 als Ursache seines Erlasses proklamiert hatte.

Als zweites wichtiges Fundament des neuen Vertrages finden wir wieder die im Mittelalter verloren gegangene Perpetuität der Alienation, so daß ein Anheimfall nur durch Schuld des Pächters erfolgen konnte, während dagegen eine stärkere Verwachsung des Pächters mit seinem Boden die Folge sein mußte. Als Ergänzung zu dieser Grundbestimmung trat dann drittens das Recht auf Meliorationen[34], das die Energie des Pächters ebenso fördern mußte wie sie

---

34. Vgl. hier die Interpretation Poggis S. 289; ferner Reggenza F. 698, f. 2. Der § über den Anheimfall noch so großer Meliorationen wird durch andere Bestimmungen des Gesetzes so ziemlich aufgehoben.

der mittelalterliche Vertrag lähmte. So haben wie die 3 Grundlagen des leopoldinischen Systems, zu denen sich bald noch eine vierte gesellen sollte: Die Ablösbarkeit der Pachtgüter.

Betrachten wir diesen Vertrag im Hinblick auf den Dominus directus, wie es eigentlichste Aufgabe für uns ist, so sehen wir, daß der Effekt desselben für ihn kein anderer sein konnte, als eine Rentnisierung seines Vermögens, eine Umwandlung der Immobilien in feste Pachtzinsen. So greifen zwei Wirkungen genau und folgerichtig ineinander: für die Agrikultur bedeutete der Vertrag eine Mobilisierung von Grund und Boden, Förderung des Handels; das war ja der Zweck der ganzen Pachtgesetzgebung für die Tote Hand beider Art; sodann — wobei es Leopold nun allerdings mehr und eigentlich auf die wirkliche Tote Hand ankam[35] — ergab sich ohne weiteres die Umwandlung des Grundbesitzes in Rente.

Das Dekret von 1774 war von dem überaus behutsamen Leopold wieder nicht für ganz Toskana erlassen worden, sondern nur für den Contado fiorentino. Nach und nach wurde es auch auf die andern Landesteile ausgedehnt, sodaß 1783[36] erst das Pachtsystem ganz Toskana umfaßte. Die den Städten und Wohltätigkeitsanstalten zufließenden Renten, sowie der Erlös von veräußerten Grundstücken, mußten, soweit sie einen Ueberschuß über die jeweiligen

---

35. Immerhin doch auch auf die Gemeindegüter, die sehr schlecht bewirtschaftet waren bei der bisherigen Eigenverwaltung und Pachtweise.

36. Nicht 1777, wie Poggi S. 262 sagt. Die einzelnen Stadien sind folgende: 23. Mai 1774 für Contado fiorentino. 29. Sept. 1774 für Distretto fiorentino. 17. Juni 1776 für Provincia Pisana. 17. März 1783 für Provincia superiore di Siena (L. B. XI.; CXXX). Es ist nun nicht zu denken, daß sofort alles verkauft oder verpachtet werden konnte. Noch 1789 wurde von den Gemeinden eine Note verlangt von den Gütern, die noch nicht verpachtet waren. L. B. XIV.; LIV. 22. Juli 1789.

Bedürfnisse bedeuteten, in toskanischen Staatspapieren angelegt und gekauft werden von auswärtigen Privaten, Klöstern und Kirchen, die bis zu einem bestimmten Termin ihre Kapitalien zurückziehen mußten (zum Kurs v. 100)[37].

Im Jahre 1778 erfolgte dann ein weiterer Zug der liberalen Agrarpolitik, indem die feudale Fessel des Retraktsrechts abgeworfen wurde[38] und damit das Eigentumsrecht eine weitere Förderung erfuhr.

Indem wir für uns minderwichtige Spezialbestimmungen übergehen[39], wenden wir uns gleich der Bestimmung zu, die den 4. Grundpfeiler des Pachtsystems der esentierten Toten Hand bildet: der Ablösbarkeit der Pachtgüter. Sie wurde durch einen Erlaß vom 23. März 1784 festgesetzt[40]. Die Pächter erhielten die Erlaubnis, ihre Pachtgüter abzulösen dadurch, daß sie dem direkten Herrn das Kapital des ganzen Kanons (zu 3 % kapitalisiert), für den sie die Pacht erhalten, bezahlten, wobei aber das zu Anfang der Pacht bezahlte Laudemium dem Herrn verbleiben sollte[41]. Die Erbpacht war ein Verkauf auf Kredit geworden.

Der Pachtvertrag, wie wir ihn geschildert haben, war nun aber nur für die Pachten gültig, die seit dem Erlaß dieser Gesetze gemacht worden waren. 1783 dehnte ihn Leopold, von vielen Seiten gebeten, auch auf die früher von den Gemeinden usw. verpachteten Besitzungen aus[42].

---

37. L. B. VIII.; CXVIII. 4. Sept. 1777.

38. L. B. XI.; XVI. 22. II. 78. XI.; XXV. 21. III. 1778.

39. L. B. XI.; II. Ueber Bürgen. XI.; LXXXIX, Gabellenermäßigung. XI.; CVIII. Ueber Gemeindegüter etc.

40. Poggi S. 295.

41. Diese letztere Bestimmung wurde 1789 noch so geändert, daß auch das Laudenium und andere Zahlungen des Pächters ihm bei der Ablösung angerechnet wurden. L. B. XIV.; LXI. 10. Sept. 1789.

42. L. B. XI.; CLXIVII. 24. Mai 1783. 1778 und 1784 wurde auch der Verkauf und die Verpachtung der Krongüter und Privatbesitzungen des Souveräns, der öffentl. Güter, der Besitzungen des Ordens v. S. Stefano befohlen. Poggi S. 352. L. B. XI.; XXV.

Damit haben wir das leopoldinische Pachtsystem für die esentierte Tote Hand in seinen Hauptzügen entwickelt und wenden uns der andern Klasse der Toten Hand zu, um zu sehen, wie diese vom Legislator behandelt wurde; aus der Verschiedenheit der beiden Systeme werden wir den verschiedenen Zweck derselben zu erkennen versuchen.

Das Pachtsystem für die wirkliche Tote Hand hatte mit dem Amortisationsgesetz von 1769 begonnen, nachdem, wie wir gesehen haben, unter der Regentschaft jene Klauseln von der Notwendigkeit der Wiederverpachtung anheimgefallener Güter wirksam vorgearbeitet hatten. Der § 18 des Statuts von 1769, der Wiederallivellation verlangte, war daher in dieser Beziehung nur eine Wiederholung, die aber doch die gesetzliche Basis und das juristische Fundament für den Ausbau des Systems lieferte.

Wie für die esentierte Tote Hand waren auch hier die Pachtgüter als Appodiati und Quasiallodiali der Pächter erklärt worden, trotz vorheriger Abmachungen, zu deren freier Disposition. Auch hier finden wir Perpetuität der Veräußerung; Kanon und Laudemium sind unveränderlich; vor allem auch Betonung des Rechts auf Meliorationen, die als freies Besitztum des Pächters, losgelöst von allen Banden, erklärt werden. Eine Ablösbarkeit findet statt nur in den Fällen, wo Laiengüter eine Last auf sich genommen haben, sei es eine Hypothek oder Erfüllung von Legaten usw., nicht aber bei Pachten; bei diesen konnte es geschehen, wenn beide Kontrahenten damit einverstanden waren[43].

Damit haben wir die Grundlagen des Erbpachtvertrags für die Tote Hand, wie sie im Gesetz von 1769 und ausführlicher in der Instruktion an die Notare festgelegt sind: freie Disposition des Pächters, Perpetuität der Alienation, ausdrückliches Recht auf Meliorationen, aber keine Ablösbarkeit.

43. Gesetz von 1769. §§ 18, 19, 24, 25.

Betrachten wir die weitere Gesetzgebung Leopolds in dieser Materie, so finden wir nichts grundsätzlich Neues oder Wichtiges mehr. Als Behörde zur Ueberwachung der Allivellation der Toten Hand wurde 1773 der Magistrato Supremo von Florenz für den florentinischen Staat eingesetzt und ihm auch noch weitere Befugnisse übertragen[44], für Siena der ordentliche Oberrichter (Giudice ordinario)[45].

Bisher hatte es sich nur um die schon verpachteten Güter der Toten Hand gehandelt. Nun erschienen aber auch Gesetze, die sich mit dem unverpachteten Allodialbesitz der Kirche befaßten. 1782 befahl Leopold, daß die Häuser und Gebäulichkeiten aller Nonnenklöster und Konservatorien, die den Nonnen nicht zur Wohnung oder der Verwaltung dienten, an den meistbietenden und zuverlässigsten Käufer verkauft wurden; mit dem Erlös sollten zunächst die Schulden der Klöster usw. bezahlt, dann Staatspapiere angekauft werden[46]; sodann sollten, wenn möglich, auch die andern Liegenschaften verkauft werden[47]. Als einige Verwalter von Nonnenklöstern diesem Befehl nicht nachkommen wollten, erschien ein neuer Erlaß[48]. Der Großherzog machte bekannt, daß es nicht seine Absicht sei, direkt den Verkauf der Klostergüter zu befehlen, daß aber, wenn die Leute darum einkämen, es ihnen nicht verweigert werden dürfe. Was nun allerdings nichts anderes bedeuten konnte, als daß die Güter der Nonnenklöster, die wegen ihres schlechten Zustandes immer wieder Anlaß zu Klagen gaben, direkt verkauft werden konnten.

---

44. Z. B. Genehmigung der Alienation der Güter der Klöster und Hypothekenaufnahme, wofür kein Amortisationsdekret nötig war. L. B. VII.; LXV. 7. Aug. 1775.

45. L. B. VI ; XCIII.

46. L. B. XI.; LXXIX. Die Art und Weise ist dieselbe, wie der gleich anzugebende Modus zeigt.

47. L. B. XI.; LXXXI.

48. L. B. XI.; CLX.

Es wurde so verfahren, daß Mieter von Gebäulichkeiten (Pigionali e Entratutari), die 10 % über den Schätzungswert boten, beim Verkauf der Gebäude den Vorzug erhielten, während bei den Liegenschaften kein Vorzugsrecht galt und öffentliche Versteigerung stattfand[49]. Der Erlös mußte bei Mangel an Staatsschuldpapieren in Renten mit Wohltätigkeitsanstalten und Privaten angelegt werden.

Es ist ein deutliches Zeichen für das Vorhandensein von wenig Kapital[50], wenn an Stelle des Verkaufs auch Offerten für Pacht angenommen werden mußten, mit der Möglichkeit der Ablösung, sowohl für die Gebäude wie für die Liegenschaften[51].

Endgültig festgelegt und erweitert wurden diese Bestimmungen im Jahre 1785[52].

Der Modus der Veräußerung der Güter war folgender: Zuerst wurden Offerten zum Verkauf der Güter angenommen. Fand ein Angebot von 10 % über den Schätzungswert statt[53], so sah man von der Versteigerung ab, die sonst stattfand, auch wenn höhere Offerten vorlagen. Vom Kaufpreis war $^1/_3$ sofort zu bezahlen, die übrigen $^2/_3$ zu 3 % bis zur Abzahlung, die innerhalb 6 Jahren stattfinden mußte, zu verzinsen. Wenn keine Käufer sich fanden, so wurden die Güter auf Verpachtung versteigert (Vorzugsrecht bei Gebäuden für die Mieter, bei Liegenschaften für tüchtige

49. L. B. XI.; CLXXIV. 1. Juli 1783.

50. Wie überhaupt in einem gewissen Sinn die ganze Erbpachtsgesetzgebung das beweist.

51. XII.; LXXIII. L. B. 20. Okt. 1784.

52. L. B. XII.; XCIII. 19. II. 1785. XII.; CIL. 22. Okt. 1785.

53. Das wie manche andere Anzeichen zeigen, daß Leopold äußerst darauf bedacht war, die Kirche nicht zu Schaden kommen zu lassen. So durften auch die Verwalter nie teilnehmen beim Verkauf der Güter der von ihnen verwalteten Klöster. Das gleiche galt für Gemeindebeamte beim Verkauf oder Pacht von Gemeindegütern. L. B. VIII.; XCVIII; XII.; CIL.



Lavoratori)[54], wobei ein Laudemium gleich einem jährlichen Kanon zu zahlen war und anstatt Stellung eines Bürgen ein Kanon a fondo perduto bezahlt werden konnte. Die Pachtgüter, für die die gleichen Bedingungen galten wie für die der esentierten Toten Hand, waren ablösbar; der Preis anzulegen in Staatspapieren, Renten mit Wohltätigkeitsanstalten und Privaten.

Diese Bestimmungen hatten nun aber keine zwingende Kraft (außer für die Häuser und Gebäulichkeiten der Nonnenklöster und Konservatorien), sondern ob eine Alienation stattfinden solle, darüber entschieden bei den Mönchsklöstern, Kollegien, Universitäten jeweils die Obern, bei den Gütern der bischöflichen Mense, den Benefizien, königlichen, öffentlichen und kommunalen Patronats und bei Wohltätigkeitsanstalten der Souverän; bei Veräußerung der Güter der Nonnenklöster stand es den Verwaltern frei Gesuche entgegenzunehmen, wobei sie aber immer den Vorteil des Klosters im Auge zu behalten hatten.

Für die Bodengüter der Nonnenklöster und Konservatorien, geistlichen Wohltätigkeitsanstalten, Kirchen und bischöflichen Mense wurde dann noch das Vorzugsrecht der Lavoratori abgeschafft, das der Pigionali auf 20 Tage beschränkt[55]. Die Verwalter der Nonnenklöster wurden aufgefordert die Tassa di Redenzione mit Luoghi di Monte abzulösen[56].

Damit sind wir mit den wichtigen Bestimmungen für die Erbpacht der Toten Hand zu Ende. Was ist das Resultat? Vergleichen wir es mit dem, was wir für die esentierte Tote Hand gefunden haben, so finden wir beiden gemeinsam die freie Disposition des Pächters über seine

54. Ueber Lavoratori s. Poggi S. 365.

55. L. B. XIII.; LII. 30. Sept. 1786.

56. L. B. XIII.; CLV. 2. Mai 1788. CLXXX. 23. Aug. 1788. Siehe über die Tassa di Redenzione und den Plan Giannis Zobi: Manuale usw. S. 208.

Güter durch Vertrag wie letztwillig, wobei nur der Herr benachrichtigt werden muß; wir finden ferner bei beiden die Perpetuität der Alienation, ebenso das Recht auf Meliorationen; wie steht es aber mit der Ablösbarkeit? Für die Güter der esentierten Toten Hand haben wir gefunden, daß diese ohne weiteres stattfinden konnte durch Zahlung des (zu 3 %) kapitalisierten Kanons; für die Tote Hand steht die Sache anders, komplizierter. Die schon verpachteten Güter waren nicht ablösbar, wenn nicht beide Kontrahenten einverstanden waren; für die Häuser und Gebäulichkeiten der Nonnenklöster usw., die seit 1782 verpachtet werden mußten, fand Ablösung statt; für die Bodengüter der Toten Hand, die seit derselben Zeit in Pacht gegeben wurden, war ebenfalls Ablösung möglich, wenn der Kontrakt einmal gemacht war; aber es lag in der Hand der Toten Hand diesen Vertrag gar nicht zustande kommen zu lassen; da sie nicht gezwungen war, die Güter zu verpachten. Die Verwalter der Nonnenklöster freilich, die Weltliche waren, konnten natürlich durch einen Druck der Regierung ohne weiteres dazu gebracht werden, wie es wohl in umfassendsten Maße geschehen sein mag.

Also im ganzen keine Ablösbarkeit[57].

Bevor wir aus diesem Resultat auf die verschiedenen Absichten der Regierung bei der verschiedenen Verpachtungsweise zu schließen unternehmen, wollen wir noch kurz einen Blick werfen auf die Stellung der Toten Hand zu den Amortisations- und Pachtgesetzen.

Sofort nach Publikation des Gesetzes von 1751 hatten die Ordensgenerale ihren Untergebenen jeden Vertrag mit Laien untersagt und auch das Plazet Roms wurde in jedem Fall, ohne Rücksicht, ob nützlich oder schädlich, versagt,

---

57. Rucellai hatte im Jahre 1768 bei Abfassung des Amortisationsgesetzes abgeraten, Ablösung zu gestatten, während das lombardische Gesetz sie zuließ. Regio Diritto F. 19.

was Rucellai als eine Beleidigung des Kaisers empfand[58]. Nun war es aber unmöglich, eine solche Gütermasse wie die der Kirche stagnieren zu lassen und so suchte die Tote Hand das Gesetz durch Einführung eines bedingten Kontraktes zu umgehen[59]; es wurden viele solcher Verträge abgeschlossen; aber, sagt Rucellai, sie fassen keinen festen Fuß, weil die Geistlichen schon merken, daß sie gegen das Kirchengesetz sind, weshalb sie sie nicht mehr machen wollen.

Die Staatsschuldpapiere, die sie oft als Laudemium usw. oder bei Tausch empfingen, seien ihnen auch schon verdächtig geworden, wegen der Leichtigkeit, mit der sie ihnen gewährt würden. Alles das bewirkte eine Stagnation der Verträge, zum großen Schaden des Handels. Rucellai, der 1772 vom Großherzog um einen Ausweg befragt wurde, riet das Placet abzuschaffen und die Verpachtung obligatorisch zu machen, ohne daß dabei aber eine Schädigung der Kirche gestattet werde[60].

Diese Maßregeln mochten nun aber doch dem Großherzog nicht genehm sein[61]; zu einer obligatorischen Verpachtung ist es, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht gekommen, und auch für die Abschaffung des Placet hielt

---

58. Reggenza F. 285. Relation Rucellais v. 22. Mai 1772.

59. Id. Derjenige, der pachten wollte, mußte das Placet nachsuchen innerhalb eines bestimmten Termins, aber unter der Bedingung, daß falls er es nicht erhalte, ein Kontrakt geschlossen sei für 3 Jahre mit 2 Abmachungen, 1. daß die Pacht für weitere 3 Jahre gelte, wenn sie nicht 1 Jahr vorher gekündigt werde, 2. wenn ihn der Lokator kündigt, so muß er die aufgewendeten Kosten des Pächters vergüten, tut es aber dieser, so sind sie für ihn verloren. S. auch Reggenza F. 236 f.

60. Reggenza F. 285. Von dieser obligatorischen Verpachtung will Rucellai die großen Güter der Mönche ausnehmen, da diese noch wo möglich besser als die der Laien bewirtschaftet wurden.

61. Reggenza F. 236 f. auch da wird Verbot des Placets gewünscht.

Leopold die Zeit noch nicht gekommen. Ein Dekret vom 3. März 1773 ordnete zwar an, daß für die Gültigkeit von Alienationen nur das Dekret der Laientribunale notwendig sei; die nominelle Abschaffung des Placets fand also noch nicht statt; man glaubte so auskommen zu können[62], und erst im Jahre 1784 befahl Leopold, daß für die Verpachtung der Güter der Toten Hand keine andern Formalitäten notwendig seien als die durch das Zivilgesetz vorgeschriebenen; der Mangel des Placets sollte keinen zivilen Effekt mehr haben; die Bulle „Ambitiosae" wurde damit für abgeschafft erklärt und streng verboten, sie auf einem Katheder zu lehren[63].

Mit diesem Erlaß und der fakultativen Verpachtung erschöpft sich Leopolds Gesetzgebung in dieser Sache.

Einige Worte sind noch zu sagen über die Besteuerung der Toten Hand unter Leopold.

Wir haben gesehen, daß zu Beginn seiner Regierung die Güter der Kirche besteuert waren, teils vermöge der Bulle Leos X., teils durch die Pius' IV. Und wenn wir Rucellai und Alberti glauben dürfen, so war sie es in ganz gleichem Maße wie die Laiengüter. Auf jeden Fall aber waren diese Steuern ungleich verteilt und wurden in verschiedener Weise erhoben, so daß ein Teil 2 Decime bezahlte, andere eine, manche gar keine; dazu wurden diese Steuern nach einem alten Kataster erhoben, waren nicht einheitlich, alles Grund für das Gerechtigkeitsgefühl Leopolds eine neue Steuerordnung zu erlassen.

So erschien denn 1775 ein Erlaß[64]. „Zu einer gerechteren Verteilung der Steuern" wurde die Decima ecclesiastica[65] abgeschafft; dafür werden der Zahlung der Decima

62. Siehe aber Reggenza F. 236 f.
63. L. B. XIII.; LII. 28. Aug. 1784.
64. L. B. VII.; XLII. 11. Mai 1775.
65. d. h. die auf Grund der Bulle Pius' IV. erhobene Steuer.

Granducale[66] unterworfen die Güter, die bisher steuerfrei waren unter dem Namen d' antico acquisto[67], oder sonst frei waren, so daß alle Güter dazu gehörten, sowohl die von Geistlichen wie von Weltlichen besessenen, dazu auch die königlichen Allodialgüter, Fiskus, Orden von S. Stefano, Gemeinden, Universitäten, Wohltätigkeitsanstalten[68].

Damit[69] war eine Vereinfachung und gerechtere Verteilung der Steuern der Toten Hand eingetreten, nicht aber wurden, wie man gewöhnlich annimmt, die Güter der Kirche grundsätzlich erst von da ab besteuert.

Als dann die Gemeindeordnung vorgenommen wurde, wurden 1782 alle Güter der Toten Hand wie der esentierten auch dem kommunalen Steuersystem unterworfen, gleich dem andern Grundbesitze[70].

Damit schließen wir diesen Abschnitt[71] und haben uns noch eine Frage vorzulegen: Welche Gründe bewogen Leopold die beiden Klassen der Toten Hand in bezug auf die Erbpacht verschieden zu behandeln?

Der Hauptunterschied lag, um es noch einmal zu

---

66. Schon durch Gesetz vom 28. März 1770 war das geschehen für die Güter der Krone, des Souveräns, des Ordens di S. Stefano, des Fiscus usw. S. Poggi S. 256.

67. Die vor der Bulle Leos X. erworbenen.

68. Ausgenommen wurden nur die, die gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 1554 die Steuer abgelöst hatten.

69. Dagegen sagt Gianni (Ricci A III Anmerkungen S. 256 f.): Parimente fu opera sua (Leopolds) il rendere i beni ecclesiastici soggetti alle medesime tasse dei beni secolari in quanto prima ne erano esenti o parzialmente privilegiati.

70. L. B. XI. XIII. 26. II. 1782. Vergl. über die Besteuerungsart des geistlichen Besitztums der Pächter und ihre Bedeutung Poggi S. 252 ff. Die Pächter mußten die staatlichen wie communalen Steuern bezahlen mit Rücksicht auf ihre Stellung im Gemeindeleben, damit sie den freien Besitzern gleichgestellt waren.

71. Die Patrimoni ecclesiastici diocesani, die auch in dieses Kapitel gehören, behandeln wir, ihres Zweckes willen erst im folgenden.

wiederholen, darin, daß die Pachtgüter der esentierten Toten Hand ablösbar waren, nicht aber die der wirklichen Toten Hand.

Hauptgrund und Unterlage des ganzen Erbpachtsystems, das ist festzuhalten, war, die Güter der Korporationen aufzulösen, in freien Umlauf zu bringen, die natürlichen Familien zu vermehren[72]. Das wurde erreicht durch das System, wie es die wirkliche Tote Hand wie die esentierte bekommen hatten. Bei der ersteren aber muß der Legislator noch einen andern Zweck im Auge gehabt haben, und zwar halte ich folgenden für sehr wahrscheinlich: Eine Rentnisierung des Bodens bedeutete die Erbpacht, sowohl für die Tote Hand wie für die esentierte; was aber bei der zweiten unmittelbare Folge der Erbpacht war, war bei der ersteren nicht nur das, sondern es war auch beabsichtigt, mit andern Worten: Leopold wollte der Kirche anstatt der Güter eine feste Rente verschaffen, die für ihn übersichtlich und kontrollierbar war, nach der er vor allem die Zahl der Geistlichen beschränken konnte, und die er leicht gerecht und gleichmäßig unter die vorher verschieden und ungerecht bezahlten und begüterten Geistlichen jeder Art verteilen konnte[73].

---

72. In wie umfassender Weise dies Leopold gelungen ist, kann man daraus ersehen, daß es auf eine Million Einwohner über 700 000 Bodenbesitzer gegeben haben soll. S. Salvioli: Manuale della Storia del Diritto Italiano. 6. Aufl. S. 552. — eUber den Zustand der Agrikultur urteilt ein Reisender jener Zeit, Malaspini: Ottime gli apparvero le condizioni dell'agricoltura nelle parti ove non sono montagne o paludi. Nuova Antologia 3 a Serie. Vol. 36. S. 631. Und Paoletti versicherte A. Young, daß (infolge der Gesetzgebung Leopold) die 40 Pachten, aus denen sein Pfarrdorf bestand, jede um volle 2000 Scudi, noch einmal so viel als ihr alter Wert, zugenommen hätten. Siehe A. Young: Op. cit. Bd. 3, S. 297. Siehe auch Zobi Bd. II. S. 355.

73. Folgende charakteristische Angabe Leopolds findet sich

Zum Beweise dieser Behauptung haben wir einen Blick zu werfen auf die Bestrebungen Leopolds, die Zahl der Klöster und deren Insassen zu vermindern.

Durch die ganze Zeit der Regentschaft hindurch zieht sich die Klage über die übergroße Zahl von Klerikern. Schon 1739 war Rucellai beauftragt worden, ein Mittel zu suchen, um die große Zahl des Klerus zu vermindern.[74]. Mehrere Klosteraufhebungen hatten schon unter der Regentschaft stattgefunden[75]; aber erst mit Leopolds Regierungsantritt wurde diese Frage so recht aktuell.

1766 trifft Rucellai den Nagel auf den Kopf und gibt das Programm für diese Reform, indem er sagte, daß das Vermögen der Kirche der Zahl ihrer Diener entsprechen müsse und daß die Regierung diese Zahl nicht anders fixieren könne als dadurch, daß sie ihren Vermögensstand festlege, so daß derselbe weder ab- noch zunehmen könne.

---

bei Crom · Op. cit. Bd. I. S. 311. Die Diener der Religion, welche mit eben dem Rechte wie alle übrigen Staatsbeamten auf einen anständigen Unterhalt aus den Einkünften des Staates Anspruch machen können, lagen S. M. immer am Herzen. Die Masse der Kirchengüter, so sehr sie auch von Zeit zu Zeit sich vermehrt hatte, war dennoch nicht hinreichend alle zum Dienst der Kirche bestimmten Diener zu ernähren und zwar aus dem einfachen Grund, wie diese geistl. Güter gar zu ungleich verteilt waren. — Der Gedanke des Ausgleichs, der Vereinheitlichung der Verwaltung und Zentralisation, der für uns Nachfahren überhaupt das Zeitalter des Absolutismus charakterisiert und als berechtigt erscheinen läßt, spielt eine große Rolle in Leopolds Regierung. Aus dem gleichen Gedanken ist die Aufstellung von Patrimoni ecclesiastici (Kap. II.) hervorgegangen usw. Aehnlich im gleichen Fall Joseph II. Siehe Franz S. 176.

74. Reggenza F. 863 f. 10.

75. Ricci A. Bd. III. Anmerkungen. S. 150, auch wollte der Kaiser die zu große Zahl der Pfarrer in Florenz vermindern. Der Erzbischof v. Florenz war dagegen. Darauf ernannte der Kaiser keine Pfarrer mehr und die Pfarrstellen blieben vakant. Reggenza F. 272. Befehl an Rucellai, keine Eugenianischen Kleriker mehr für vakante Stellen vorzuschlagen.

„Kann man dann die geistlichen Besitzungen ordentlich wie außerordentlich besteuern, so sieht ein jeder, daß ihr Wachstum die Staatsfinanzen nicht schädigen kann, falls dieses Wachstum nur hervorgeht aus den Gütern, die sie besitzen“[76].

Das ist der leitende Gedanke Leopolds geblieben in bezug auf das besondere Pachtsystem der Toten Hand, als Rucellai schon tot war.

Doch sehen wir uns nach weiteren Zeugnissen um.

Bei seinem Regierungsantritt hatte sich Leopold besonders über die große Zahl der Nonnenklöster beklagt[77]. Im Jahre 1767 ließ er nach einem Plan Rucellais, um die genaue Zahl der Klöster, der Insassen, der Aktiven und Passiven zu erfahren, eine Tafel drucken, die den Vorstehern aller Klöster übersandt wurde, mit dem Befehl, sie wahrheitsgetreu auszufüllen[78]. 1770 sodann ersuchte der Großherzog Rucellai um einen Plan, um die Zahl der Klöster und der Insassen zu vermindern[79]. Rucellai antwortete darauf, daß, da die Fortpflanzung der Orden auf ihrer Kunst beruhe Rekruten zu sammeln, das verhindert würde, wenn man verhindere, daß Gelübde mit 16 Jahren abgelegt würden; wenn man zur Einkleidung die Zustimmung des Souveräns erforderlich mache und erst mit 21 Jahren gestatte. Zur Verminderung der Zahl der Nonnen schlug Rucellai vor, das Heiraten zu erleichtern; den Nonnenklöstern sollte man verbieten mehr Novizen anzunehmen als sie unterhalten könnten; diese Zahl solle man festlegen und keine Mitgift solle vor dem Gelübde gezahlt werden. „Der einzige Ausweg ist, eine exakte Angabe der

76. Reggenza F. 285.

77. Ricci A. Bd. III. Anmerkungen S. 164. Reggenza F. 271.

78. id. S. 169. Also Selbsteinschätzung. Zu berichtigen Rodolico S. 291. Erst 1785 fand Einschätzung durch die Regierung statt. S. Crome S. 301.

79. Ricci id.

weltlichen Güter zu machen und danach die Zahl der Mönche zu bestimmen"[80].

Auch von andern Seiten wurden dem Großherzog Vorschläge gemacht[81].

Sehen wir zu, wie sich der Großherzog dazu stellte, d. h. was in Erfüllung gegangen ist.

Durch drei Mittel suchte Leopold die Zahl der Klöster und Insassen zu vermindern[82]. Einmal durch direkte Aufhebung von Klöstern, so daß im Jahre 1782 nur noch 213 Mönchsklöster mit 3955 Mönchen existierten; 1784 nur noch 7670 Nonnen; ein großer Teil der Nonnenklöster wurde in Konservatorien, Erziehungsanstalten umgewandelt[83]; die Zahl des Klerus betrug 1784 noch 22 268,

---

80. id. Rucellai hatte vorher über diese Dinge verschiedene Gesetze (Bayern, Venedig, Oesterreich) studiert.

81. Ricci A. Bd. III. Anmerkung S. 207. Ein Prior Vallensi von S. Veto wünschte in einer Eingabe an Leopold, daß man die Güter der Klöster mit ihrem Reichtum für das Wohl des Staates verwende; verlangte Unterdrückung der Bettelorden und von 6 bis 8 Nonnenklöstern. Il seroit peut-être même plus utile de vendre tous les biens des couvens de femmes et d'en former une banque, un mont qui leur payeroit les deux pour cent qu'elles retiroient de leurs biens après les avoir fait valoir à vingt pour cent au profit de l'Etat. — Siehe auch bei Ricci A S. 231 das anonyme Reformprojekt, das dem Großherzog so gut gefiel. Der Autor desselben riet de salarier tous les ministres du culte lorsqu'ils seront réduits au nombre strictement nécessaire. La caisse publique qui devroit soutenir cette charge, seroit alimentée par le produit de tous les biens du clergé qu'on declareroit propriétés nationales et que l'on vendroit, loueroit ou administreroit au nom et au profit du gouvernement usw. Die ganze Entwicklung der 80iger Jahre zeigt, daß Leopold nach diesem Plan gehandelt hat und weiter gehandelt haben würde, wenn er nicht abberufen worden wäre.

82. Ueber Weltgeistliche s. folg. Kapitel.

83. Es gab in Toskana 83 Konservatorien. Der Aufwand zum Bau und zur Einrichtung solcher Häuser wurde teils aus den eigenen Einkünften eines solchen in ein Erziehunginstitut verwandelten Klosters, teils aber aus den Gütern anderer aufgehobener

4557 weniger als 1765[84]. Ganze Orden, wie die Jesuiten (1773)[85] und die Romiti (1775) wurden unterdrückt[86].

Ein weiteres Mittel war die Erschwerung des Eintritts ins Kloster und die Fernhaltung von Ausländern. Zu letzterem Zwecke wurden verschiedene Bestimmungen erlassen[87]; vor allem aber wurde der Eintritt ins Kloster abhängig gemacht von der Ablegung einer Prüfung und von der Einwilligung des Großherzogs; die Einkleidung konnte nicht vor vollendetem 18., die Ablegung des Gelübdes nicht vor vollendetem 24. Lebensjahre geschehen; das ins Kloster tretende Mädchen mußte 20 Jahre alt sein[88].

Unnötig zu sagen, wie weitgehend diese Maßregeln auf die Zahl des Klerus einwirken mußten.

Wir kommen zum dritten, langsam arbeitenden, aber nachhaltigen Mittel, auf das wir hier den Nachdruck zu legen haben, indem es uns als Erklärung der verschiedenen

---

Klöster und frommer Stiftungen bestritten. Crome S. 290. S. auch Erlaß v. 21. III. 1785 bei Crome II. S. 357.

84. Die Zahl verminderte sich in den späteren Jahren noch rapid; so sollen allein die Mönche von 1788—90 um 600—1000 abgenommen haben. Crome S. 301.

85. Die Jesuiten besaßen zur Zeit ihrer Unterdrückung 10 Klöster. 1767 hatten sie 421 Geistliche und Zöglinge. Reggenza F. 37. S. auch Reggenza F. 371. 131 Jesuiten erhielten Pension nach Aufhebung des Ordens. Die Einnahmen der 10 Klöster betrugen 11 757 Scudi, gleich einem Vermögen von 659 733 Scudi. 1781 Coelestiner unterdrückt. Zobi II S. 307.

86. Auch der Ritterorden di S. Stefano war bestimmt aufgehoben zu werden; man kam aber nicht zur Ausführung. Siehe Gianni bei Ricci A. Anmerk. S. 256.

87. L. B. VIII.; XXXVII. 15. Febr. 1777 fremde Damen zahlen doppelte Mitgift XII.; CXXVI. 28. Juli 1785. Nur Untertanen können Pfarrstellen, Kirchenwürden, Benefizien in Stadt und Land übertragen werden.

88. S. Crome I. S. 317. S. 170 Bd. III. Motuproprio v. 4. Mai 1775. S. 377. v. 25. Sept. 1788. Aehnliche Bestrebungen und Gesetze in Frankreich S. Wolters S. 334.

Behandlung der beiden Pachtsysteme dienen soll, eben die von Rucellai vorgesehene Fixierung des geistlichen Vermögens und damit der Zahl.

Als unumgängliche Prämisse ist zu betrachten, daß bei der Einkleidung und Ablegung des Gelübdes der Novizen der Nonnenklöster zunächst nur noch 20—25 Scudi anstatt der Mitgift erhoben werden durften[89], 1782 gar keine mehr und ebenso für die Konservatorien[90]. Damit war eine große Quelle der Bereicherung der Klöster versiegt; nun konnte die Festsetzung des geistlichen Vermögens, „so daß es sich nicht vermehren noch vermindern konnte", vorgenommen werden, und damit die Fixierung der Zahl der Regulären und überhaupt des Klerus, und die gerechte Verteilung der Einnahmen. Diese Aufgabe hatte eben die besondere Art der Erbpachtgesetzgebung der Toten Hand zu übernehmen. Eine Rentnisierung des Bodens war die Folge; die Tote Hand erhielt durch den unveränderlichen Kanon jene feste Einnahme, die die Regierung kontrollieren konnte[91], während das nicht der Fall war, als die Tote

---

89. L. B. VII; XL, CXXXV. 4. Mai 1775. 18. Juni 1776. S. auch die Angaben bei Crome S. 337. S. 357.

90. L. B. XI.; LXXI. 30. Juli 1872. Hohe Strafen gegen zuwiderhandelnde Klöster, bis zur Aufhebung. Statt der Mitgift mußte an das Hospital des jeweiligen Ortes eine gewisse Summe bezahlt werden. Crome S. 332. IX.; XCV. 21. Juni 1779. 15. Juni 1782 wurden die Taxen und Abgaben nach Rom und an auswärtige Bischöfe abgeschafft. Dieselben waren sehr beträchtlich. S. Ricci A. Anmerk. S. 235. Aehnlich in Oesterreich 1775 und 1781. Franz S. 108.

91. Freilich nicht vollständig, solange nicht alle Kirchengüter verpachtet waren. Deswegen strengte sich die Regierung auch immer wieder an, den genauen Stand des Kirchenvermögens zu erfahren, vom Jahre 1767 an, bis zu der Zeit wo Leopold, schon deutscher Kaiser, eine genaue Beschreibung der einzelnen Güter der Klöster, ihrer Wertpapiere, Mobilien usw. haben wollte. L. B. XIV.; XXXVII. 20. Mai 1790. S. auch Crome S. 237 (L. B. XI. CXIV. 9. Jan. 1783). Die Klöster müssen ihre Etats einschicken: a) was das

Hand eigenen Boden besaß und bewirtschaftete[92]. Die Ablösung der Pachtgüter wurde so nicht gestattet, um der Toten Hand eine einfache und feste Rente zukommen zu lassen.

Aber nun könnte man einwenden: die Rente war auch da, wenn man der Toten Hand anstatt dieses Kanons Staatsschuld- und andere Wertpapiere, Geldrenten mit Privaten und Wohltätigkeitsanstalten gestattete. Geschah auch, wie wir gesehen haben. Nun wäre aber, abgesehen davon, daß durch Veränderlichkeit des Wertes der Wertpapiere die Rente geschwankt hätte, das Grundvermögen der Toten Hand zu groß gewesen, um vollständig in Staatsschuldpapieren angelegt werden zu können[93]; außerdem waren ja diese noch zur Anlage des Kapitals der ausgenommenen Toten Hand, sowie der nichtgeistlichen Toten Hand nötig; Rentenabschlüsse aber mit Privaten bedeuteten ungefähr das gleiche wie der Kanon, konnten sich auch den Augen der Regierung besser entziehen. Kurz, man kann dieses fein berechnete Ineinandergreifen des Pachtsystems mit diesem Zweck Leopolds nur bewundern; daß allmählich das System sich, wie wir gesehen haben, der Ablösbarkeit näherte — die Pachtrente ist überhaupt nur als vorübergehende Institution zu denken, d. h. wenigstens ihre Zahlung an die Kirche —, da für Leopold die Förderung des freien Eigentums und der natürlichen Familien wie des Handels doch

Kloster jährlich nach Rom schickt, b) jährliche Einkünfte, c) Zahl der Mitglieder, d) Nota aller Legate, Geschenke, Stiftungen. S. ferner S. 386 für die Kirchen. 6. Aug. 1788. Dazu die verschiedenen Aufnahmen bis 1785. Siehe auch Reggenza F. 265 über Vakanz; ferner Venturi: Leopold I, Ricci e la Corte Romana im Archivio Storico Italiano 1891 Serie V. T. VIII. S. 51 ff. 4 Zirkulare an die Bischöfe.

92. Da konnte trotz der Amortisationsgesetze Geld an die Tote Hand gelangen und solche Geschenke als Wirtschaftsüberschuß gebucht werden. S. Reggenza F 780 ff. 53.

93. Die Staatsschuld betrug 1737 14 Millionen Scudi.

immer Hauptmotiv seiner Pachtgesetzgebung blieb, zeigt bloß, daß Leopold glaubte, langsam einen Teil der Pachtgüter doch freizubekommen, ohne Schaden der Kirche; ja, es ist mir sehr wahrscheinlich, daß, wenn er länger Großherzog geblieben wäre, es nach und nach ganz zur Ablösbarkeit gekommen wäre. Denn Leopold hätte eben mehr und mehr Klöster aufgehoben[94] und vor allem die Rente, zu einer gerechteren Verteilung auch auf die minder begüterten Kleriker, besonders die Pfarrer, immer mehr in eigne Hand genommen: Das wäre der Schluß des Prozesses gewesen: Die Geistlichen wären Staatsdiener geworden und aus dieser verstaatlichten Rente, d. h. vom Staate besoldet worden. Daß dies alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, das werden uns auch die Errichtung der Patrimoni ecclesiastici und die Stellung Leopolds und Riccis gegenüber den Pfarrern zeigen, wozu wir jetzt übergehen: es ist der analoge Prozeß für die Weltgeistlichkeit[95].

---

94. Unter den Punkten, die der Großherzog der Versammlung der toskanischen Bischöfe vorlegte, war auch folgender: Di secolarizzare i regular' previa la costituzione del patrimonio ecclesiastico. Zobi II. Anhang. S. 146.

95. Ich bin mir bewußt, daß ich in diesem Kapitel das Moment der Auflösung der Kirchengüter habe in den Hintergrund treten lassen; aber es war mir eben darum zu tun die Kontinuität zu bewahren in der Schilderung der Entwicklung, die von den Amortisationsgesetzen über die Erbpacht zum besoldeten Staatsbeamtentum des Klerus führt. Gegensatz dazu ist Frankreich, wo mit einem Schlag, am 2. Nov. 1789 das staatlich besoldete Staatsdienertum des Klerus geschaffen wurde.

Viertes Kapitel.

Die Patrimoni ecclesiastici diocesani und die Pfarrbesoldung in Pistoia-Prato.

Wer unbeeinflußt von nationalen noch andern Vorurteilen die Geschichte eines Zeitalters ohne Rücksicht auf Staatsschranken betrachtet, der wird bald die Entdeckung machen, daß das, was man häufig als besondere Erscheinung eines Staates, besonderes Verdienst eines Einzelnen, darzustellen und zu würdigen versucht, sich als ein viel ausgedehnteres, nicht an nationale Schranken gebundenes Zeitprodukt herausstellt. Wenn er tiefer gräbt und den Ursachen dieser Erscheinung nachgeht, wird er finden, daß gleiche Kultur, gleiche historische, intellektuelle und materielle Bedingungen, gleiche und ähnliche Bedürfnisse stets Basis dieses Phänomens sind; daß dasselbe als der auskristallisierte Ausdruck dieser Bedingungen und Bedürfnisse uns Nachfahren beinahe als historische Notwendigkeit vorkommen muß, so groß im Einzelnen die Mannigfaltigkeit geschichtlichen Geschehens sein mag.

Daraus ergibt sich zwanglos für uns die Forderung, an die in den Schranken nationaler oder sonst partieller Geschichte gefundenen Ergebnisse den ausgleichenden Maßstab der Geschichte des ganzen Zeitalters anzulegen.

Wohl für kein Zeitalter gilt das in höherm Maße als für jenes, das als mächtigste Freiheitsbewegung seit der großen Reformation in Ahnung und Erkenntnis höhern seelischen Daseins die drückende Last überkommner Werte abzuschütteln unternahm: für das Zeitalter der Aufklärung.

Betrachten wir im Ausschnitt die Geschichte eines Landes in dieser Zeit, sehen das frisch pulsierende Leben, das in einer Reihe von Gesetzen, in Wissenschaft, Literatur und Kunst seinen Niederschlag findet, und vergleichen unsere Ergebnisse mit den Geschehnissen anderer Länder, so sehen wir überall uns ähnliche, häufig ganz gleiche Bildungen entgegentreten; individuelle Besonderheiten und Fähigkeiten können hier eine schnellere und vollkommenere Kristallform zeitigen, dort ein späteres und verkrüppeltes Auftreten: immer ist es bei dieser Weise der Betrachtung sicher, daß die gleichen Grundzüge und wesentlichen Richtlinien und Merkmale klar zutage treten.

Beschränken wir uns in einem kurzen Vergleich solcher Erscheinungen jenes Zeitalters auf die Stellung von Staat und Kirche, so zeigt sich, daß interstaatlich, zeitlich das Bestreben ist, die Kirche ihrer bisherigen Sonderstellung zu entkleiden, sie dem Staate einzugliedern: die staatskirchliche Tendenz. Und gehen wir innerhalb dieses Rahmens den einzelnen Prozessen vergleichsweise nach, so finden wir, daß bis dahin und weiter die Zeitausdrücke sich decken; wir finden in dieser Zeit Amortisationsgesetze in Spanien wie in Neapel, in Oesterreich wie in Frankreich und Flandern; der Kampf gegen das Mönchstum findet sich in all diesen Ländern; alle wollen sich von der Kurie unabhängig machen, alle wollen den Klerus des Landes in Staatsdiener verwandeln; und selbst in den Mitteln, die sie zur Erreichung ihrer Ziele anwenden, zeigt sich Uebereinstimmung: alle wollen den Klerus besteuern, dann seine Güter, sei es langsam oder sofort in eigne Verwaltung nehmen, und selbst in der Art und Weise, wie dies letztere geschah, gibt es noch zwischen manchen Staaten Uebereinstimmung. So finden wir in Frankreich, Toskana und Oesterreich das Bestreben und Verordnungen, den ungleich verteilten Besitz der Kirche zunächst durch Klosteraufhebungen und Anweisung der Güter der unterdrückten an minder begüterte Klassen des

Klerus zu verteilen; dann, teils wo die Staatsgewalt nicht mitmachte (Frankreich) und deshalb eine Revolution die Ausführung plötzlich brachte, nur das Verlangen die Kirchendiener staatlich zu besolden, teils, wie in Toskana und Oesterreich die — auch nur teilweise — Ausführung dieser Forderung.

Diese Einleitung war vorauszuschicken zur historischen Würdigung des Vorgehens Leopolds und Riccis bei der Bildung der Patrimoni ecclesiastici und ihren Bestrebungen eine Pfarrbesoldung einzuführen; sie sind ebensowenig einzig dastehend, wie die Pfarrregulierung in Oesterreich als einzigartiges Phänomen und Verdienst „ureigensten josephinischen Geistes"[1] angesprochen werden darf. In Frankreich z. B. gab es die ähnlichem Zweck wie die Patrimoni ecclesiastici und der Religionsfonds dienende Diözesanverwaltung[2]; auch dort wurde der Gedanke einer Pfarrbesoldung bis ins Einzelne ausgesponnen[3], so daß ihn die erste Revolutionszeit schnell in die Tat umzusetzen vermochte. Damit wird ja weder der Ruhm Leopolds noch der Josephs II. geschmälert, daß dies Zeitsymptome waren: die bestimmte klare Formulierung des Problems und ihr Bestreben es auszuführen, bleibt immer ihr großes Verdienst[4].

Nachdem wir so die allgemeine Stellung der Patrimoni ecclesiastici und der Bestrebungen Leopold-Riccis, eine Pfarrbesoldung einzuführen, gekennzeichnet haben, gehen

---

1. H. Franz: Op. cit. S. 175 ff.

2. Wolters S. 336. Auch in Württemberg gab es einen Interkalarfonds, in Nassau den Zentralkirchenfonds. S. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909. S. 595.

3. Wolters S. 379.

4. Wie weit beide Brüder von einander unabhängig waren, ist nicht recht zu erkennen. Siehe einen einzigen Brief bei Arneth: Joseph II. und Leopold von Toskana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 90. Wien 1872. Bd. I. S. 188 ff.

wir dazu über, diese Seite der leopoldinischen Reformen zu entwickeln, die mit dem besoldeten Staatsdienertum der Weltgeistlichkeit hätten enden müssen.

Für den allgemeinen Zustand und die Reform des Weltklerus dürfen wir wohl auf Scaduto[5] verweisen; wir halten uns streng an die ökonomische Seite derselben.

Auch die Zahl der Weltgeistlichkeit war groß: 11 884 im Jahre 1765; im Jahre 1784 2433 Pfarrer[6]; und auch hier suchte Leopold die Zahl herunterzudrücken, durch Einziehung und Zusammenziehung von Benefizien, während neben Unterdrückung von Pfarreien an einem Ort, an andern Neugründungen stattfanden[7].

Der reguläre Klerus, wie wir gesehen haben, befand sich in guter Lage, wenngleich auch dort die Besitzverteilung eine ungleiche war; die Weltgeistlichkeit, wenigstens die niedere, aber scheint allen Zeugnissen nach in wirtschaftlich bedrängter Lage gewesen zu sein. Die Einnahmen eines Pfarrers flossen aus verschiedenen Quellen; den Grund bildete gewöhnlich eine zum Kirchspiel gehörige Liegenschaft, die die Geistlichen entweder verpachteten oder selbst bewirtschafteten. Sodann aus der sog. Decima parrochiale, dem Pfarrzehnten, als der auf die Bewohner der Gemeinde verteilten Steuer. Der Geistliche trieb sie selbst ein, was nur von ungünstiger Wirkung auf seine Stellung sein konnte; denn war er genau und rücksichtslos bei der Eintreibung dieser Steuer, sowie der Pachtzinzen seiner allivelierten Güter, so mußte das von übler Rückwirkung sein auf sein Ansehen bei den Pfarrkindern; tat er es nicht, so geriet er in Not.

Nun waren ja auch noch die Stolgebühren da und es

5. Scaduto S. 339 ff.

6. Zobi II. S. 396. Anmerkung. Crome S. 316 gibt 2559 an, aber nicht in welchem Jahr.

7. Ricci B. I S. 147. S. 278.

wurde durch Messelesen viel Geld verdient[8]; aber die große Masse der Geistlichen, von denen viele nur dafür bestimmt waren und daraus lebten, ließ den Messesegen durch so viele Abzugskanäle zerrinnen, daß der einzelne Pfarrer nicht viel besser gestellt sein mochte; so kann es uns nicht wundern, wenn sie Nebenbeschäftigungen nachgingen, von denen manche für das geistliche Kleid recht wenig passen mochten. Immerhin war auch hier die ökonomische Lage ungleich: es gab recht arme Pfarrer, besonders in den bergigen Teilen, aber auch solche mit fetten Pfründen, vor allem in den ebenen, reichern Teilen des Landes[9].

So war die Lage der Weltgeistlichkeit; die Regentschaft, mit wichtigern Fragen beschäftigt, überließ der Regierung Pietro Leopoldos die Sanierung dieser wunden Stelle[10]. Und auch dieser hat erst in den spätern Jahren das Problem energischer aufgegriffen.

Die Besetzung der Pfarrstellen und anderer Benefizien fand in verschiedener Weise statt: einmal gab es Stellen freier Besetzung. Hier mischte sich die Regierung nur so weit ein, als sie für allfällige Bullen das Exequatur erteilte; 2. privaten Patronats; 3. königlichen. Der Kultusminister

---

8. Ricci B. I S. 221 f. In der Stadt Pistoia allein gab es jährlich 82000 Messen zu lesen.

9. Zobi II. 143. Ricci A. III. Anmerk. S. 241.

10. Nicht ganz unbeachtet sind diese Verhältnisse geblieben. Am 10. Juni 1748 hielt der Kaiser es für der Aufmerksamkeit würdig, für die Unterhaltung der Parrer, die nicht genügend Einnahmen hätten, zu sorgen, damit sie sich nur um die Seelsorge bekümmerten. Die Regentschaft soll über Aushilfe nachdenken. Reggenza F 272. Ferner ebendort. 22. Dez. 1764. Eine Reduktion der Bulle Eugens IV. war in Rom beantragt worden. Vergeblich (Dieselbe gestattete dem Erzbischof von Florenz jedes Jahr 12 Kleriker einzusetzen, ohne daß sie ein Patrimonium zu haben brauchten). Der Kaiser befahl, daß man für vakante Stellen keine solchen Priester mehr vorschlage. Reggenza F 272. Siehe auch Ricci A. Bd. III, Anmerkungen S. 150.

informierte sich über Ertrag, Lasten usw. und machte Relation an den Großherzog, indem er die drei passendsten Kandidaten vorschlug, von denen dieser einen wählte. 4. Gemeindepatronat. An die Stelle des Kultusministers trat der Oberbürgermeister; sonst war das Verfahren wie das vorige. 5. Volkspatronat. Bei Vakanz ging Bericht an den Oberbürgermeister und Kultusminister. 6. Gemischten Patronats. Das Patronat des Kapitels wurde — bei nicht gegenteiliger Bestimmung — als privat betrachtet[11].

Schon unter der Regentschaft[12] hatte Rucellai Vorschläge gemacht zur Einschränkung der großen Zahl des Klerus. In den ersten Jahren der Regierung Leopolds galten die Bestimmungen der Regierung dieser Verminderung der Zahl der Weltgeistlichen, vor allem der Inhaber von einfachen Benefizien[13]. Der Austritt zahlreicher Regulärer zur Weltgeistlichkeit bewog die Regierung denselben von der Bewilligung des Großherzogs abhängig zu machen[14].

Dann wandte sich Leopolds Fürsorge den Pfarrern zu. Zunächst wollte er vorgehen im Einklang und mit Hilfe der Bischöfe[15]; vor allem wollte er wissen, wie groß die Congrua des Pfarrers sei. Auf seinen Befehl schrieb Rucellai an die Bischöfe: sie sollten eine Relation einreichen und ihre Meinung abgeben über das, was Aufmerksamkeit verdiene, sollten Mittel vorschlagen, um den Pfarrern, die ungenügende Einnahmen hätten, ein anständiges Auskommen zu verschaffen. Aber die Geistlichkeit tat das nicht, weil sie glaubte, es sei ein Vorwand, um ihre Einnahmen zu erfahren; sie ermangelten nicht auszustreuen, daß der Fürst

---

11. Reggenza F 272.
12. Relation Rucellai v. 1745 bei Rodolico S. 415 ff.
13. Regio Diritto F 25.
14. id.
15. Die Bischöfe durften die Pfarrer wählen und zwar die würdigsten im Konkurs. Zobi II. 312. Der reguläre Klerus wurde 1782 ihnen ebenfalls direkt unterstellt. S. Venturini S. 74 f.

daran denke, ihnen die Liegenschaften wegzunehmen, um ihnen eine feste Rente anzuweisen[16]. Sehr charakteristisch, daß diese Meinung schon 1773 entstehen konnte.

Die Antwort der Bischöfe beschränkte sich daher darauf die Zahl der Pfarreien anzugeben, die ungenügend besoldet waren. Leopold war zornig, aber Rucellai beruhigte ihn, indem er sagte, daß, wenn man anfange das Schicksal dieser zu verbessern, ohne die fetten Pfründen zu berühren, man die gezeigte Feindseligkeit parieren könne. Dagegen riet er den Weltklerus zu besolden mit dem Ueberfluß der Regulären, nicht aber zu einer außerordentlichen Steuer zu greifen, wie auch geraten wurde[17].

Damit haben wir schon den ersten Anstoß zu jenem Verteilungssystem, das 10 Jahre später unter dem Einfluß Riccis zur Gründung der Patrimoni ecclesiastici führen sollte. Rucellai begann gleich darauf die Unterdrückung der Klöster, in aller Vorsicht, indem er die Oeffentlichkeit zuerst auf die Unordnung in den bestimmten Klöstern hinwies[18]. Die Güter wurden dann zu Kultuszwecken verwendet[19], ebenso die Güter der 1773 unterdrückten Jesuiten. Da der Staat die Liquidation und dann Verwaltung übernahm, kann man in gewissem Sinne schon von Patrimoni ecclesiastici reden.

Die letzte Arbeit, die der Kultusminister nach 44jähriger Tätigkeit im Dienste seines Vaterlandes gemacht hat, galt der Fürsorge für die Pfarrer[20]. „Seine Kgl. Hoheit," schreibt Rucellai, „ist überzeugt, daß es nur von Gutem sein kann für die öffentliche Wohlfahrt wie für die Kirchendisziplin, daß die Priester nicht zu zahlreich seien für den notwendigen

16. Zobi II. S. 143.
17. id.
18. id.
19. Ricci B. I S. 211 ff.
20. Zobi II. S. 223. Zirkular an die Bischöfe vom 15. I. 1778. Am 10. Februar ist Rucellai gestorben.

geistlichen Dienst des Volkes, die Administration der Sakramente und Pflege der geistlichen Studien, zur Predigt und zu den hl. Funktionen, und daß diese gleichzeitig genügend versehen seien, um anständig leben zu können, ohne die Notwendigkeit, sich mit andern Nebenbeschäftigungen abzugeben."

Wie Rucellai ihm geraten, so erhöhte Leopold vielen armen Pfarrern die Congrua aus den Renten verschiedener unnützer Klöster und Wohltätigkeitsanstalten und aus eigenen Mitteln[21], und als 1781 die Coelestiner und 1782 das Inquisitionstribunal unterdrückt wurden, da übergab er deren Güter teils dem Erzbischof von Florenz, immer aber wurden sie für religiöse Bedürfnisse verwendet[22].

Bisher hatte der Großherzog mehr durch Ermahnungen die Lage der Pfarrer zu verbessern gesucht; in den achtziger Jahren aber, unter dem Einfluß Riccis, nahm er die Sache energischer in die Hand; es entstanden die Patrimoni ecclesiastici, eine Religions- und Pfarrkasse, wie der Religionsfonds in Oesterreich[23].

Der Urheber des Gedankens, eine solche Kasse für die Kultusbedürfnisse zu gründen, war der Romantiker auf dem Bischofsstuhl von Pistoia-Prato, Scipione de' Ricci[24]. Die Lektüre von Paolo Sarpis „De re beneficiaria" war es, die ihm den Einfall gab, den alten Gebrauch der Kirche eines gemeinsamen Patrimoniums für die Bedürfnisse des Klerus und der Diözese zu erneuern, natürlich unter An-

---

21. L. B. XII.; XXXVII.

22. Zobi II. S. 307.

23. H. Franz a. a. O. S. 240, gegründet durch Hofdekret v. 28. II. 1782.

24. Literaturangaben über ihn bei Venturi (Archivio Storico Italiano 1891. Serie V. T. VIII. S. auch Scaduto § 1 S. 27. Seine Memoiren sind in viele Sprachen übersetzt worden und sind auch für uns eine Hauptquelle für das folgende.

passung an die modernen Verhältnisse[25]. Eine permanente Institution also nach dem Plan Riccis.

Pietro Leopoldo ist immer derselbe vorsichtige Reformer geblieben; auch in diesem Falle beschloß er die Resultate der Einführung der Patrimoni ecclesiastici zuerst in einem Teil Toskanas zu sichten, um dann erst das System auf das ganze Land auszudehnen. Auch für ihn wie für Joseph II.[26] hatte sich das Problem so gestellt: Entweder der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte und setzt jedem Seelsorger einen hinreichenden Gehalt aus, oder der Staat ergänzt zwangsweise mit dem an einem Ort vorhandenen Ueberfluß den Abgang am andern und deckt dann aus eigenen Einkünften etwaigen wirklichen Abgang.

Wenn der stürmische Kaiser es für gut fand hier den zweiten Weg einzuschlagen, so können wir sicher sein, daß Leopold nicht kühner war; er ging also an die Ausführung des Projektes Riccis.

Zunächst für dessen Diözese. Ein Dekret vom 21. Juli 1783[27] befahl die Unterdrückung von drei Kongregationen zu Pistoia; ferner wurden die Laienbrüderschaften der Stadt abgeschafft und ihr liquidierter Besitz zu dem der unterdrückten Kongregationen geschlagen, unter staatliche Verwaltung gestellt und so das erste Patrimonio ecclesiastico geschaffen.

Erst mehr als ein Jahr später, am 30. Oktober 1784, erschien das allgemeine Gründungsedikt der Patrimoni eccl. für Toskana[28]. In jeder Diözese war ein Patrimonium zu errichten, aus den Anweisungen, die nachher einzeln gemacht

25. Ricci B. Bd. I. S. 463. Scaduto S. 365.

26. Franz S. 176.

27. Abgedruckt in: Atti e Decreti del Concilio diocesano di Pistoia 1786. Firenze 1788. Anhang S. 54 Nr. XIV.; teilweise auch bei Zobi II. S. 318.

28. L. B. XII. LXXVII.

wurden[29]; einmal, um die Pfarrer besser als bisher besolden zu können, sodann zur Deckung der Kultusbedürfnisse der einzelnen Diözesen überhaupt. Vermittels des Kultusministeriums wurden diese Patrimoni eccl. diocesani in völlige Abhängigkeit von der Regierung gebracht, erhielten staatliche Verwaltungen, die von den lokalen Gewalten zu unterstützen und zu überwachen waren. Diese königlichen Verwalter erhielten eine genaue Instruktion[30] für ihr Amt. Die Güter als solche Toter Hand mußten verkauft oder verpachtet werden, ganz nach den Bedingungen des uns schon bekannten Erbpachtvertrages für die esentierte Tote Hand. Genaue Inventare mußten aufgenommen, Schulden abgelöst werden zur Vereinfachung der Verwaltung; den Bischöfen wurde ziemlicher Einfluß eingeräumt bei all diesem Verfahren.

Auch hier wieder ergab sich mit der Zeit eine Rente in die Hand der Regierung; Bodenhandel und Agrikultur andererseits wurden gefördert.

Eine Reihe von Bestimmungen folgte in den nächsten Jahren[31]; die wichtigste war, daß die Patrimoni eccl. 1785 in jeder Beziehung vom Amortisationsgesetz ausgenommen wurden[32] und alle mögliche Förderung erfuhren, ja die Kaplane wurden beauftragt für alle Wohltäter der Patrimoni zu beten[33]. So war nach einem Kreislauf von Jahren ein beträchtlicher Teil der Güter der Toten Hand von den

---

29. Zobi II. S. 370. Am 12. Juni 1784 war eine Deputation eingesetzt worden, auf Rat Riccis, zur Untersuchung der Besoldung der Pfarrer und zu ihrer Erhöhung. Sie erhielt zugleich Verwaltungsbefugnis über die schon vorhandenen Patrimonien.

30. L. B. XIII.; LXXVIII.

31. L. B. XII.; XC 12. II. 1785. Ueber Verwaltung. XII.; XCIII. 19. II. 85. Ueber Verpachtung XII.; XCIII. 23. Juli 1785. Ueber sorgfältige Verwaltung usw.

32. L. B. XII.; CXXVII. 6. Aug. 1785.

33. Ricci B. I. S. 396.

drückenden Bestimmungen der Amortisationsgesetze befreit worden.

Wie wir gesehen haben, war die Schaffung der Patrimoni eccl. außer für Kirchenbau und -reparaturen, Erhaltung von Seminarien usw., vor allem geschehen zur Unterstützung der schlecht besoldeten Pfarrer. Die Pfarren der Gemeinden mußten diese seit 1786[34] selbst unterhalten. Schon vorher, Anfang 1783 hatte der Großherzog durch die Bischöfe den privaten Patronen von Pfarren befohlen, entweder dieselben genügend zu dotieren oder an reichere Familien abzutreten[35].

Besonders scharf richtete sich dann ein Zirkular an die Bischöfe gegen die Mißbräuche des Patronats der Kapitel, Klöster, Abteien, geistlichen Luoghi Pii, die die Pfarren ihres Patronats nicht nur schlecht unterhielten, sondern die zum Kirchspiel gehörigen Güter als eigene betrachteten und deren Renten einzogen.

Die Kirchspielgüter und die Pfarrer wurden daher unabhängig gemacht vom Patron, dagegen den Bischöfen Einfluß eingeräumt; die Patrone hatten nur noch für die notwendige Erhöhung der Congrua bei nicht genügend versehenen Pfarren zu sorgen, binnen 3 Monaten. Genaue Ueberwachung durch die lokalen Behörden, wie der eingesetzten Deputation sollte für Ausführung dieser Befehle sorgen[36]. So galt die Fürsorge der Patrimoni ecclesiastici vor allem den Pfarren königlichen und Volkspatronats.

Die Decima parochiale aber wurde am 4. Februar 1783 angesichts der Verbesserungen, die die Lage der Pfarrer erfuhr, abgeschafft für die Pfarren, die eine Nettoeinnahme von über 80 Scudi hatten, während sie beibehalten wurde in den schlechter dotierten; aber nicht mehr durch den

---

34. L. B. XIII. XLII. 7. Aug. 1876.
35. L. B. XI. CXIV. 22. III. 1783.
36. L. B. XII. IV.

Pfarrer selbst, sondern durch Gemeindebeamte eingezogen wurde[37].

Nachdem wir so einen Blick geworfen haben auf die Verbesserung der Lage der Pfarrer[38], wenden wir uns den weitern Schicksalen der 1783 und 1784 ins Leben gerufenen Patrimoni ecclesiastici zu.

Aus was bestanden sie und wie groß waren sie?

Den Grundstock dieser Patrimoni ecclesiastici, die eine möglichst hohe Rente abwerfen sollten, bildeten die Güter von unterdrückten Klöstern, Abteien, eingezogenen Pfründen. Fortwährend wurden Klöster aufgehoben und ihr Besitz den Patrimonien einverleibt; Ueberschüsse von vakanten Benefizien usw. kamen hinzu[39].

Einen großen Zuschuß brachte die allgemeine Aufhebung der Laienbrüderschaften im Jahre 1785[40]. Vorausgegangen war die von Pistoia und hatte dem Bischof bittern Haß eingetragen, denn, wie Leopold an Joseph II. schreibt: En Italie on est beaucoup plus attaché à ces confréries qu'en Allemagne[41].

Il 1⁰ istituto di tali società per quanto buono fosse nella loro fondazione trovasi come ogni altra umana istituzione dopo molto tempo indebolito e corrotto, so lautete die Grabrede für diese uralten Institutionen des republikanischen Zeitalters[42]. Alle Verbände, Kongregationen, Cen-

37. L. B. XII. CXX.

38. Der Bischofsversammlung von 1787 hat Leopold auch zur Verbesserung der Lage der Pfarrer mehrere Vorschläge gemacht. Zobi II. Anhang S. 146.

39. L. B. XII.; XC. 12. II. 1785.

40. L. B. XII. IC. 21. III. 1785.

41. Arneth: op. cit. Bd. I S. 188.

42. L. B. XIII. IC. Die Brüderschaften, ihrem Zweck, Taten christlicher Liebe zu vollbringen, entwöhnt, beschäftigten sich zu dieser Zeit mehr mit Verwaltung ihrer Güter, Besetzung von Pfarrstellen. Vorrangsstreitigkeiten, Streit über Pflichten, Abziehung des Volkes vom Gottesdienst, wohl in erster Linie aber ihr Besitz

turien, Brüderschaften jeder Art, weltlicher oder geistlicher Natur wurden für aufgehoben erklärt. Die Verwalter der Patrimoni ecclesiastici erhielten den Auftrag, sich in den Besitz des Vermögens, der Kirchen, Häuser, Güter, Mobilien zu setzen und eine sofortige Liquidation vorzunehmen; der Ueberschuß floß in die Kasse der Patrimoni; die Kirchen, Oratorien, Refektorien usw. wurden gratis den Pfarrern abgegeben[43]. Alle Verbindlichkeiten der Brüderschaften wurden übernommen.

Die Liquidation des Vermögens — es fehlen verschiedene Einkünfte und Ausgaben — ergab für 144 Gemeinden eine Nettojahreseinnahme von 180 501.13.9 Lire für Toskana, für Florenz allein 44 410.57 Lire[44]. Dazu kam die für die Regierung gewiß sehr erfreuliche, beträchtliche Reduktion der Zahl der Weltgeistlichen, die diese Aufhebung im Gefolge hatte.

An Stelle der alten Brüderschaften wurde ein neues System eingerichtet: Die neuen Kompagnien, eine in jeder Gemeinde, bestanden aus allen über 20 Jahre alten — freiwillig beitretenden — Bewohnern der Gemeinde; unterstanden vollständig dem Pfarrer, waren ohne spezielle Funktion; ihr einziger Zweck war Mildtätigkeit[45].

So hatten die Patrimoni ecclesiastici wieder einen be-

---

machten die Regierung geneigt sie zu unterdrücken. Die Geistlichkeit allerdings war dagegen, da sie großen Nutzen durch sie hatte, indem Kaplane und andere Geistliche in großer Zahl angestellt wurden. Deshalb machten die Erzbischöfe eine Eingabe, man solle sie nicht abschaffen. Auf Bitten des Erzbischofs von Florenz wurdort 9 bestehen gelassen; ihr Gut aber kam zum Patrimonio eccl. dem Erzbischof v. Siena und andern wurde ihre Bitte abgeschlagen. S. Inventario del Gabinetto F 51 f. 2. 10. 13. 18.

43. L. B. XII. CXX. 30. Juli 1785.

44. Gabinetto F 51 f. 5.

45. Gabinetto F 51 f. 1. S. auch Atti e Decreti usw. Anhang Nr. XLIII. S. 114.

trächtlichen Zuschuß erhalten; ihr Stand im Jahre 1785 war folgender[46]:

Aktiven in allen Diözen zusammen:		5 611 010.3.14.6	Scudi
Einnahmen	„	172 169.4.17.4	„
Ausgaben	„	168 955.3.3.11	„
Ueberschuß	„	3 214.1.13.5	„

Man sieht, trotz der großen Einnahmen ergab sich nur ein kleiner Ueberschuß, ein Zeichen dafür, wie vielseitig diese Patrimoni ecclesiastici in Anspruch genommen waren. Und bald zeigten sich beträchtliche Ausfälle; als diese einsetzten, wurden verschiedene Maßregeln dagegen ergriffen; Pensionen wurden nur bezahlt, wenn ganze Orden unterdrückt worden waren[47]. Um den Verwaltungsapparat zu vereinfachen und weniger kostspielig zu gestalten, beschloß Leopold eine Anzahl Patrimoni ecclesiastici zu vereinigen[48]. 1787 wurden alle Diözesanpatrimonien zu drei Verwaltungen in Florenz, Siena und Pistoia vereinigt; Gianni erhielt verschiedentlich den Auftrag über den Stand der Patrimoni sich zu informieren. Die Aufnahmen, die er machen ließ, sind nichts weniger als glänzend; wir entnehmen ihnen folgendes[49]:

Patrimonio ecclesiastico von Florenz.

1788.

Fruchtbringende Aktiven:

(davon verpachte Güter	1.321.513.6.8.7	Scudi
„ auf Kredit verkaufte	433.250.3.6.7	„
„ unverkauft gebliebene	145.412.2.15.2	„)
	= 3.053137.4.8.3	Scudi

46. Gabinetto F 54 f. 1.
47. Gabinetto F 54 f. 4.
48. Gabinetto F 54 f. 16, 23.
49. Gabinetto F 55.

Die Einnahmen betrugen =		95.638.3.19.10 Scudi
Jährliche Ausgaben:		
(davon als höchster Posten =	52.486.144	
für Pfarrer und Kaplane) =		136.690.1.16.5 Scudi
	Somit Unterbilanz von =	41.051.4.16 Scudi
Unfruchtbare Aktiven =		213.796.2.14. Scudi
„ Passiven =		588.825.1.8.5 „
Ergibt =		— 375.038.5.14.5 Scudi

Patrimonio ecclesiastico von Siena.

1788.

Einnahmen =	14471.2.6. Scudi
Ausgaben (für Pfarrer und Kaplane = 12.163.6.16 Scudi) =	20584.6.13 „
	— 6113.4.7. Scudi

Patrimonio ecclesiastico von Pistoia-Prato.

1787.

a. Prato =	
Einnahmen =	16656 Scudi
Ausgaben =	19079 „
	= — 2502 Scudi
b. Pistoia =	
Einnahmen =	37182 Scudi
Ausgaben =	50654 „
	= — 13281 Scudi

Ganz beträchtliche Ausfälle, wie man sieht, stellten sich ein und wie in Oesterreich wurde auch hier die, wenn auch behutsamere Unterdrückung von weiteren Klöstern das einzige wirksame Mittel, um das Aufbrauchen der Kapitalien zu verhindern[50]. Das war denn auch der Vorschlag Giannis,

50. Bis 1790 muß noch eine große Anzahl unterdrückt werden. Leider sind die letzten Angaben, die zu ermitteln waren, aus dem Jahre 1785, wo erst eigentlich die Aufhebungen begannen. In den Berichten findet man immer wieder Angaben, was für und wieviel Klöster zu unterdrücken seien. S. Gabinetto F 54 f 13. F 55. F 49.

neben andern guten Räten; die Klöster wollte er allerdings nicht direkt unterdrücken, sondern durch Verhinderung der Einkleidung diese Aufhebung herbeiführen[51]. Leopold beschloß denn auch 1789 alle Abteien und Kanonikate bei der jeweiligen Vakanz einzuziehen; die Klosteraufhebung sollte so geschehen, wie Gianni vorgeschlagen hatte; auf die Einnahmen der Bistümer sollten Anweisungen zugunsten der Pfarrer gemacht werden. Bessere Rechnungsführung wurde befohlen; Weiterbau von neuen Kirchen eingestellt[52].

Durch solche Maßregeln dachte man die drohende Aufzehrung der Patrimoni ecclesiastici zu verhindern; die Abberufung Leopolds auf den österreichischen Thron bedeutete, wie noch mancherorts, das Ende dieser Entwicklung. 1794 wurde die Verwaltung der Patrimoni aufgehoben[53].

In seinem Rechenschaftsbericht hat Leopold auf Rat seiner Minister diese Partie seiner Reformtätigkeit nicht aufgenommen, obgleich die Arbeit gemacht war, und zwar vorzüglich, wie Ricci sagt[54].

---

51. Gabinetto F 55 f. 9.
52. Gabinetto F 55 f. 10.
53. Scaduto S. 366.
54. Ricci A Bd. II. S. 14.

Nachdem wir bisher Leopolds Politik und Fürsorge gegenüber dem Weltklerus von ganz Toskana kennen gelernt haben, bleibt nur noch übrig, ihre Fortsetzung, zugleich letzte Phase in diesem Prozeß der Verstaatlichung in einem Teile Toskanas zu entwickeln. Wieder stellt sich uns dieses Verfahren dar als ein Experiment des Großherzogs, das nach seinem Gelingen, ohne den Abgang Leopolds wohl auf den ganzen Staat ausgedehnt worden wäre: Die Neuorganisation und Besoldung der Priester durch den Staat, in Pistoia-Prato.

Während in den meisten andern Diözesen die Bischöfe nur mit Widerwillen oder überhaupt nicht die Reformtätigkeit Leopolds unterstützten, ja ihr sogar Widerstand entgegensetzten, veranlaßte die frische Unternehmungslust des romantischen und doch so modern denkenden Bischofs von Pistoia-Prato in seiner Diözese eine beschleunigtere und radikalere Reform des Weltklerus.

Ricci war ein Mann im Geiste Rucellais, und wir können ihn gewissermaßen als den Nachfolger jenes hervorragenden toskanischen Ministers betrachten, seitdem in die Segreteria del Regio Diritto die Reaktion eingezogen war. Er ist der wichtigste Berater Leopolds in kirchlichen Sachen in dessen letzten Regierungsjahren gewesen, unermüdlich anspornend, aber schwer gehemmt in seinen Bestrebungen durch reaktionäre Minister des Großherzogs; wenn wir auch nicht alle bittern Anklagen, die er in seinen Memoiren gegen sie schleudert, ohne weiteres als bare Münze aufnehmen

dürfen, so ist doch sicher, daß sie die Verallgemeinerung der Neuerungen in Riccis Diözese verhindert haben, vor allem die Pfarrregulierung, die sistemazione delle parrocchie, wie sie Ricci nennt. Wer Riccis Memoiren liest, der sieht, daß sein heißestes Bemühen immer dieser gegolten hat, daß vor ihrer Wichtigkeit alle seine andern Reformen zurücktreten; gegen diese sistemazione delle parrocchie richten sich vor allem und immer wieder die Angriffe der Reaktionäre und immer wieder muß Ricci dieselbe vor Leopold verteidigen und sich bestätigen lassen. Kurz, sie ist der Angelpunkt, das Fundament, auf dem sich die ganze übrige Kirchenreform aufbauen sollte und mußte.

Schon vor der Errichtung der Patrimoni ecclesiastici war Leopold, wie schon gesagt, für Versorgung der Pfarrer tätig gewesen durch Unterdrückung von Klöstern und aus eigenen Mitteln[1]. Im Jahre 1782 erhielt Ricci den Auftrag[2], Bericht zu erstatten über drei Priesterkongregationen in Pistoia, S. Maria di Piazza, della Trinità e del So. Spirito, alle drei reich begütert; er erhielt den Befehl die Verwaltung der Güter derselben zu übernehmen und die Unterdrückung oder Reform derselben zu beantragen[3]. Aktiven und Passiven wurden nun, so gut es ging, in Eile festgestellt[4], und am 20. Dezember 1782 reichte Ricci seinen Plan ein, der die ganze künftige Pfarrpolitik Pistoia-Pratos beherrscht hat und der von Leopold trotz der Opposition seiner Minister angenommen wurde. Ricci mußte das Motuproprio entwerfen und am 21. Juli 1783 wurde es für Pistoia publiziert, am 22. das für Prato[5]. Die drei Kongregationen

1. Ricci B. I. S. 147. S. 211 f.
2. Ueber das folgende Ricci B. I. S. 211 ff.
3. Ein Priester aus einer Congregation hatte in einer geheimen Memoria Leopold Angaben gemacht.
4. Die Brüder machten nur ungenügende Angaben.
5. Beide abgedruckt in: Atti e Decreti del Concilio diocesano usw. Anhang S. 54 u. 84. S. auch Ricci B. I. S. 211 u. 254 ff.

wurden aufgehoben, ihre Mitglieder mit einer Pension bedacht; ihr Vermögen aber, wie früher schon gesagt, als erstes Patrimonio ecclesiastico unter königliche Verwaltung zu Handen des Bischofs gestellt. Die Stadt Pistoia, die außer der Kathedrale 23 Pfarren bei einer Bevölkerung von nicht ganz 9000 Einwohnern besaß[6], sollte in 10 vom Bischof abzugrenzende Pfarren eingeteilt, die andern aufgehoben werden. Jede Kirche wurde geleitet von einem Prior mit 4 Kaplanen. Diese Geistlichen erhielten eine feste Besoldung von 300 Scudi die Pfarrer, die Kaplane 144 jährlich, mit freier Wohnung und großem Mobiliar. Dafür aber wurden die Stolgebühren unterdrückt; umsonst mußten von nun an die Geistlichen Messe lesen, taufen, verheiraten, begraben. Die Güter der Pfarrkirchen aber sollten zum Patrimonio ecclesiastico geschlagen werden, das die Pfarrbesoldung an den Bischof auszuzahlen hatte, sowie für die übrigen Kultusbedürfnisse aufkommen mußte. Gezwungen sollte kein Pfarrer werden, seine Güter dem Patrimonio ecclesiastico einzuverleiben; tat er es aber nicht freiwillig, so geschah es bei Vakanz der Pfarrstelle; der neue Pfarrer erhielt die fixe Besoldung. In jeder Kirche wurde eine Almosenkasse aufgestellt; die Verteilung verfügte der Bischof. Anweisungen von Verstorbenen oder deren Erben mußten, außer der gesetzlich festgesetzten Taxe an das Patrimonio ecclesiastico, den Armen zugewendet werden. Die Pfarrstellen wurden durch Konkurs vergeben; der Pfarrer durfte ohne Erlaubnis in keiner andern Kirche Gottesdienst halten.

Damit haben wir 1783 schon Priesterbesoldung in der Stadt Pistoia. Ricci hatte sich sofort an die Ausführung des Dekrets gemacht. Mit allen Mitteln hatte die Reaktion, die die Gefahr dieser Neuerung wohl erkannte, sie zu verhindern gesucht. Mormorai, der Kultusminister, hatte die

6. Ricci B. I. S. 211.

Sache hinauszuziehen versucht, bis ihm der Großherzog verbot, sich in diese Sache zu mischen[7], und Ricci die vollständige Ausführung überließ, die Richter und Beamten für diesen Zweck in seinen Dienst stellte. Darauf versuchten die Minister Ricci selbst zu beeinflussen, ja begannen in Pistoia zu schüren, alles vergeblich[8].

Ricci nahm gemäß dem Erlaß die Neugestaltung in der Stadt Pistoia vor; nur wurden statt der bestimmten 10, bloß 8 Pfarren eingerichtet[9]. Nun aber häuften sich die reaktionären Widerstände. Mormorai und der Sekretär Leopolds, Seratti, widersetzten sich den Intentionen Riccis; sie suchten durch unrationelles Verfahren bei der Veräußerung das Patrimonio ecclesiastico in Mißkredit zu bringen und zu schwächen, wie Ricci klagt[10]; suchten Mißtrauen zu säen zwischen dem Verwalter des Patrimonio und Ricci, so daß dieser das nötige Geld, um die Pfarrer zu besolden, nicht erhielt[11], sogar ein Tumult scheint stattgefunden zu haben nicht ohne Schuld königlicher Beamter[12].

Welche Wandlung! 5 Jahre früher war unter Leitung von Rucellais fester Hand das Kultusministerium im Kampfe für Zentralisation und Verstaatlichung des Klerus voran gewesen und jetzt wurde ein Bischof vom Kultusminister gehindert, auf derselben Bahn weiter zu schreiten! Die Folge war, daß Leopold, an den sich Ricci wandte, Mormorai für die Kirchensachen Pistoias ganz ausschaltete. Damit waren aber die Schwierigkeiten noch keineswegs aus dem Wege geräumt, wie wir gleich sehen werden.

Nachdem also die Pfarregulierung in der Stadt Pistoia gelungen war, ging Ricci daran, auch die Diözese nach

7. Ricci B. I. S. 241.
8. id. S. 242.
9. id. S. 263.
10. Gabinetto F 3, f. 3.
11. Gabinetto F 3 f. 3. Brief Riccis v. 25. Nov. 1783.
12. Gabinetto F 3 f. 3.

gleichen Gesichtspunkten zu organisieren, was ihm auch gelang[13], d. h. soweit es möglich war, denn kein Pfarrer sollte ja gezwungen werden wider seinen Willen auf die Pfarrgüter zu verzichten; da mußte eben die Vakanz abgewartet werden. 1784 wurde die Stadt Prato gemäß dem Motuproprio vom 22. Juli 1783 organisiert; 7 Pfarren inkl. Kapitel wurden eingerichtet, eine achte für die Vororte hinzugefügt. Der Bischof bestimmte auch hier den Umfang der neuen Pfarren[14].

In der Diözese machte Ricci eine Aufnahme der Kirchen, wobei, wie er an Leopold schreibt[15], es ihm im allgemeinen nicht möglich war die Einnahmen festzusetzen und die erforderliche Höhe der Congrua zu bestimmen. Auch hier wünschte er Einverleibung der Pfarrgüter in das Patrimonio ecclesiastico. Aber die durchgehende Ausführung konnte nicht geschehen infolge des Widerstandes der Minister. Sonst wäre diese Pfarregulierung und Besoldung nicht nur in Pistoia-Prato durchgeführt worden, sondern in ganz Toskana[16]; die Bischöfe fürchteten das[17], und Leopold, wie uns Ricci ausdrücklich bezeugt, betrachtete die Regulierung Riccis nur als Probe eines Systems, das er auf seinen ganzen Staat ausdehnen wollte[18]. Unter den fortwährenden Hemmnissen von seiten reaktionärer Minister und bei dem allmählich deutlich vernehmbaren Grollen der französischen Revolution sind diese letzten Konsequenzen nicht gezogen worden, ja, nicht einmal in der Diözese Riccis sind viel-

---

13. Ricci B. I. S. 264.
14. id. S. 289 ff.
15. Gabinetto F 10 f. 8. Brief Riccis an Leopold v. 20. III. 1784, abgedruckt bei Zobi II. Anhang S. 135.
16. Ricci B. I. S. 331.
17. id. S. 460.
18. id. S. 241. Il granduca, impazionato di vedere eseguito da me un piano da lui immaginato per renderlo poi generale in tutto lo stato usw.

leicht diese Neuerungen restlos durchgeführt worden. Welche Gefahr aber Rom von dieser — scheinbar unbedeutenden — Neuerung drohte, die die Kirche daher mit allen Mitteln zu verhindern versuchte und nach Leopolds Abberufung auch durchsetzte, das sieht Ricci ganz richtig, wenn er sagt: Ma si temeva troppo in Corte di Roma ed altrove la generalità di un piano che riuscendo quietamente in Pistoia presto si sarebbe realizzato in tutto il resto della Toscana e altrove ancora giacchè non dal solo imperatore Giuseppe, ma da altri sovrani di Europa presso cui Leopoldo fu in concetto di saggio e giusto e religioso principe se ne sarebbe imitato l'esempio[19].

Die gleiche Organisation, wie sie die beiden Städte erhalten hatten, hatte Ricci nach und nach auf die ganze Diözese ausgedehnt, zunächst auf die Pfarren der Ebene, dann auch des Berglandes. Viele Pfarrer meldeten sich freiwillig, gegen Einverleibung der Pfarrgüter ins Patrimonio ecclesiastico eine Besoldung entgegenzunehmen; wohl meistens solche, die ungenügend versehen waren, aber auch solche, sagt Ricci[20], deren Besitz die zu erwartende Besoldung überstieg. Die Güter wurden dem Patrimonio einverleibt; dasselbe ordnete Leopold an für alle Kirchen, königlichen, kommunalen Patronats oder eines von ihm abhängigen Luogo Pio[21].

Die Besoldung der Pfarrer in der Diözese war größer oder kleiner je nach der Größe des Orts; in den größern fast gleich viel wie in der Stadt Pistoia[22]. In den Berggemeinden besonders auch hat Ricci seine Regulierung

---

19. id. S. 254. Gelegentlich eines Besuches des Königs von Neapel unterrichtete ihn Ricci über seine Bestrebungen und Leopold schien ihn zum gleichen zu ermahnen. Ricci B. I. S. 428 f.

20. Ricci B. I. S. 263. Gabinetto F 3 f 3. Brief Riccis an Leopold v. 21. III. 1785.

21. Ricci B. I. 265 f.

22. id.

durchgeführt. Dort waren viele neue Kirchen zu gründen, andere auszubauen[23]. Eine ganze Anzahl wurde mit Leopolds Hilfe neu errichtet und ausgestattet und gemäß dem Erlaß vom 21. Juli 1783 organisiert[24]. Ueberall wurde dem Klerus ein anständiges Auskommen verschafft, die übergroße Zahl der Weltgeistlichkeit in jeder Weise vermindert[25]. Der Erfolg für die unermüdlichen Anstrengungen des Bischofs blieb nicht aus. 1785, zwei Jahre nach Erlaß jenes Edikts, gab es, Stadt und Diözese Prato nicht gerechnet, bereits 43 besoldete Pfarrer, während sich fortwährend neue meldeten[26].

Für diese Besoldungen und sonstigen Kultusbedürfnisse hatte das Patrimonio aufzukommen; aber die Güter der 1783 unterdrückten Kongregationen hätten lange nicht genügt, um die Besoldungen der Pfarrer, die Pensionen, die Kirchenbauten, die Verwaltungskosten, die Mittel für das Seminar Riccis usw. zu decken. So wurden denn, ungeachtet des Geschreis des römischen Hofs[27] immer neue Klöster aufgehoben und ihre Güter mit dem Patrimonio vereinigt; dieses wurde gut organisiert und Leopold hatte die Freude, wie uns Ricci erzählt, ausgeführt zu sehen, was als Grundlage für die geplante Reform dienen sollte und was man ihm als unmöglich hingestellt hatte[28]. Ricci schlug Leopold wiederholt vor, zur Verminderung der Zahl des unnützen Klerus, zur Stärkung des Patrimonio und bessern Besoldung der übrigbleibenden Geistlichen, die einfachen Benefizien, deren es eine Unzahl in Toskana gab[29], zu unterdrücken, die Kaplanstellen in den Kathedralen zu ver-

23. id. S. 406 ff.
24. id. S. 406—28 ff.
25. id. S. 478. 398.
26. Gabinetto F 3 f. 3.
27. Ricci B. I. S. 278.
28. id. S. 323.
29. id. S. 221 ff. In der Diözese Pistoia allein 220, dazu 200 Pfründen.

mindern usw.[30]. Alle Meßgelder sollten dem Patrimonio überwiesen werden. Allein, der vorsichtige Leopold wollte im Einklang mit den andern Bischöfen vorgehen und so ist es nicht dazu gekommen[31]. Daß es Ricci bei diesen seinen Forderungen nicht an Gefühl für Gerechtigkeit und Konsequenz fehlte, das zeigt sein wiederholtes Verlangen, auch die Güter seiner Mensa dem Patrimonio ecclesiastico einzuverleiben und dafür eine Rente zu bekommen; denn die Priester könnten sich beklagen, wenn sie sehen, daß der Bischof auf sich gewisse Maximen nicht anwendet, die er für sie vorschlägt[32]. Dieses Verlangen des Bischofs ging nun freilich nicht in Erfüllung. Seine Kollegen erhoben ein Geschrei dagegen und die Regierung, obgleich sie Riccis Verlangen für gerecht fand[33], die Bischöfe aber nicht vor den Kopf stoßen wollte, sah davon ab. Ricci, der nun selbst die Veräußerung seiner Mensa in die Hand nahm, konnte aber nur einen Teil derselben gegen eine Rente fast gleichen Wertes veräußern[34].

Alle diese Neuerungen hatte Ricci zwar mit Unterstützung Leopolds, aber in stetem Kampfe gegen die Minister Mormorai und Seratti und später Martini durchzuführen. Auf alle mögliche Weise suchten diese das Pfarrsystem zum Scheitern zu bringen. Vor allem gegen das Patrimonio ecclesiastico richteten sie ihre Angriffe als die Basis und Voraussetzung für die geplante Pfarrorganisation; sie befahlen der Verwaltung 12000 Scudi nach Pisa zu liefern, um dort die Reform zu beschleunigen — dieser Plan scheiterte allerdings daran, daß sich Ricci direkt an Leopold

---

30. id. S. 321. 329. 400.
31. id. S. 400.
32. Gabinetto F 3 f. 3. Brief Riccis an Leopold vom 21. III. 1785, ferner vom 2. X. 1784. id.
33. id. Brief Martini an Leopold v. 4. Dez. 1784.
34. Ricci A. II. S. 49.

wandte —[35]; sie stellten Leopold vor, daß die Priester sich nur gezwungen besolden ließen, und beantworteten die Anfragen der Pfarrer ablehnend[36]; ja, als Ricci die Organisation in den Berggemeinden durchführte, sandten sie einen Kommissar aus mit dem Auftrag, die Arbeiten zu hindern und eine kräftige Kritik abzugeben[37]. Ueber das Verfügungsrecht über das Patrimonio ecclesiastico von Prato mußte Ricci mit Martini einen schweren Streit ausfechten[38]. Kurz, überall trat die Reaktion hindernd auf und es bedurfte des ganzen Wohlwollens des Großherzogs für Ricci und seine Reform, um das zustandekommen zu lassen, was wenigstens für Riccis Diözese gelungen ist.

Ob bis 1790 die Pfarregulierung dort vollständig durchgeführt worden ist, weiß ich nicht; die nach Leopolds Abgang und Riccis Vertreibung einsetzende Reaktion hat schnell mit diesen Reformen Riccis aufgeräumt[39].

Für uns aber ist das Prinzip das wichtigste: schon in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts findet staatliche Besoldung der Priester in einem Teil Toskanas statt; daß diese Besoldung stattfand aus einem speziell dazu bestimmten Fonds, tut diesem Ergebnis wohl keinen Eintrag.

Wir sind am Ziel und überblicken noch einmal den zurückgelegten Weg. Innerhalb von vier Jahrzehnten hatten

35. Ricci B. I. S. 388.
36. Gabinetto F 3 f. 3. Ricci an Leopold. 21. III. 1785.
37. Ricci B. I. S. 430.
38. Gabinetto F 15, F 16.
39. Ricci B. I. S. 206. Scaduto S. 370 ff. Nach der Bischofsversammlung zu Florenz hat Leopold Ricci den Auftrag gegeben, einen allgemeinen Reformplan für Toskana zu entwerfen. Zobi II. S. 429. Der Plan Riccis vom 23. Nov. 1788 (abgedruckt in seinen Memoiren, B. I. S. 321—361) enthält nicht alle Neuerungen, die er in seiner Diözese durchgeführt hat, sondern kann erst als Vorstufe dazu gelten.

die Regentschaft und die Regierung Pietro Leopoldos sich bemüht, den Klerus auf das Niveau der Laien herabzudrücken. Die Postulate, die Rucellai zu Anfang der Regentschaft programmatisch gestellt hatte, waren großenteils in Erfüllung gegangen. Die Amortisationsgesetze von 1751 und 1769 hatten den weitern Erwerb der Toten Hand im Interesse des Bodenhandels und der natürlichen Familien verhindert, hatten die Nutzbarmachung der geistlichen Güter angebahnt. Die Erbpachtgesetzgebung löste den Güterkomplex der gesamten Toten Hand auf und brachte ihn wieder in Zirkulation, verschaffte zugleich dem Klerus eine feste, vom Staate kontrollierbare Rente. In der Errichtung der Patrimoni ecclesiastici diocesani zu einer gerechtern Verteilung des Kirchenbesitzes, die zugleich eine immer weitergehende Unterdrückung des regulären Klerus bedeuteten, und in der staatlichen Besoldung der Priester in Pistoia-Prato kulminiert diese staatskirchliche Bewegung, deren vollständige Ausführung durch Abberufung des Herrschers unterblieben ist.

Berichtigungen

Seite 19 Zeile 2 lies: halte — *S. 31 Z. 24, S. 34 Z. 22, S. 35 Z. 11, S. 84 Z. 1:* inter vivos — *S. 46 Z. 15:* di *statt* die — *S. 78 Z. 19:* der *statt* des — *S. 107 Z. 20:* waren — *S. 127 Anm. 34:* 1786

